
Herausgeberin:

Landeshauptstadt Kiel

Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Kiel, **Adresse:** Postfach 1152, 24099 Kiel, **Redaktion:** Kerstin Rogowski, **Redaktionsschluss:** 29.07.2022, **Tel:** 0431. 901-1003, **E-Mail:** kerstin.rogowski@kiel.de, **Titelbild:** v.poth – Adobe Stock **Layout:** schmidtundweber- büro für kommunikation und design, Kiel, **Druck:** Rathausdruckerei, **Auflage:** 30 Stück, Kiel 08/2022, **Hinweis:** Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – sind ohne Genehmigung der Herausgeberin und der Redaktion nicht gestattet.

Schlussbericht 2021

August 2022

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	8
Vorbemerkung	9
1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse	11
1.1 Wesentliches zum Jahresabschluss 2021	11
2 Grundlagen der Prüfung	12
2.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	12
2.2 Von der Ratsversammlung übertragene Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt	12
2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
3 Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Kiel	15
3.1 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes	16
3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung	18
3.1.2 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	20
3.1.3 Investive Ermächtigungsübertragungen	20
3.2 Besondere Themen	21
3.2.1 Einführung der e-Akte	21
3.2.2 e-Rechnungsworkflow	23
3.2.3 Gesamtabschluss 2020	24
3.2.4 Regionale Bildungszentren AÖR	25
3.3 Jahresabschluss und Lagebericht	26
3.3.1 Aufstellung und Anhang	26
3.3.2 Lagebericht mit Stellungnahme	27
3.3.3 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung	27
3.3.3.1 Konten- und Belegprüfung	27
3.3.3.2 Prüfung des Vorratsvermögens der LHK	29
3.3.3.3 Prüfung der Verwehr- und Vorschusskonten	31
3.3.3.4 Forderungen gegenüber der BlmA	32

3.4 Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzpositionen	34
3.4.1 Aktiva	35
3.4.2 Passiva	37
<hr/>	
3.5 Ergebnisrechnung	39
<hr/>	
3.6 Finanzrechnung	41
<hr/>	
4 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum	44
<hr/>	
4.1 Produktbereiche	44
4.1.1 Produktbereich 11 – Innere Verwaltung	46
4.1.2 Produktbereich 12 – Sicherheit und Ordnung	52
4.1.3 Produktbereich 21–24 – Schulträgeraufgaben	55
4.1.4 Produktbereich 25–28 – Kultur und Wissenschaft	56
4.1.5 Produktbereich 31–35 – Soziale Hilfen	57
4.1.6 Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	61
4.1.7 Produktbereich 41–42 – Gesundheit und Sport	63
4.1.8 Produktbereich 51–52 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen	65
4.1.9 Produktbereich 53 – Ver- und Entsorgung	67
4.1.10 Produktbereich 54 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	69
4.1.11 Produktbereich 55–56 – Natur- und Umweltschutz	71
4.1.12 Produktbereich 57 – Wirtschaft und Tourismus	72
4.1.13 Produktbereich 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft	73
<hr/>	
4.2 Prüfbereich Vergabe, Bauwesen und Beschaffung	75
4.2.1 Vergabewesen allgemein	75
4.2.2 Erste Hilfe im Vergaberecht	76
4.2.3 Zentralisierung des Vergabewesens	77
4.2.4 Feststellungen bei Vergaben	78
4.2.5 Vergabepfung oberhalb der Wertgrenzen für Direktaufträge	79
4.2.6 Schleppende Umsetzung von EuGH-Urteilen durch das Rechtsamt	81
4.2.7 Leistung externer Projektbeauftragter – Aufklärung von Angebotspreisen	82
4.2.8 Beauftragung von Stundenlohnarbeiten	82
<hr/>	
4.3 Anlaufstelle Korruptionsverdacht	84
<hr/>	
5 Schlussbemerkungen	86

Prüfungen in den Produktbereichen

Zu PB 11:	Umnutzung der ehemaligen Postflächen am Stresemannplatz zum Welcome Center Kiel	48
	Neubau Mensa Kieler Gelehrten Schule	50
	Prüfung von Verwendungsnachweisen im Jahr 2021	50
	Prüfung von Abrechnungen in Jahr 2021	51
Zu PB 12:	Aktenprüfung Aufenthaltsangelegenheiten Zuwanderungsabteilung	54
	Überzahlung Hilfsorganisation im Rahmen des Rettungsdienstes	54
Zu PB 31 – 35:	Prüfung des Jobcenters	58
	Jährliche Abrechnung der Aufwendungen für Asylsuchende nach dem AsylbLG mit dem Land SH	58
Zu PB 36:	Prüfung aufgrund eines Vergabeverfahrens für „Präsentkörbe für Kieler Kitas“	62
	Urkundenfälschung und versuchter Betrug im Jugendamt	63
Zu PB 41 – 42:	Unterstützung des Amtes für Gesundheit durch das RPA	64
Zu PB 51 – 52:	Prüfung von Straßenausbaubeiträgen	66
Zu PB 53:	Stadtentwässerung	68
Zu PB 54:	Nachträge im Tiefbauamt	69
	Rechtswidrige Vergabe von Ingenieurleistungen	70
Zu PB 61:	Prüfung der Kassen der LHK	73

Anlagen

Anlage 1: Jahresabschluss 2021

(Lagebericht, Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung)

Anlage 2: Vollständigkeitserklärung

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABK	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
AGA	Allgemeine Geschäftsweisung
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
DuGA Fibu	Dienst- und Geschäftsweisung für die Finanzbuchhaltung der Landeshauptstadt Kiel
EBK	Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO-Doppik SH	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GO SH	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GU	Gemeinschaftsunterkunft
HADG	Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
KiTaG	Kindertagesstättengesetz
KiWoG	Kieler Wohnungsgesellschaft mbH & Co.KG
LHK	Landeshauptstadt Kiel
OB	Oberbürgermeister
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
RBZ	Regionales Berufsbildungszentrum/ Regionale Berufsbildungszentren
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RV	Ratsversammlung
SB	Schlussbericht
SchulG	Schulgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
VAK	Versorgungsausgleichskasse
VHS	Volkshochschule
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Um die Lesbarkeit des Berichts zu erhöhen, werden Beträge und Prozentangaben kaufmännisch gerundet dargestellt. Dadurch können sich bei Zahlenreihen geringfügige Differenzen zum Gesamtergebnis ergeben.

Vorbemerkung:

Der Jahresabschluss der LHK wird jedes Jahr nach der Prüfung durch das RPA gemeinsam mit dem Schlussbericht des RPA der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Amt für Finanzwirtschaft hat dem RPA den Jahresabschluss 2021 am 12.04.2022 vorgelegt. Aufgrund einer Änderung wurde der Jahresabschluss 2021 dem RPA am 02.08.2022 erneut zur Prüfung vorlegt. Der Jahresabschluss wurde nachträglich um Haushaltsreste in Höhe von 22,28 Mio. € bereinigt, da diese nach Aussage des Amtes für Finanzwirtschaft nicht mehr benötigt werden. Vorbehaltlich einer Prüfung hat das RPA die Werte in seinem SB angepasst (s. Kap. 3.1.3). Auch in diesem Jahr konnte das RPA seine Prüfung so durchführen, dass der Schlussbericht vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 in die Gremien der Selbstverwaltung eingebracht werden kann.

Der Schlussbericht 2021 umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie die zusammenfassenden Ergebnisse von 16 unterjährigen Prüfungen (siehe Übersicht S. 7).

Im Berichtsjahr lagen Schwerpunkte der Prüfung im Bereich der Vergabe, Bauwesen und Beschaffung (Kap. 4.2.) sowie im Bereich der allgemeinen Feststellungen zur städtischen Buchhaltung (Kap. 3.3.3.).

Auch im Jahr 2021 konnten die Prüfungen trotz Corona und daraus bedingtem Home-Office im Wesentlichen ohne größere Einschränkungen durchgeführt werden. In den Monaten April und Mai 2022 haben vier Prüfer und eine Prüferin der Verwaltungsabteilung und drei Prüfende der technischen Abteilung mit unterschiedlichen Zeiteinheiten in der Zuwanderungsabteilung (Amt 24/10) und dem Amt für Wohnen und Grundsicherung unterstützende Arbeiten geleistet. Besonders umfangreich war die Unterstützung im Bereich der Hilfen (Amt 55) sowie in der Registrierung der ankommenden Ukrainer*innen im Amt 24. Die im RPA verbliebenen Mitarbeiter*innen haben die Aufgaben der anderen Kollegen*innen, insbesondere die Prüfung des Jahresabschlusses 2021, mit übernommen. Ein Teil der Prüftätigkeiten wurde verschoben bzw. musste eingeschränkt werden (s. auch Drs. 0377/2022).

Die Darstellung und Qualität des Jahresabschlusses hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Die jährlichen Beleg- und Kontenprüfungen zeigen, dass auch die Buchungsqualität in den Fachämtern besser geworden ist.

Der Abschluss für das Jahr 2020 fiel trotz Corona extrem positiv aus (+89,57 Mio. €). Die Planung für das Jahr 2021 prognostizierte hingegen einen gewaltigen Fehlbetrag von 89,18 Mio. €. Tatsächlich schloss das Jahr 2021 mit einem erheblich geringeren Fehlbetrag von rd. 12,94 Mio. € ab. Dies zeigt, wie schwierig es in der Corona-Situation ist, planerische Aussagen für die Zukunft zu machen.

Dass der Jahresabschluss 2021 um 76,24 Mio. € besser ausgefallen ist als geplant, ist zum einen darauf zurückzuführen, dass einige Ertragspositionen positiver ausfielen als geplant. Dazu zählen insbesondere Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+9,63 Mio. €). Auch Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (+19,56 Mio. €) wie z. B. die Gewerbesteuererinnahmen fielen wider Erwarten positiver aus. Zudem sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen pandemiebedingt geringer ausgefallen als prognostiziert (-11,44 Mio. €). Nicht planbare Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen verbesserten das Ergebnis um 28,37 Mio. €.

Das Jahresergebnis 2021 fiel um 102,51 Mio. € schlechter aus als zum Vorjahr. Dabei ist zu beachten, dass das Jahr 2020 von einigen Sondereffekten geprägt war, die 2021 wegfielen.

Insbesondere die Gewerbesteuererinnahmen sind zum Vorjahr um 28,08 Mio.€ gesunken. Zudem entfiel die in 2020 noch durch das Land SH gewährte Ausgleichszahlung für Gewerbesteuererminderungen in Höhe von 32,59 Mio. €. Besonders Tarif- und Besoldungssteigerungen sowie Neueinstellungen erhöhten die Personal- und Versorgungsaufwendungen um 17,16 Mio. €. Steigerungen der Transferaufwendungen (10,50 Mio. €) und gestiegene Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (13,10 Mio. €) trugen ebenfalls zur Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Vorjahr bei.

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

1.1 Wesentliches zum Jahresabschluss 2021

1. Die Ergebnisrechnung der LHK schließt zum 31.12.2021 mit einem Jahresfehlbetrag von -12,94 Mio. € ab. Dies ist der erste Jahresfehlbetrag seit dem Jahresabschluss 2015. Das Jahresergebnis für 2021 hat sich gegenüber dem geplanten Fehlbetrag von -89,18 Mio. € um 76,24 Mio. € verbessert. Der negative Planansatz setzt sich aus dem geplanten Jahresfehlbetrag des 2. Nachtragshaushaltes von -84,34 Mio. € und den übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020 von -4,84 Mio. € zusammen (S. 18).
2. In der Planung dürfen Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen nicht berücksichtigt werden. Im Jahresergebnis 2021 sind Erträge aus Konsolidierungshilfen von 28,37 Mio. € enthalten (S. 19).
3. Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig. Sie geben eine zutreffende Beurteilung der Lage der LHK und deren zukünftiger Entwicklung wider (S. 27).
4. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 9,26 Mio. € und sind im Berichtsjahr um 1,20 Mio.€ zu niedrig ausgewiesen (S. 38).
5. Bei der Darstellung der sonstigen Verbindlichkeiten im JA 2021 sind die Bestände der Verwahrkonten mit 20,76 Mio. € um 1,05 Mio. € zu niedrig ausgewiesen (S. 38).
6. Von den in 2021 zur Auszahlung geplanten Mitteln für Investitionen von 208,99 Mio. € sind laut Finanzrechnung 111,05 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Verwendungsquote von 53,1 % (S. 43).
7. Die Rettungsdienstentgelte konnten aktuell nur bis Mai 2021 erfasst und abgerechnet werden. Dadurch konnten alleine in 2021 Erträge von geschätzten 16 Mio. € aufgrund von Personalmangel nicht realisiert werden (S. 53).
8. Weitere zusätzliche Erträge von 16,23 Mio. € wurden im Bereich der Gewerbesteuer erzielt. Die Annahme, dass die Gewerbesteuerzahler pandemiebedingt weniger Erträge erwirtschaften und entsprechend weniger Gewerbesteuer abführen müssen, traf im Berichtsjahr auf die großen Gewerbesteuerzahler nicht zu (S. 73).

2 Grundlagen der Prüfung

2.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Das RPA ist die örtliche Prüfungseinrichtung der LHK. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Gemäß § 116 GO SH obliegen dem RPA bei der LHK folgende gesetzliche Aufgaben:

- den JA und den Lagebericht (§ 92 GO SH), den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht (§ 93 Abs. 7 GO SH) zu prüfen,
- die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des JA laufend zu prüfen,
- die Finanzbuchhaltungen der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltungen vorzunehmen und
- die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen zu prüfen.

Das RPA hat sich gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn die Gemeindevertretung oder die*der Bürgermeister*in oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 45b GO SH es verlangt.

2.2 Von der Ratsversammlung übertragene Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt

Durch die RV sind dem RPA außerdem folgende Aufgaben übertragen:

- Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte,
- Prüfung der Vergaben,
- laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
- Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter*in oder Aktionär*in,
- die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die LHK bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- Prüfung der Theater Kiel AöR,
- Technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen der städtischen Baumaßnahmen und Beschaffungen der Stadt einschließlich der Bauausführungen und -abrechnungen,
- Prüfung bei Verträgen über die Beauftragung von freischaffenden Architekt*innen, Ingenieur*innen und Sonderfachleuten,
- Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen, die die Ermittlung von Ansprüchen und Verpflichtungen beinhalten, nach Freigabe durch das Fachamt; Art und Umfang der Prüfung bestimmt das RPA,

- Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- Prüfung der EU-Fördermittelverwendung sowie
- Mitwirkung bei der Prüfung der Fraktionszuwendungen.

Gemäß AGA der LHK nimmt das RPA folgende zusätzliche Tätigkeiten wahr:

- Bevor Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen getroffen und Gebührensatzungen oder Entgeltsordnungen erlassen oder geändert werden, ist das RPA rechtzeitig zu beteiligen.
- Sollen Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen im automatisierten Verfahren ermittelt oder entsprechende Verfahren geändert werden, ist das RPA von Beginn des Verfahrens an zu beteiligen.
- Bei strafrechtlich relevanten dienstlichen Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten mit schädlichen finanziellen Auswirkungen ist das RPA sofort zu unterrichten.
- Einrichtung der Anlaufstelle Korruptionsverdacht im RPA.

Eingeschränkte Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen:

Mit zunehmender Digitalisierung der Verwaltungsabläufe und Beschaffung von Datenverarbeitungsprogrammen werden die Anforderungen an die Prüfung dieser Bereiche immer komplexer. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, hatte das RPA bereits zum Stellenplan 2019 Anträge für mindestens eine Planstelle einer*ines EDV-Prüfer*in gestellt. Nachdem die Stellenplananträge von der Verwaltungsleitung mehrfach verschoben wurden, ist nunmehr für diese Aufgabe keine neue Planstelle mehr vorgesehen.

Das RPA weist darauf hin, dass somit derzeit eine umfassende und inhaltlich qualifizierte Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen durch das RPA nicht erfolgen kann. Im Hinblick auf die Digitalisierungsbestrebungen bei der LHK hält das RPA dieses für problematisch.

2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Mit dem vorliegenden SB berichtet das RPA über die Prüfung des JA 2021 sowie über die weiteren unterjährigen Prüfungen des RPA im Berichtsjahr 2021. Dieser Bericht ist somit auch als Tätigkeitsbericht des RPA zu betrachten.

Der JA und der Lagebericht 2021 wurden dem RPA am 12.04.2022 übersandt. Die Prüfungsvorbereitungen für den JA 2021 fanden im März 2022 statt. Die Prüfung wurde in den Monaten April 2022 bis Juni 2022 durchgeführt. Das RPA hat die Prüfung nach § 92 GO SH und in Anlehnung an den vom Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen.

Dieser erfordert es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der JA frei von wesentlichen Fehlern sind. Entsprechend hat das RPA eine an den Risiken der städtischen Rechnungslegung und an den personellen und zeitlichen Kapazitäten des RPA ausgerichtete Prüfungsplanung vorgenommen.

Die Prüfungsplanung sowie die Risikoeinschätzung des JA erfolgten auf der Grundlage von Erfahrungen aus den unterjährigen Prüfungen, Vergabeprüfungen, Belegprüfungen und aus Jahresabschlussprüfungen der Vorjahre.

Das RPA hat Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Des Weiteren werden in diesem Bericht die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen dargestellt. Im November jeden Jahres wird eine Prüfplanung für das kommende Jahr aufgestellt. Darin enthalten sind Pflicht- und wiederkehrende Prüfungen sowie besondere Prüfungen. Je nach Prüfaufwand, Risikoeinschätzung und personellen Kapazitäten werden besondere Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Gemäß § 92 Abs. 2 GO SH hat das RPA seine Bemerkungen zur Prüfung des JA und des Lageberichts 2021 in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsergebnisse der unterjährigen Prüfungen des Jahres 2021 sind ebenfalls in dem Bericht zusammengefasst.

Im Juli 2022 ist der Entwurf dieses Berichts dem OB und den Dezernent*innen übersandt worden. Die Ämter und die Dezernate haben Stellungnahmen zu dem Prüfbericht abgeben können. Stellungnahmen bzw. Ergänzungen zu Sachverhalten wurden in den Bericht aufgenommen.

3 Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Kiel

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 91 Abs. 1 GO SH einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 91 Abs. 2 GO SH ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gemäß § 92 Abs. 3 GO SH nach der Prüfung durch das RPA bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr.1 i. V. m. § 92 Abs. 1 GO SH obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit allen Unterlagen.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Satz 1 GO SH. Danach hat das RPA den Jahresabschluss und den Lagebericht mit all seinen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 GO SH kann das RPA die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Gegenstand der Jahresabschlussprüfung war die dem Jahresabschluss zugrundeliegende Buchführung und der Jahresabschluss 2021, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang – ergänzt um den Lagebericht der LHK – sowie den zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO SH und der GemHVO-Doppik SH geprüft.

Der OB hat dem RPA in einer Vollständigkeitserklärung (Anlage 2) versichert, dass, abgesehen von den dort genannten Einschränkungen, alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Einschränkend erwähnt wurde, dass die Inventur aufgrund personeller Engpässe, verursacht durch die Corona-Pandemie, nicht vollständig abgewickelt werden konnte. Eine weitere Einschränkung betrifft Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Hinblick auf die buchhalterische Abbildung der Anlagen im Bau (s. S. 66 JA 2021) und der Forderungen (s. S. 75 ff. JA 2021). Zudem wurde angegeben, dass Forderungen teilweise nicht vollständig in newsystem erfasst werden konnten (s. S. 75 ff. JA 2021). Diese Angaben wurden den Vollständigkeitserklärungen der Fachämter entnommen wie auch die entsprechenden Begründungen. Dem RPA fiel auf, dass die Begründungen sich teilweise jährlich wiederholen, ohne dass eine Verbesserung erkennbar ist oder die entsprechenden Angaben fehlen. Das RPA wird die Angaben zur unvollständigen Erfassung von Forderungen in newsystem im Nachgang zur Jahresabschlussprüfung genauer betrachten. Eine letzte Einschränkung betrifft das IKS, das sich derzeit noch im Aufbau befindet.

In der Vollständigkeitserklärung wurde durch das Amt für Finanzwirtschaft bestätigt, dass die Angaben im Anhang vollständig vorgenommen werden. Aus Sicht des RPA fehlen die Angaben über die gebührenrechtlichen Überschüsse des Jahres 2021 der Stadtentwässerung und deren Einstellung in den Sonderposten Gebührenaussgleich. Die Höhe der Zugänge wurde durch das Amt für Finanzwirtschaft in Frage gestellt. Bislang konnte der Sachverhalt durch Nachfrage bei der Stadtentwässerung nicht gänzlich aufgeklärt werden. Da das Amt für Finanzwirtschaft Kenntnis von diesem Sachverhalt bei der Erstellung des Jahresabschlusses hatte, wäre dieser im Anhang aufzunehmen gewesen. Eine korrekte Ermittlung der gebührenrelevanten Überschüsse und deren Auflösung ist wichtig im Hinblick auf die Gebührenhöhe. Damit sind die Angaben im Anhang nicht vollständig.

3.1 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 77 Abs. 1 GO SH eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die RV der LHK hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in ihrer Sitzung am 10.12.2020 beschlossen.

Mit dem Haushaltserlass vom 12.04.2021 genehmigte das Innenministerium SH Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2021 von 95,00 Mio. €. Dies stellt nur einen Teilbetrag der geplanten 119,98 Mio. € dar. Die Kürzung erfolgte aufgrund von Bedenken des Landes zur Einhaltung der Planungsgrundsätze des § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH und die nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit. Nach diesem Grundsatz sind Einzahlungen und Auszahlungen in der Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Der Grundsatz wird in der Regel als erfüllt angesehen, wenn mindestens eine Verwendungsquote von 60 % erreicht wird. Die LHK erreichte diese Mindestquote in den vergangenen Jahren nicht. Die dauernde Leistungsfähigkeit bemisst sich an der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnissrücklage. Sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan des Haushaltsjahres, in den drei nachfolgenden Jahren sowie in der Ergebnisrechnung der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre nicht ausgeglichen, hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahme auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Das Innenministerium SH stellte eine Aufstockung der Kredite in Aussicht, sofern ein Nachweis von der LHK erbracht werde, dass eine erhöhte Genehmigung des Gesamtbetrags dem Ziel einer vertretbaren investiven Umsetzungsquote im Haushaltsjahr nicht im Wege steht und Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Ergebnisse vorgelegt werden.

Am 16.09.2021 wurde die Haushaltssatzung für den ersten Nachtragshaushalt durch die RV beschlossen. Dieser war zur Erfüllung der Auflagen bezüglich der Teilgenehmigung der Kreditaufnahme und durch einen höher prognostizierten Jahresfehlbetrag als im Ursprungshaushalt angegeben notwendig.

Die LHK reduzierte das bereits genehmigte Kreditvolumen nochmals um 6,11 Mio. €. Die Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des 1. Nachtragshaushaltes wurden durch den Genehmigungserlass vom 12.11.2021 genehmigt.

Die am 16.12.2021 durch die RV beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde erstellt, um insbesondere nicht mehr umsetzbare Investitionsmittel in Abgang zu stellen. Mit dem Erlass vom 17.12.2021 durch das Innenministerium SH wurde der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 71,49 Mio. € genehmigt.

Der Ursprungshaushalt und die beiden Nachtragshaushalte für das Haushaltsjahr 2021 werden in der folgenden Übersicht dargestellt:

	Ursprungshaushalt in €	1. Nachtragshaushalt in €	2. Nachtragshaushalt in €
1. im Ergebnisplan der			
Gesamtbetrag der Erträge*	1.088.634.000	1.085.372.700	1.085.372.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen*	1.147.948.400	1.169.711.300	1.169.711.300
Jahresüberschuss	./.	./.	./.
Jahresfehlbetrag	59.314.400	84.338.600	84.338.600
2. im Finanzplan der			
Gesamtbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	1.060.496.800	1.053.178.300	1.053.178.300
Auszahlungen	1.079.152.900	1.085.854.100	1.085.854.100
Gesamtbetrag aus lfd. Investitions- und Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	147.507.300	120.815.910	103.411.810
Auszahlungen	189.007.300	162.315.910	144.911.810
3. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	119.981.200	88.894.400	71.490.300
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	70.963.700	70.376.600	70.376.600

* ohne interne Leistungsbeziehungen

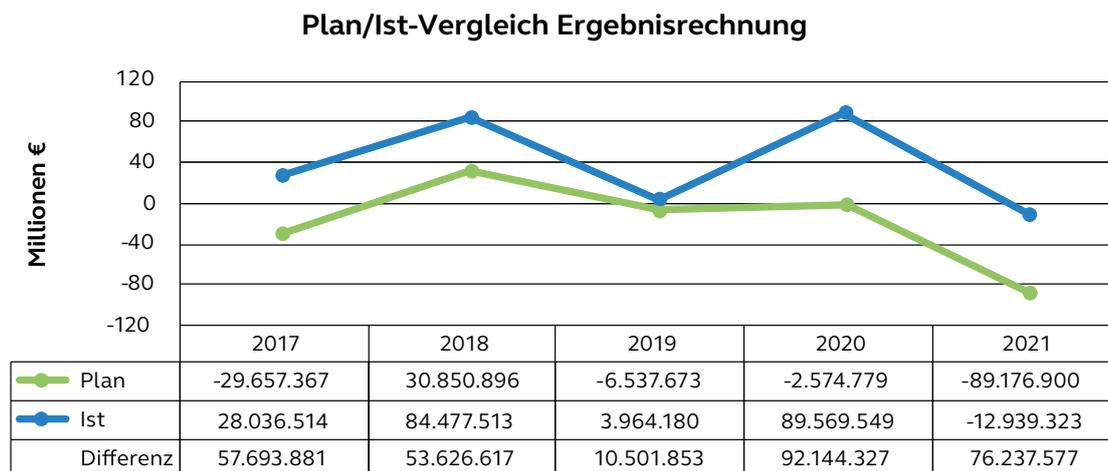
Folgende wesentliche Aussagen wurden im Haushaltserlass getroffen:

- Die Bewältigung der wirtschaftlichen und fiskalischen Folgen der Pandemie stellt den Bund, das Land und die Kommunen gleichermaßen vor gewaltige Herausforderungen, bietet jedoch auch sich daraus ergebene Chancen.
- Die zusätzlichen finanziellen Belastungen, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind, werden den Kommunen auch im Jahr 2021 entstehen.
- Im Interesse der nachfolgenden Generationen muss einer ausgeglichenen kommunalen Haushaltslage weiterhin hohe Priorität eingeräumt werden. Es sind insbesondere Investitionsentscheidungen weiterhin im Hinblick auf die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune zu treffen.
- Die LHK ist weiterhin gehalten, verstärkt wirtschaftliche Gesichtspunkte bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Ziel muss es sein, bereits kurzfristig Erfolge zu erzielen, die zu einer deutlichen Reduzierung der für 2021 als auch der Folgejahre ausgewiesenen Defizite führen.

3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Bereits in der Planungsphase des Haushalts sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten, um ein möglichst periodengerechtes Bild der Ergebnislage zu erhalten. Es ist daher notwendig, die Erträge und Aufwendungen so genau wie möglich zu berechnen bzw. in Bereichen, in denen keine Berechnung möglich ist, möglichst genau zu schätzen und periodengerecht zuzuordnen.

Den Ist-Ergebnissen sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen (s. § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH).



Die Ergebnisrechnung der LHK schließt zum 31.12.2021 mit einem Jahresfehlbetrag von -12,94 Mio. € ab. Dies ist der erste Jahresfehlbetrag seit dem Jahresabschluss 2015. Das Jahresergebnis für 2021 hat sich gegenüber dem geplanten Fehlbetrag von -89,18 Mio. € um 76,24 Mio. € verbessert. Der negative Planansatz setzt sich aus dem geplanten Jahresfehlbetrag des 2. Nachtragshaushaltes von -84,34 Mio. € und den übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020 von -4,84 Mio. € zusammen.

Insgesamt entfallen 75,50 Mio. € der Planabweichungen auf die Ertragspositionen und 737 T€ auf die Summe der Aufwendungen.

Die wesentlichen Planabweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und dem Ergebnis sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Haushaltsverbesserungen	
<u>Erträge</u>	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	+30,25 Mio. €
Steuern und ähnliche Abgaben	+19,56 Mio. €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	+9,63 Mio. €
Sonstige Erträge	+5,79 Mio. €
<u>Aufwendungen</u>	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-11,44 Mio. €
Haushaltsverschlechterungen	
<u>Aufwendungen</u>	
Bilanzielle Abschreibungen	+7,50 Mio. €
Sonstige Aufwendungen	+7,44 Mio. €

Aus der Tabelle wird deutlich, dass die wesentlichen Haushaltsverbesserungen aus Ertragspositionen resultieren.

Die größte Planabweichung resultiert aus den Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen, die der Position Zuwendungen und allgemeine Umlagen zugeordnet sind.

In der Planung dürfen Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen nicht berücksichtigt werden. Im Jahresergebnis 2021 sind Erträge aus Konsolidierungshilfen von 28,37 Mio. € enthalten.

Wird das tatsächliche Ergebnis um die nicht in der Planung einzubeziehenden Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen bereinigt, erhöht sich der Jahresfehlbetrag auf -41,31 Mio. €, und die Planabweichung verringert sich auf 47,87 Mio. €.

Vom Amt für Finanzwirtschaft wurden im Anhang zum Jahresabschluss 2021, S. 119 ff., die maßgeblichen Abweichungen der Ertrags- und Aufwandspositionen erläutert. Die Erläuterungen wurden vom RPA geprüft und konnten im Wesentlichen nachvollzogen werden (s. Kap. 4).

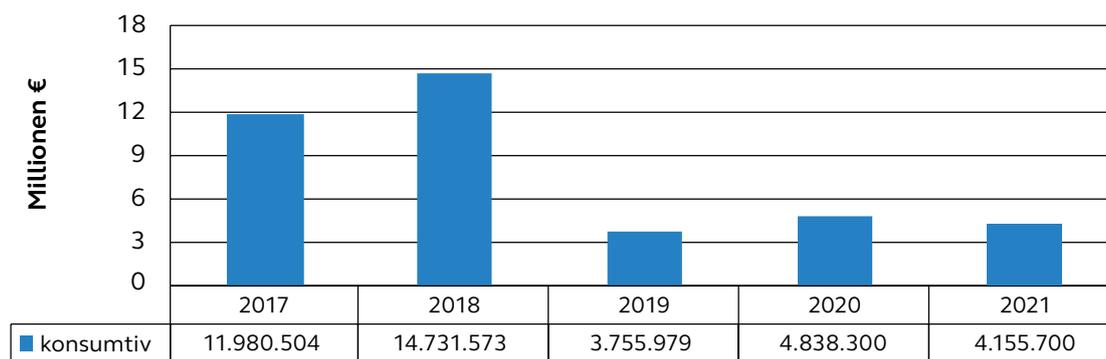
Ein Abgleich der Werte der Ergebnisrechnung mit dem Vorjahr wird unter Kap. 3.5 vorgenommen.

3.1.2 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Haushaltsansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben gem. § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Durch diese Übertragungen werden über die Planung hinaus zusätzliche Aufwendungen ermöglicht.

Insgesamt wurden 4,16 Mio. € konsumtive Budgetreste in das Haushaltsjahr 2022 übertragen. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Verringerung von 0,68 Mio. €.

Übertragene Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH (konsumtiv)



In den folgenden Bereichen erfolgten die höchsten Budgetübertragungen::

- Amt 18 – Umweltschutzamt 860 T€ (Vorjahr 1,69 Mio. €),
- Amt 30 – Amt für Kultur und Weiterbildung 670 T€ (Vorjahr 427 T€)
- Amt OB. B – Büro des Oberbürgermeisters 595 T€ (Vorjahr 184 T€),
- Amt 61 – Stadtplanungsamt 512 T€.

Von den gesamten konsumtiven Budgetübertragungen sind 1,08 Mio. € als Spezielle Zweckausgaben der Verwaltung eingestellt. 1,05 Mio. € betreffen Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten. Weitere 397 T€ entfielen auf den Bereich der Lernmittel.

Wenn die übertragenen Haushaltsermächtigungen aus 2021 in 2022 vollständig in Anspruch genommen werden, verschlechtert sich das geplante Jahresergebnis 2022 um 4,16 Mio. €. Der für 2022 geplante Jahresfehlbetrag von -85,29 Mio. € würde bei der vollen Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen auf -89,45 Mio. € ansteigen.

3.1.3 Investive Ermächtigungsübertragungen

Gem. § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die für ihren Zweck nicht mehr benötigt werden, dürfen nicht übertragen werden und sind in Abgang zu bringen.

Gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik SH ist dem Anhang eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Durch die Anpassungen des Jahresabschlusses 2021 vom 02.08.22 betragen die übertragenen Mittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 62,93 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Verringerung von 42,65 Mio. €.

Auf Ämterebene betrachtet erfolgten die höchsten Budgetübertragungen in folgenden Bereichen:

- Amt 66 – Tiefbauamt 18,92 Mio. € (Vorjahr 29,64 Mio. €),
- Amt 60 – Immobilienwirtschaft 13,19 Mio. € (Vorjahr 23,27 Mio. €),
- Amt 52 – Amt für Schulen 5,91 Mio. € (Vorjahr 5,93 Mio. €),
- Amt 54 – Jugendamt 4,75 Mio. € (Vorjahr 6,08 Mio. €).

Bei der Planung der Auszahlungen ist das Kassenwirksamkeitsprinzip zu beachten. Dieses regelt, dass Auszahlungen in der Höhe zu veranschlagen sind, in der sie im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leisten sind (§10 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH). Dadurch wird der Grundsatz der Haushaltswahrheit verfolgt. Hohe Haushaltsübertragungen sind demnach ein Indikator dafür, dass geplante Investitionen nicht umgesetzt wurden.

3.2 Besondere Themen

3.2.1 Einführung der e-Akte

Im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2020 hat das RPA einige kritische Anmerkungen zur Einführung der e-Akte gemacht. Im Folgenden wird mit dem Stand vom 15.03.2022 über die weitere Entwicklung berichtet.

Der Echtbetrieb mit VIS, dem ausgewählten Verfahren für die elektronische Aktenführung, begann Anfang des Jahres 2020 in den Organisationseinheiten im Dezernat des Oberbürgermeisters (u. a. auch im RPA). Die stadtweite Einführung soll Ende 2024 abgeschlossen werden. Derzeit sind ca. 600 von ca. 4.000 möglichen Nutzer*innen (15 %) angeschlossen. Unter diesen 600 Nutzer*innen befinden sich allerdings nach Angaben der Projektgruppe auch „passive“ Nutzer*innen (z. B. zum Lesen von Umläufen), die die wesentlichen Funktionen nicht oder nur gelegentlich nutzen. Im Jahr 2022 sollen insgesamt vierundzwanzig Bereiche (Abteilungen, Sachbereiche, Referate u. ä.) hinzukommen. Vor dem Hintergrund dieser Daten ist es zwar nicht unmöglich, aber sehr knapp, das gesetzte Zeit Ziel Ende 2024 zu erreichen. Nach wie vor hätte das RPA es für besser gehalten, die Verwaltung zu einem bestimmten Stichtag insgesamt auf VIS umzustellen. Denn die Periode, in der die Verwaltung zweigleisig Akten führt (althergebracht und mit VIS), führt zu einer Mehrbelastung der Verwaltung, wenn ein Bereich, der mit VIS arbeitet, mit einem Bereich kommunizieren muss, der noch auf herkömmliche Weise arbeitet (z. B. beim Mitzeichnen von Vorgängen).

Im letzten Jahr hatte das RPA einige grundsätzliche Probleme aufgeführt, die es zu klären galt. Im Folgenden werden sie noch einmal benannt und der jetzige Stand hinzugefügt.

Problem	Stand
Scanstrategie (wie wird aus physischen Eingängen ein elektronisches Dokument; ggf. Umgang mit Alt-Akten)	Es gibt eine Testinstallation im Amt für Soziale Dienste. Eine abschließende Bewertung und damit eine Lösung für die Stadt gibt es noch nicht.
Archivierung auch über längere Zeit	Es sind zwar keine technischen Probleme zu erwarten, aber es gibt noch keine Regelungen dafür.
Erzeugung von schriftlichen Akten aus dem Verfahren heraus (z. B. zur Vorlage an Gerichte oder Überlassung an Rechtsanwälte)	Dies ist grundsätzlich möglich, allerdings nicht mit der jetzt eingesetzten Programmversion, die diesbezüglich einen Fehler enthält. Ein Update soll dieses Problem beheben.
Einbindung von Fachverfahren	Hierzu wurde eine sogenannte „Daten-Drehscheibe“ erworben. Das Programm wird zwischen VIS und den Fachanwendungen geschaltet und „übersetzt“ die Daten bzw. Dokumente aus VIS bzw. der jeweiligen Fachanwendung so, dass das jeweilige Gegenüber das Ergebnis sinnvoll verwenden kann. Bisher ist noch kein Fachverfahren an diese Drehscheibe angeschlossen. Der Anschluss des städtischen Buchungssystems newsystem ist nach Auskunft der Projektgruppe in Arbeit.
Performance von VIS (VIS ist langsam)	Aus Sicht des RPA, das VIS inzwischen praktisch ausschließlich nutzt, ist das Problem unverändert vorhanden.

Dezernat für Finanzen, Personal, Ordnung und Feuerwehr:

Einbindung von Fachverfahren: Das Fachverfahren „Rechnungsworkflow“ von Axians Infoma wurde über die Daten-Drehscheibe an VIS angebunden. Die Testung wurde im März 2022 begonnen und im Juni 2022 erfolgreich abgeschlossen. Zum 15.08.2022 ist der Echtbetrieb dieser Schnittstelle VIS-Infoma geplant. Die Anbindung des Fachverfahrens ist Bestandteil des Projektes e-Rechnungsworkflow.

Performance von VIS: Das DMS Team hat eine Analyse der Performance-Problematiken durchgeführt und die Ergebnisse an den Hersteller zur Bearbeitung mit höchster Priorität weitergegeben.

RPA: Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Das RPA begrüßt, dass den Performance-Problemen nun nachgegangen wird.

Eine wesentliche Ursache für diese Probleme war und ist, dass das für die Umstellung vorgesehene Personal zu knapp bemessen ist. Derzeit sind zentral dafür 5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) vorgesehen. Darüber hinaus stellt Dataport gegen Entgelt weitere 1,5 VZÄ zur Verfügung. Es ist anzuerkennen, dass das zentrale Team, berücksichtigt man dessen geringe Größe, besser als erwartet funktioniert. Aber das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele der oben angesprochenen Probleme einer Lösung näher hätten sein können, wenn es dafür mehr Personal gegeben hätte. Insofern hält das RPA an seiner Handlungsempfehlung aus dem letzten Jahr fest.

3.2.2 e-Rechnungsworkflow

Die LHK verfolgt seit 2018 durch das Projekt e-Rechnungsworkflow das Ziel der Digitalisierung von Rechnungslegungsprozessen. Geplant war zunächst nur die Be- und Verarbeitung von E-Rechnungen im Sinne der E-Rechnungsverordnung des Landes, also von unter Verwendung des Datenaustauschstandards XRechnung erstellten Rechnungen. Hierfür sollte der Rollout im Jahr 2021 starten.

Im Laufe des Projektes stellte sich jedoch heraus, dass es sinnvoll ist, auch einen zentralen und einheitlichen Umgang mit Rechnungen im PDF-Format zu ermöglichen. Es ist nun geplant, im e-Rechnungsworkflow Rechnungen über drei verschiedene Optionen zu empfangen: über das E-Rechnungsportal Schleswig-Holstein (im XRechnungs-Format), als E-Mail mit angefügter PDF-Rechnung sowie als Papierrechnung auf dem Postweg mit anschließendem ersetzenden Scannen. Die Rechnungen sollen dann über eine zentrale Stelle empfangen bzw. weiterverteilt werden.

Das Projektteam wurde wie geplant im letzten Jahr personell verstärkt. Dadurch konnte Ende April 2021 mit dem beabsichtigten und im letztjährigen Bericht erwähnten Re-Launch-Prozess begonnen werden. Darüber hinaus wurde die geplante revisionssichere Archivierung der Rechnungsdaten und Anbindung des e-Rechnungsworkflows an die E-Akten-Software VIS finalisiert, sodass zukünftig alle Grundsätze und Vorgaben, die aktuell auch bei der analogen Rechnungsverarbeitung befolgt werden, Berücksichtigung finden. Angesichts der Weiterentwicklung der Prozesse konnte der elektronische Rechnungsworkflow nun auch stadtintern (u. a. im Intranet) bekannt gemacht werden.

Die stadtweite Einführung des e-Rechnungsworkflows soll nach jetziger Planung Ende des zweiten Quartals 2022 beginnen. Die Reihenfolge, nach der dies in den Dezernaten, Referaten und Ämtern geschehen soll, wird dabei noch anhand von verschiedenen Kriterien festgelegt. In diesem Rahmen soll der Eingangskanal für E-Rechnungen auch allen externen Rechnungsteller*innen erläutert und empfohlen werden. Dabei ist derzeit schwer vorauszusehen, wie die Rechnungsteller*innen diese Empfehlung annehmen werden.

Auf Nachfrage bestätigte das Projektteam, dass der Umgang mit PDF-Rechnungen innerhalb des Workflows unter der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben berücksichtigt wird. Es ist vorgesehen, dass PDF-Rechnungen, die per E-Mail eingehen, möglichst an eine zentrale, dafür vorgesehene E-Mail-Adresse gesendet werden sollen. Im Prozess wird auch der Eingang über andere städtische E-Mail-Adressen skizziert werden; dies soll aber eine Ausnahme darstellen. Es ist außerdem geplant, dass das zentrale Funktionspostfach technisch an den Rechnungsworkflow so angeschlossen wird, dass eine Bearbeitung und Weiterleitung möglich ist. Darüber hinaus wird an einer Übergangslösung zur Annahme von PDF-Rechnungen für die Bereiche der LHK gearbeitet, die noch nicht an den e-Rechnungsworkflow angeschlossen sind. Relevant ist auch dabei, dass die PDF-Rechnungen umgehend über die Anbindung an die E-Akten-Software VIS revisionssicher abgelegt werden.

Es ist positiv festzustellen, dass nach dem Sachstand des letztjährigen Berichtes wichtige Punkte wie u. a. die revisionssichere Archivierung und Anbindung an die E-Akten-Software VIS geregelt werden konnten. Weiterhin begrüßt das RPA, dass jetzt auch der Empfang und die Verarbeitung von PDF-Rechnungen im e-Rechnungsworkflow ermöglicht und geregelt werden soll. Durch das geplante Herantreten an die möglichen Rechnungsteller*innen könnte eine spürbare Nutzung des elektronischen Rechnungsworkflows erreicht werden.

Die oben erwähnten angedachten bzw. derzeit vorbereiteten Änderungen und Ergänzungen beim e-Rechnungsworkflow sollten jedoch möglichst zeitnah abschließend geregelt und dann auch umgesetzt werden. Denn um die Vorteile des elektronischen Empfangs von Rechnungen auch nutzen zu können, sollte die LHK in allen Bereichen in absehbarer Zeit in der Lage sein, Rechnungsdaten direkt weiterverarbeiten zu können. Angesichts dessen ist eine konsequente Weiterführung des Projektes notwendig.

3.2.3 Gesamtabschluss 2020

Die LHK hat ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen nach § 93 Abs. 1 GO SH zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Gemäß § 93 Abs. 6 GO SH ist der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht 2020 wurde dem RPA am 01.10.2021 übersandt. Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 GO SH obliegt dem RPA bei der LHK die gesetzliche Aufgabe, den Gesamtabschluss zu prüfen.

Die Prüfung wurde in den Monaten Oktober und November 2021 durchgeführt. Prüfungsschwerpunkte waren:

- die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse,
- der vollständige Abgleich der Daten der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger mit den in den Gesamtabschluss einfließenden Daten (Saldenabgleich der Aufgabenträger)
- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die Anwendung der Konsolidierungsgrundsätze,
- die Kapitalkonsolidierung der Aufgabenträger,
- die Plausibilität der Eliminierung von konzerninternen Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen,

Eine rechnerische Wesentlichkeitsanalyse filtert die für den Gesamtabschluss zu berücksichtigenden Unternehmen – den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel, den Eigenbetrieb Beteiligungen der LHK, die Seehafen Kiel GmbH & Co. KG, die Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH, die KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH und die Stadtwerke Kiel AG – heraus.

Der „Konzern LHK“ erwirtschaftet 2020 ein positives Gesamtergebnis von 98,10 Mio. € (Vorjahr 9,85 Mio. €). Dieses Ergebnis ist maßgeblich durch den außerordentlich hohen Jahresüberschuss der Kernverwaltung LHK geprägt.

Das Eigenkapital stieg im Vergleich zum Vorjahr um 78,61 Mio. € und beträgt 423,46 Mio. €.

Die Feststellungen der Prüfung wurden dem Amt für Finanzwirtschaft in Form eines SB über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes mitgeteilt. Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse näher erläutert.

Der Abgleich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Daten der Aufgabenträger, insbesondere die internen Verflechtungen/ Partnerangaben, konnten durch das RPA nicht vollständig lückenlos nachvollzogen bzw. belegt werden. Die Nachvollziehbarkeit ist wichtig, um zu gewährleisten, dass wirklich nur interne Verflechtungen konsolidiert werden und keine Geschäftsvorfälle gegenüber Dritten. Das RPA empfiehlt, zukünftig Saldenabstimmungen zwischen den Aufgabenträger durchzuführen. Diese tragen dazu bei, eine verlässliche und vollständige Grundlage für eine ordnungsgemäße Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabschluss zu schaffen. Das Amt für Finanzwirtschaft gab in der Stellungnahme zum SB des RPA an, dass die bisherige Praxis der Ertrags- und Aufwands- sowie Schuldenkonsolidierung aktuell bereits evaluiert wird.

Der Anhang wurde ordnungsgemäß erstellt. Er bietet Erläuterungen zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung. Zudem wurden die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden angegeben und erklärt.

Das RPA empfiehlt detaillierte Angaben im Bereich der bilanziellen Abschreibungen. Der Grund für die Differenz von 13,77 Mio. € zwischen der „bilanziellen Abschreibung“ der Ergebnisrechnung in Höhe von 79,69 Mio. € zu der Summe „Zugang Abschreibungen“ im Anlagenspiegel über 65,91 Mio. € ist nicht ableitbar. Dem RPA wurde der Saldo auf Nachfrage nachvollziehbar erläutert. Das Amt für Finanzwirtschaft kündigte in seiner Stellungnahme an, die Ermittlung des Wertes zukünftig im Gesamtabchluss zu erläutern.

Der bereits in der Stellungnahme zum Gesamtabchluss 2019 angekündigte Kommunalvergleich mit ausgewählten Kommunen in Schleswig-Holstein wurde im Gesamtabchluss 2020 nicht durchgeführt. Das Amt für Finanzwirtschaft erklärte in der Stellungnahme zum SB des RPA, dass aufgrund der noch ausstehenden Gesamtabchlüsse der zum Vergleich heranzuziehenden Kommunen ein Kommunalvergleich zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich war. Sobald ein Vergleich möglich ist, werden die Ergebnisse dem RPA zur Verfügung gestellt.

Das RPA empfiehlt die Aufstellung eines Gesamteigenkapitalspiegels, um die Eigenkapitalpositionen und die Gründe für ihre Veränderungen aufzuzeigen. Dadurch werden ergebnisneutrale Eigenkapitalveränderungen aus Konsolidierungsmaßnahmen dargestellt, und es wird eine Kontroll- und Informationsfunktion geboten. Das Amt für Finanzwirtschaft gab an, dass sich die Erstellung des Gesamtabchlusses auf die rechtlich erforderlichen Bestandteile beschränkt. Ein Gesamteigenkapitalspiegel ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wird zukünftig auch nicht durch das Amt für Finanzwirtschaft erstellt.

Auf Grund der Prüfung wird zusammenfassend festgestellt, dass die Aussagen zur wirtschaftlichen Situation und zum Geschäftsverlauf des Konzerns der LHK insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt wiedergeben. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

3.2.4 Regionale Bildungszentren AöR

Gemäß § 107 SchulG in der geltenden Fassung obliegt dem RPA der LHK die Pflicht, die Rechnungsprüfung der RBZ vorzunehmen. Das RPA kann sich gemäß den Satzungen einer*eines Wirtschaftsprüfers*in bedienen.

Im Jahr 2021 wurden die Jahresabschlüsse des RBZ am Königsweg und des RBZ am Schützenpark für die Jahre 2019 und 2020 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Jahresabschlüsse 2020 des RBZ Technik und des RBZ Wirtschaft wurden vom RPA geprüft.

Im Rahmen der Neugründung des **RBZ am Königsweg** zum 01.01.2019 wurde die geplante Umstellung der Buchführung von der GemHVO-Doppik SH auf das HGB vorgenommen. Die Buchführung und die Jahresabschlussarbeiten werden seit 2019 durch eine externe Steuerberatungsgesellschaft vorgenommen und die Prüfung der Jahresabschlüsse wurde an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Das Berichtsjahr 2020 schließt das RBZ am Königsweg mit einem Jahresfehlbetrag von 2 T€ ab (Vorjahr Jahresüberschuss von 43 T€), die Bilanzsumme beträgt 1,32 Mio. € (Vorjahr 597 T€). Der Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 ist dem RPA im Juni 2022 vorgelegt wurden.

Auch das **RBZ am Schützenpark** hat die Buchführung und die Jahresabschlussarbeiten an eine Steuerberatungsgesellschaft vergeben. Die Buchführung wird nach den Vorschriften des HGB geführt. Die Prüfung der Jahresabschlüsse wurde bis 2020 an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegeben. Im Berichtsjahr 2020 erwirtschaftete das RBZ am Schützenpark einen Jahresüberschuss von 88 T€ (Vorjahr 63 T€), die Bilanzsumme beträgt 4,66 Mio. € (Vorjahr 3,63 Mio. €). Der Jahresabschluss 2021 liegt dem RPA vor. Die Prüfung wird derzeit durch das RPA vorgenommen.

Das **RBZ Technik** führt seine Buchführung aktuell nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik SH. Die Jahresabschlussprüfung 2021 wurde durch das RPA Anfang 2022 durchgeführt. Das Berichtsjahr schließt das RBZ Technik mit einem Jahresfehlbetrag von 15 T€ ab (Vorjahr Jahresüberschuss von 86 T€). Der seit Gründung der AöR existierende andauernde Investitionsstau wird langsam abgebaut. Der städtische Investitionszuschuss von 298 T€ erhöhte sich außerplanmäßig durch Zuschüsse für Beschaffungen im Rahmen der Pandemie sowie Investitionen im Rahmen des Digitalpaktes I und II.

Das **RBZ Wirtschaft** wendet die Buchführung nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik SH an. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde, mit Unterbrechungen, von April 2022 bis Mai 2022 in den Räumen des RPA durchgeführt. Momentan wird der Prüfungsbericht erstellt.

3.3 Jahresabschluss und Lagebericht

3.3.1 Aufstellung und Anhang

Gemäß §§ 44 ff. GemHVO-Doppik SH hat die LHK den Jahresabschluss zum 31.12.2021 aufgestellt. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen sowie der Anhang und der Lagebericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch das Gesetz oder aufgrund anderer Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK darzustellen.

Die LHK hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 51 GemHVO-Doppik SH einen Anhang mit Erläuterungen als Bestandteil des Jahresabschlusses beizufügen.

Haftungsverhältnisse/finanzielle Verpflichtungen

Unter Kap. 5.2 im Anhang des Jahresabschlusses der LHK werden die Haftungsverhältnisse sowie finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, angegeben. Zusätzlich dazu wurde dem RPA vom OB die Vollständigkeit dieser Angaben bestätigt. Wie im letzten SB angemerkt, wurde die Einführung eines zentralen Vertragsmanagements im Rahmen der Implementierung eines Tax Compliance Management System geprüft. Ein zentrales Vertragsmanagement würde die Haftungsrisiken aus Verträgen transparenter machen. Wie auf Seite 102 des Jahresabschlusses 2021 beschrieben, wurde die Einführung von einer externen Beratung empfohlen. Aufgrund der immer noch fehlenden Implementierung sieht das RPA eine Bestätigung über die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichtserstattung im Anhang über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Haftungsverhältnisse ergeben, weiterhin kritisch.

Amt für Finanzwirtschaft:

Das Amt für Finanzwirtschaft unterstützt grundsätzlich die Forderung des RPA nach einem zentralen Vertragsmanagement als Grundlage auch für ein effizientes Tax Compliance Management. Dabei ist es jedoch nicht Aufgabe des Tax Compliance Managements ein Vertragsmanagement aufzubauen. Diese wird eher an anderer, zentraler vertragsgestaltender Stelle wie bspw. Dem Rechtsamt zur Minderung von Haftungsrisiken gesehen.

RPA: Das RPA begrüßt, dass das Amt für Finanzwirtschaft die Forderung nach einem zentralen Vertragsmanagement unterstützt.

Verstöße gegen bestehende Vorschriften sind im SB in den Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz dargestellt (s. Kap. 3.4). Feststellungen zu allgemeinen bzw. übergeordneten Themen werden in Kap. 3.3 und Kap. 4 erläutert.

3.3.2 Lagebericht mit Stellungnahme

Gemäß § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik SH ist dem Jahresabschluss ein vom OB unterschriebener Lagebericht beizufügen. Dieser ist gemäß § 52 GemHVO-Doppik SH so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK vermittelt wird. Darüber hinaus erfolgt im Lagebericht eine Risiken-, Chancen- und Prognoseberichterstattung. Der Lagebericht gibt daher einerseits in zusammengefasster Form einen Rückblick auf das vergangene Haushaltsjahr und soll andererseits einen Ausblick auf die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten.

Der Lagebericht wurde gemäß § 91 Abs. 1 GO SH von der Verwaltung aufgestellt, von dem OB am 12.04.2022 unterschrieben und ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Es wurde gemäß § 92 GO SH geprüft, ob der Lagebericht den Vorschriften des § 52 GemHVO-Doppik SH entspricht.

Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig. Sie geben eine zutreffende Beurteilung der Lage der LHK und deren zukünftiger Entwicklung wieder.

3.3.3 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung

Im Folgenden werden Sachverhalte aufgeführt, die aufgrund von früheren Feststellungen weiterverfolgt oder zu denen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 beispielsweise Verstöße gegen die GemHVO-Doppik SH, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder der Kontierungsrichtlinie festgestellt wurden.

3.3.3.1 Konten- und Belegprüfung

Gemäß § 33 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH sind alle Geschäftsvorfälle „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen“. Es muss jederzeit eine Verbindung zwischen Geschäftsvorfall und Buchung hergestellt werden können. Dieser Grundsatz ist in Verbindung mit weiteren gesetzlichen und städtischen Vorgaben unbedingt einzuhalten, damit sichergestellt ist, dass die Buchführung der LHK für Dritte nachvollziehbar ist. Eine gute Buchungsqualität ist zudem eine wichtige Voraussetzung für die Qualität und Aussagekraft der Analysen, die mit Hilfe der Berichtssoftware COAST generiert werden, wie zum Beispiel die Halbjahresberichte. Die Buchungsqualität ist auch im Hinblick auf die Erfüllung der Investitionsquote von großer Bedeutung. Hier muss das RPA nach wie vor feststellen, dass Buchungen, die Investitionsmaßnahmen zuzuordnen sind, im Aufwand abgebildet werden und somit zur Erfüllung der Investitionsquote keine Berücksichtigung finden.

Das RPA führt regelmäßig Konten- und Belegprüfungen durch, um die Buchungsqualität bei der LHK hinsichtlich dieser Vorgaben zu untersuchen.

Im Berichtsjahr wurde eine Belegprüfung zu Kreditorenrechnungen (Eingangsrechnungen) mit auffällig langen Bearbeitungszeiten durchgeführt.

Eine weitere Prüfung erfolgte zum Thema interne Verrechnung. Das Amt für Finanzwirtschaft veröffentlichte im Berichtsjahr eine aktualisierte Fassung der Grundsatzfragen zur Buchhaltung und führte einen neuen Ablauf zur Buchung von internen Verrechnungen ein.

Die Prüfungsergebnisse werden im Folgenden erläutert.

Verzögerte Bearbeitung von Kreditorenrechnungen

Ziel der Belegprüfung war es zu ermitteln, ob der LHK durch verspätete Zahlungen der Eingangsbuchungen Schäden in Form von Skontoverlusten, Mahngebühren oder Verzugszinsen entstanden sind, sowie Gründe für die Verzögerung zu identifizieren.

Zu diesem Zweck wurden aus insgesamt 208.781 Aufwandsbuchungen (bis 30.09.2021, Buchungsstand 12.10.2021) alle für diese Fragestellung relevanten Aufwandsbuchungen aus dem Berichtsjahr 2021 gefiltert, bei denen zwischen Belegdatum und Erfassung in newsystem mehr als 30 Tage lagen und die Fälligkeit bei der Erfassung bereits überschritten war. Aus den daraus ermittelten 6.748 Buchungen (Buchungsvolumen 12,80 Mio. €) wurde eine Stichprobe von 150 Buchungen (Buchungsvolumen 1,53 Mio. €) ausgewählt und die dazugehörigen Belege gesichtet. Die Stichprobenauswahl erfolgte unter Anwendung der im RPA eingesetzten Datenanalyse-Software OpenAnalyzer.

Von den 150 Belegen waren 110 ohne Beanstandung in Bezug auf vorhandene buchungsbegründende Unterlagen, Buchungstexte und der Auswahl des Sachkontos.

Insgesamt wurden folgende Punkte beanstandet:

Beanstandung	Anzahl
Falsches Sachkonto	30
Beschreibung nicht aussagekräftig	13
Buchungsbegründende Unterlagen fehlend	1
Skontoverlust	10
Fälligkeitsdatum falsch	13

Bei den Fällen, in denen ein falsches Sachkonto verwendet wurde, hätte in 8 Fällen ein periodenfremdes Konto verwendet werden müssen. Zudem wurden einige Belege ermittelt, bei denen zunächst zu prüfen war, ob es sich tatsächlich um Aufwendungen oder doch um investive Sachverhalte handelte. Nach Rücksprache mit dem Amt für Finanzwirtschaft und den betroffenen Fachämtern konnten vier Fälle ermittelt werden, bei denen aus Sicht des RPA eine Umbuchung in den investiven Bereich erforderlich war. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Abrechnungen für die Anmietung sowie den Rückbau von Containern als Ersatzklassenraum. Da diesbezüglich die Buchungsweise nicht eindeutig geregelt war, stimmten das RPA und das Amt für Finanzwirtschaft ein Verfahren ab, wie diese Fälle künftig einheitlich buchhalterisch abgebildet werden.

Skontoverluste konnten bei 10 Belegen festgestellt werden. Diese waren in Anbetracht des Buchungsvolumens der Stichprobe mit 583 € unwesentlich.

Der durchschnittliche Zahlungsverzug der Belege aus der Stichprobe beträgt 126 Tage. Ergänzend ist zu erwähnen, dass bei sechs Belegen aus der Stichprobe die Fälligkeit vor 2020 lag. Bereinigt um diese Belege beträgt der durchschnittliche Zahlungsverzug 50 Tage.

Auf Grundlage der Belege konnten keine eindeutigen Gründe für die verzögerte Bearbeitung und den daraus resultierenden Zahlungsverzug ermittelt werden. Sofern die Belege mit einem Eingangsstempel versehen sind, liegt das Datum häufig weit hinter dem Belegdatum. Darüber hinaus sind die Bearbeitungszeiten nach Eingang der Rechnung zusätzlich sehr lang. Diese gilt es zu minimieren, da die Zahlungsmoral der LHK durchaus Relevanz hat, wenn es darum geht, als Auftraggeber*in attraktiv zu bleiben.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Amt für Finanzwirtschaft mit einer Umbuchungsempfehlung der falsch gebuchten Sachkonten übermittelt. Umbuchungen wurden jedoch nicht durchgeführt. Es wurde vereinbart, dass Umbuchungsempfehlungen aus den Belegprüfungen des RPA künftig, nach Abstimmung mit dem Amt für Finanzwirtschaft, direkt an die Fachämter kommuniziert werden.

Interne Verrechnung

Zum Haushaltsjahr 2021 wurde eine neue Verfahrensweise für die interne Verrechnung unter den Fachämtern eingeführt. Durch eine zentrale Buchung durch das Amt für Finanzwirtschaft wird sichergestellt, dass sich die jeweiligen Aufwendungen und Erträge entsprechend § 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH ausgleichen und keine internen Forderungen und Verbindlichkeiten zum Jahresende in der Bilanz abgebildet werden.

Ziel der Prüfung war es, den Ablauf der internen Verrechnung nachzuvollziehen und einen Überblick über die gebuchten Sachverhalte zu bekommen. Darüber hinaus wurde die Buchungsqualität geprüft.

Von 441 gefilterten Belegen wurde eine Stichprobe von 22 Belegen ausgewählt. Zu jedem Beleg wurde jeweils die Aufwands- und die Ertragsbuchung geprüft. Die buchungsbegründenden Unterlagen waren bis auf einen Fall vollständig vorhanden und auch die Buchungstexte waren durchweg aussagekräftig. Bei 16 Belegen wurden aufwands- und/oder ertragsseitig falsche Sachkonten verwendet. Davon entfallen 266 T€ auf Aufwandsbuchungen und 249 T€ auf Ertragsbuchungen.

Bei der Prüfung konnten zwei Fälle von internen Verrechnungen unterschieden werden. Zum einen werden rein interne Vorgänge, bei denen ein Amt eine Leistung für ein anderes Amt erbringt, abgebildet. Zum anderen werden Leistungen eines externen Dritten, die ein Amt zunächst vollständig zahlt bzw. vereinnahmt, an ein oder mehrere Ämter weiterberechnet. Für die rein internen Fälle ist die neue Verfahrensweise aus Sicht des RPA geeignet. Sofern eine Weiterberechnung von Leistungen eines externen Dritten (z. B. Lizenzen, Zuweisungen) erfolgt, führt die Buchungssystematik zu einer doppelten Buchung auf den Aufwands- bzw. Ertragskonten. Auswertungen der Ergebnisrechnung sind in der Gesamtbetrachtung zunächst neutral. Betrachtet man einzelne Sachkonten, welche teilweise auch im Jahresabschluss erläutert werden, ist die Darstellung nicht korrekt, da die Aufwendungen bzw. Erträge doppelt ausgewiesen sind. Zudem kommt es im Bereich dieser Buchungen auch vermehrt zur Verwendung falscher Sachkonten.

Das RPA hat die Prüfungsergebnisse an das Amt für Finanzwirtschaft weitergeleitet und Vorschläge für eine mögliche Anpassung der Buchungssystematik kommuniziert. Das Amt für Finanzwirtschaft hat bereits angekündigt, dass diesbezüglich weitere Auswertungen erfolgen werden, um das Optimierungs- bzw. Vereinfachungspotenzial bei der internen Verrechnung einschätzen zu können. Es gibt stadtweit eine Vielzahl an unterschiedlichen Fallkonstellationen, die eine einheitliche Buchungssystematik erschweren. Gemeinsames Ziel sollte es sein, eine korrekte und transparente buchhalterische Abbildung der Sachverhalte zu ermitteln, die möglichst praktikabel angewendet werden kann. Das RPA wird diesen Sachverhalt weiterverfolgen.

3.3.3.2 Prüfung des Vorratsvermögens der LHK

Verschiedene Lager der LHK werden unter den Vorräten im Umlaufvermögen abgebildet.

Gemäß § 59 GemHVO-Doppik SH gehören Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, zum Umlaufvermögen. Vorräte sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und werden zum Verbrauch oder Verkauf genutzt. Sie gliedern sich unter anderem in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige Erzeugnisse und Waren (§ 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorratsvermögen zu reduzieren ist und das Buchungsverfahren verschlankt werden sollte.

Aus Sicht des RPA sind einige Lagerinhalte nicht im Umlauf-, sondern im Anlagevermögen abzubilden. Davon betroffen sind Barken, Verkehrsschilder, Baustellenschilder, Poller und Fahrradbügel der Bauhöfe sowie die Schläuche der Schlauchkammer der Feuerwehr. Diese momentan als Vorräte berücksichtigten Vermögensgegenstände werden weder verbraucht noch verkauft, sondern dienen der dauernden Aufgabenerfüllung der LHK.

Das RPA empfiehlt die Bilanzierung der genannten Lagerinhalte der Bauhöfe als Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend ihrer Wertigkeit sowie die Berücksichtigung der Schläuche in einem bestehenden oder einem neu geschaffenen Festwert.

Vorräte des Umlaufvermögens können in „bedeutsame“ und „weniger bedeutsame Bestände“ unterschieden werden, wobei kleinere Lagerbestände nicht als bilanzielle Vorräte ausgewiesen werden müssen. Aus Sicht des RPA handelt es sich bei den Beständen der Hausdruckerei und der Gärtnerunterkunft Nordmarksportfeld um weniger bedeutsame Bestände aufgrund der geringen Jahreswerte. Das RPA empfiehlt die zukünftige Verbuchung als Aufwand, sofern die jährlichen Bestände auf einem geringen Niveau bleiben. Durch die Verbuchung als Aufwand wären keine bilanziellen Jahresabschlussbuchungen notwendig, wodurch sich die Jahresabschlussarbeiten reduzieren würden.

Aufgrund der Vorhaltung von Corona-Artikeln (seit 2020) weist die Beschaffungsstelle im Vergleich zu den Vorjahren einen hohen Bestandswert aus. Grundsätzlich ist aber gemäß § 4 der Geschäftsanweisung für die Beschaffung von Bürobedarf und Reinigungsmaterial eine Lagerhaltung zu vermeiden. Aufgrund der Geschäftsanweisung und des in der Regel geringen Bestandes außerhalb der Pandemie empfiehlt das RPA, das Lager der Beschaffungsstelle nach Beendigung der Pandemie und Absenkung auf das Normalniveau des Bestandes nicht mehr bilanziell zu berücksichtigen und künftig als Aufwand zu verbuchen.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass es sich bei dem Bestand des Steinlagers nur zum Teil um klassisches Vorratsvermögen handelt. Das Steinlager setzt sich teilweise aus neu erworbenen, aber auch bereits von der LHK gebrauchten Materialien (z. B. ausgebaute Klinker) zusammen. Die gebrauchten Materialien zurück in den Vorratsbestand des bilanziellen Lagers aufzunehmen widerspricht der doppelten Auffassung von Vorräten.

Für die Beibehaltung des Steinlagers als bilanzielles Lager spricht die Wertigkeit des Bestandes im Verhältnis zu den anderen Vorratsbeständen. Hier ist ein praktikables Verfahren zu finden, die Sachverhalte buchhalterisch korrekt abzubilden.

Die Empfehlungen zur Reduzierung des Vorratsvermögens beziehen sich auf die rein buchhalterische Abbildung der Lagerinhalte. Ein Lager zur Unterbringung von Gegenständen und eine Dokumentation der Bestände ohne Berücksichtigung in der Bilanz sollte aus Sicht des RPA weiterhin geführt werden.

Momentan werden die Veränderungen der Vorräte zum Vorjahr über das Konto „Bestandsveränderungen“ abgebildet. Gemäß Kommentierung zu § 2 Nr. 9 GemHVO-Doppik SH und den Erläuterungen des NKR SH soll das Konto „Bestandsveränderungen“ nur genutzt werden, wenn sich der Bestand an unfertigen und fertigen Erzeugnissen verändert hat, die bei der LHK jedoch nicht bilanziert werden. Das RPA empfiehlt die künftige Verbuchung über den zum Erwerb von Vorräten genutzten Kontenbereich. Am Jahresende wird das entsprechende Aufwandskonto über die durch Inventur ermittelten Bestandsveränderungen korrigiert und so der unterjährige tatsächliche Verbrauch abgebildet.

Zudem fiel auf, dass nicht alle unterjährigen Aufwandsverbuchungen, die das Vorratsvermögen betreffen, auf den dafür vorgesehenen Kontenbereich gebucht werden. Zum Teil werden auf den Konten auch andere Geschäftsvorfälle abgebildet. Auf Nachfrage im Amt für Finanzwirtschaft wurde dem RPA mitgeteilt, dass auch das Amt für Finanzwirtschaft dies seit geraumer Zeit festgestellt hat. Das Amt für Finanzwirtschaft hat aufgrund seiner Feststellung beschlossen, die Kontenbezeichnungen im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung der Buchungsqualität anzupassen. Die Anpassung erfolgte Ende 2021. Zudem wurde das Konto „Beköstigungsmittel“ in den Bereich „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ umgegliedert.

Das RPA empfiehlt die weitere Reduzierung von Aufwandskonten im Vorratsbereich. Aus Sicht des RPA reicht ein einziges Konto, um den Erwerb und Verbrauch von Vorräten abzubilden aus. Der Nachweis, welche Vorräte zu welchen Lagereinrichtungen gehören, kann durch die Betrachtung der Kostenstellen-, Kostenträgerkombination erfolgen.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Amt für Finanzwirtschaft am 18.01.2022 übermittelt. Das Amt für Finanzwirtschaft sieht Anpassungen als grundsätzlich umsetzbar an. Die Umsetzung der Ergebnisse soll in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ämtern durchgeführt werden. Das RPA erwartet die Umsetzung der gesetzlich erforderlichen Anpassungen bis zum Jahresende 2022.

3.3.3.3 Prüfung der Verwahr- und Vorschusskonten

Bei der LHK werden Verwahr- und Vorschusskonten geführt. Hierüber werden fremde Finanzmittel bzw. vorläufige Rechnungsvorgänge auf Grundlage der §§ 14 und 30 der GemH-VO-Doppik SH abgebildet. Während der Bestand der Verwahrkonten zum Jahresende in der Bilanz unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ abgebildet wird, stellt der Bestand der Vorschusskonten eine „sonstige Forderung“ dar. In Vorbereitung auf die Jahresabschlussprüfung 2021 prüfte das RPA stichprobenartig Verwahr- und Vorschusskonten inhaltlich und in Bezug auf die Buchungssystematik.

Das RPA stellte fest, dass diverse Verwahr- und Vorschusskonten in den vergangenen Jahren nicht mehr verwendet wurden. Das Amt für Finanzwirtschaft wird diese Konten künftig in die jährliche Prüfung der zu sperrenden Konten aufnehmen und unter Punkt 14 „Löschung von Konten“ im Aufruf zum Jahresabschluss berücksichtigen. Zudem wurde ein Konzept zur Reaktivierung nicht mehr verwendeter Verwahr- und Vorschusskonten erarbeitet, so dass künftig für neu einzurichtende Verwahr- bzw. Vorschusskonten keine neuen Konten eingerichtet werden müssen.

Wie auch in den Vorjahren fallen diverse Verwahrkonten infolge positiver Bestände in den Vorschussbereich. Das bedeutet, dass sich aus diesen Konten zum 31.12.2021 Forderungen statt Verbindlichkeiten für die LHK ergeben. Infolgedessen sind entsprechende Umbuchungen (Umgliederungen) erforderlich. Da dies bisher lediglich bei den Verwahrkonten der Eigenbetriebe umgesetzt wird, werden die sonstigen Verbindlichkeiten sowie die sonstigen Forderungen insgesamt um 1,05 Mio. € zu gering ausgewiesen. Für die betroffenen Verwahrkonten äußerte auch das Amt für Finanzwirtschaft Bedenken an der Aufrechterhaltung der aktuellen Einstufung als Verwahrkonto und kündigte an, diesen Sachverhalt mit den betroffenen Fachämtern zu klären. Darüber hinaus werden künftig Wertgrenzen für Umgliederungen in die jeweiligen Bereiche eingeführt.

Der Bestand der Verwahrkonten beträgt laut Jahresabschluss zum 31.12.2021 insgesamt 20,76 Mio. €. Eine Auswertung in newsystem ergibt einen Bestand von 18,73 Mio. €. Die Differenz von 2,03 Mio. € beinhaltet im Wesentlichen den Betrag von 1,67 Mio. €, der laut Auskunft des Amtes für Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik entstanden ist. Über die Bereinigung der bestehenden Differenzen wurde sich in der Vergangenheit mehrfach ausgetauscht. Die Umsetzung musste jedoch mangels personeller Kapazitäten im Amt für Finanzwirtschaft bisher zurückgestellt werden. Ein Lösungsansatz für die Bereinigung wurde seitens des Amtes für Finanzwirtschaft formuliert.

Insgesamt wurden die Fragestellungen des RPA zur Prüfung der Verwehr- und Vorschusskonten durch das Amt für Finanzwirtschaft umfangreich beantwortet. Die Umsetzung von Maßnahmen, die zur Verbesserung der Buchungsqualität und somit auch zu einer korrekten Abbildung im Jahresabschluss angekündigt wurden, wird das RPA unterjährig weiterverfolgen.

3.3.3.4 Forderungen gegenüber der BlmA

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 fiel eine offene Forderung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung gegenüber der BlmA in Höhe von 13,58 Mio. € auf. Diese Forderung und der für das Haushaltsjahr 2016 eingebuchte Ertrag war auf der Grundlage von Erstattungsanträgen für Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten in einer zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden mietzinsfrei überlassenen Liegenschaften in der Arkonastraße, Herthastraße und dem Schusterkrug entstanden. Die Gesamtsumme der Erstattungsanträge, die das Amt für Wohnen und Grundsicherung an die BlmA stellte, belief sich auf 13,58 Mio. €. Die Erstattungen konnten aufgrund des Haushaltsvermerkes Nr. 3.6 zu Kapitel 6004 Titel 121 01 des Bundeshaushaltsplanes 2015 beantragt werden.

Im Februar 2017 erfolgte rückwirkend eine Teilstornierung der o. g. Forderung um 5,42 Mio. € mit dem Buchungsdatum 01.01.2016. Nach Aussage des Amtes für Wohnen und Grundsicherung hatte die Immobilienwirtschaft aus Gesprächen mit der BlmA Hinweise, dass bei der Kostenerstattung für den Sanitärbereich von Gemeinschaftsduschen ausgegangen wird und die Mehrkosten für die Einzelduschen, die mit Rücksicht auf die kulturellen Bedürfnisse eingerichtet wurden, nicht erstattungsfähig wären. Die Ursprungsforderung wurde um die Positionen Heizung und Sanitär gekürzt, die Teilstornierung erfolgte durch das Amt für Wohnen und Grundsicherung.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 stellte sich die Frage nach der Werthaltigkeit der Forderung und inwieweit eine Korrektur in Form einer Stornierung buchhalterisch die richtige Vorgehensweise war.

Um diese Fragen beantworten zu können, fand im Mai 2018 ein Gespräch mit allen Beteiligten statt, das Folgendes ergab:

Die fachliche Zuständigkeit wurde der Immobilienwirtschaft übertragen und die haushaltsrechtliche Zuständigkeit dem Dezernat III. Die Immobilienwirtschaft bestätigte, dass sie die Verhandlungen mit der BlmA und das Voranbringen der Erstattung bis zum Eingang der Zahlung übernimmt. Aus Sicht der Zuständigen erschien die Antragsstellung für alle Liegenschaften zunächst unproblematisch, da sich die BlmA zu allen Anfragen der LHK im Vorfeld positiv – allerdings nur in mündlicher Form – geäußert hatte. Die Anträge wurden erstellt, eingereicht und der Eingang durch die BlmA bestätigt.

Es stellte sich heraus, dass die BlmA bürokratischer auf die Anträge reagierte, als im Vorfeld von ihr angekündigt. Es wurden Nachforderungen zu den Anträgen gestellt, die sich sowohl auf das Nachbessern der Kostenaufstellungen als auch auf die Vorlage vertraglicher Vereinbarungen zu den einzelnen Liegenschaften bezogen.

Die BlmA berief sich dabei auf einen Leitfaden zum Erstattungsverfahren, der erst nach Antragstellung durch die LHK bekannt wurde. Nach diesem Leitfaden musste ein nach dem 01.01.2015 geschlossener Mietvertrag bzw. Mitbenutzungsvertrag vorliegen, der vorsah, dass eine Liegenschaft der LHK zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden mietzinsfrei von der BlmA überlassen wurde. Für eine der Liegenschaften lag dieser Vertrag als Voraussetzung für eine Erstattung nicht vor, und es musste vertraglich nachgebessert und mit der BlmA verhandelt werden.

Im Hinblick auf die vorgenommenen Forderungsbuchungen konnte durch das RPA festgestellt werden, dass diese zum Zeitpunkt der 1. Antragsstellung in 2016 nicht hätten vorgenommen werden dürfen, da der Anspruch bis zum Eintreffen der Eingangsbestätigung durch die BlmA nicht ausreichend begründet war.

Die Korrektur hätte aus Sicht des RPA ebenfalls nicht vorgenommen werden dürfen, da sie aufgrund einer mündlichen Aussage erfolgte. Aufgrund des Zeitdrucks Anfang 2017 war es der Immobilienwirtschaft nicht möglich, die Kosten für die Einzelduschen aus den Positionen Heizung und Sanitär herauszurechnen. Es wurde sich auf eine ungefähre Korrektursumme geeinigt. Hier hätte aufgrund des Niederstwertprinzips eine Einzelwertberichtigung vorgenommen werden müssen. Aus den vorliegenden Bescheiden geht hervor, dass die Immobilienwirtschaft zum 07.09.2017 auf Verlangen der BlmA korrigierte Anträge auf Erstattung in Höhe von 10,46 Mio. € einreichte. Diese waren nach Gebäuden sortiert und um die Kosten für Sanitär und Heizung gekürzt worden. Zu diesem Zeitpunkt hätte unbedingt eine buchhalterische Anpassung der Forderungssumme erfolgen müssen.

Das RPA hat hier das Amt für Finanzwirtschaft, die Immobilienwirtschaft und auch das Amt für Wohnen und Grundsicherung in der Pflicht gesehen, miteinander zu kommunizieren, Qualitätskontrollen durchzuführen und die buchhalterische Erfassung laufend dem Sachstand anzupassen.

Von Mai bis September 2019 – also 3 Jahre nach Antragsstellung – erhielt die Stadt Kiel die ersten drei Bescheide über insgesamt 5,84 Mio. €. Die ersten Zahlungen gingen im Oktober 2019 ein. Mehr als ein Jahr später im Januar 2021 gingen weitere 16 Bescheide und Zahlungen für die Gebäude im Schusterkrug 25 ein. Insgesamt gingen 19 Bescheide mit einer Erstattungssumme von 9,95 Mio. € ein. Die Erstattungssumme übersteigt zwar auf den ersten Blick die Ursprungsforderung von 8,16 Mio. € um 1,78 Mio. €. Doch tatsächlich wurde die Antragssumme der korrigierten Anträge der LHK über 10,46 Mio. € vom 07.09.2017 von der BlmA gekürzt und 509 T€ weniger erstattet.

Abzüge durch die BlmA wurden aufgrund von fehlerhaften Angaben durch die LHK, nicht erstattungsfähigen Ausgaben wie Mobiliar, Reinigung, Kommunikationskosten, nicht vorliegenden Rechnungen und falsch zugeordneten Belegen vorgenommen.

Rechnungen in Höhe von 17 T€ konnten der BlmA trotz Nachfrage durch die Immobilienwirtschaft nicht vorgelegt werden. Das RPA identifizierte die Belege in newsystem und stellte fest, dass die Belege in der Belegverwaltung vorhanden sind. Das RPA kann nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen diese Belege der BlmA nicht vorgelegt und damit auch nicht erstattet werden konnten.

Auf die Frage, inwieweit sichergestellt wurde, dass alle erstattungsfähigen Aufwendungen gegenüber der BlmA geltend gemacht wurden, erläuterte die Immobilienwirtschaft, dass in Abstimmung mit den beteiligten Ämtern seinerzeit nach bestem Wissen und Gewissen alle Aufwendungen und Rechnungen, die der Herrichtung der Asylunterkünfte zugerechnet werden konnten, zusammengetragen wurden. Einen Anspruch auf Vollständigkeit wird vermutlich keines der beteiligten Ämter erheben (können). Zum Zeitpunkt der Herrichtung der Liegenschaften waren die späteren Möglichkeiten und Modalitäten der Erstattung noch nicht bekannt, so dass die Auftrags- und Rechnungsabwicklung im Hinblick auf den hohen Handlungsdruck in erster Linie auf eine schnelle Umsetzung ausgerichtet war und nicht auf eine spätere antragskonforme Systematik und Dokumentation.

Die Immobilienwirtschaft erläuterte weiter, dass von ihr nicht beurteilt werden könne, ob die von der BlmA vorgenommenen Kürzungen in der Sache korrekt sind, da die fehlende Erstattungsfähigkeit darin begründet sein müsste, dass es sich gemäß Leitfaden der BlmA um nicht „notwendige oder angemessene“ Aufwendungen für die Herrichtung/Einrichtung von Asylunterkünften handelt. Dies zu hinterfragen wäre ggf. Aufgabe der in der Sache zuständigen Ämter. Eine rechnerische Überprüfung der Kürzungen ist durch die Immobilienwirtschaft ebenfalls nicht erfolgt. Die Bescheide wurden zwar an die Immobilienwirtschaft adressiert (da die Immobilienwirtschaft seinerzeit mit der Antragsbearbeitung beauftragt wurde), diese wurden aber im Original und ohne weitere Prüfung an die letztendlich auch die Erstattung empfangenden Ämter weitergeleitet. Es wurde lediglich mitverfolgt, ob für alle in den Anträgen aufgeführten Gebäude Bescheide eingehen.

In der Gesamtbetrachtung muss in Bezug auf die Antragsbearbeitung und spätere Abarbeitung der eingehenden Bescheide festgestellt werden, dass die Verantwortlichkeiten und die zu erledigenden Aufgaben nicht klar festgelegt wurden. Heute kann nicht mehr nachvollzogen werden, in welcher Höhe der LHK durch nicht berücksichtigte Rechnungen bzw. durch die LHK oder die BI mA zu hoch angesetzte Kürzungen ein finanzieller Nachteil entstanden ist.

Um zukünftig mögliche finanzielle Einbußen für die LHK zu vermeiden, hat sich gezeigt, dass besonders in Zeiten mit hohem Arbeitsaufkommen auf eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten, das zur Verfügung stellen ausreichend personeller Kapazitäten und eine enge Verzahnung der beteiligten Ämter zu achten ist. Besonders die laufende Einbindung des Amtes für Finanzwirtschaft ist entscheidend, um eine korrekte buchhalterische Abwicklung sicher zu stellen.

3.4 Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzpositionen

Zu sämtlichen Bilanzpositionen wurden die Zahlen und Informationen des Jahresabschlusses 2021 inkl. Anhang und Lagebericht mit den Angaben in newsystem abgeglichen. Gleichzeitig wurde die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen geprüft sowie eine Änderungsanalyse zum Vorjahr durchgeführt. Die Zu- und Abgänge wurden stichprobenweise nachvollzogen und auf Plausibilität geprüft.

Soweit die Bilanzpositionen nach risikoorientierten Gesichtspunkten umfassender geprüft wurden, ist die Prüfung durch z. B. vertiefende Belegprüfungen, Prüfung von Akten, Verträgen und Jahresabschlüssen der städtischen Gesellschaften sowie der Prüfung der Prozesse und des IKS ergänzt worden.

Im Anhang des Jahresabschlusses 2021 sind die Bilanzpositionen zum großen Teil sehr umfangreich beschrieben und die Entwicklungen dargestellt. Das RPA beschränkt sich im Folgenden darauf, nur die Bilanzpositionen zu erläutern, bei denen die Prüfung abweichende Ergebnisse erbracht hat oder auf Besonderheiten oder auf Fehler hingewiesen werden muss, die nicht bereits im Jahresabschluss selbst erläutert wurden.

3.4.1 Aktiva

Die Aktivseite stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2020 T€	%	31.12.2021 T€	%	Veränderung T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.777	0,1	1.861	0,1	84
Sachanlagen	1.532.376	79,7	1.563.124	79,7	30.748
Finanzanlagen	115.259	6,0	111.236	5,7	-4.023
Anlagevermögen	1.649.412	85,8	1.676.222	85,4	26.810
Vorräte	784	0,0	724	0,0	-60
Öffentlich-rechtliche Forderungen	54.848	2,9	65.744	3,4	10.896
Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.699	0,7	9.700	0,5	-2.999
Liquide Mittel	53.578	2,8	32.800	1,7	-20.777
Umlaufvermögen	121.908	6,3	108.969	5,5	-12.939
Aktive Rechnungsabgrenzung	150.971	7,9	177.071	9,0	26.100
Bilanzsumme	1.922.291	100,0	1.962.262	100	39.971

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Berichtsjahr um 39,97 Mio. €. Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist durch das **Anlagevermögen** geprägt. Das Anlagevermögen erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 26,81 Mio. € auf 1.676,22 Mio. €.

Dies begründet sich im Wesentlichen durch Zugänge bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 20,26 Mio. €.

Ausschlaggebend für den Anstieg ist u. a. der Ankauf von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit der Entstehung des Gewerbe- und Industriegebietes Friedrichsort von 12,85 Mio. €. Die Umbuchung der Anlage im Bau erfolgte zum 01.01.2021 und betrifft überwiegend Zugänge bei der Bilanzposition sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude. Die Prüfung der Abschlussanzeige ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Die größte Umbuchung im Sachanlagevermögen erfolgte im Berichtsjahr durch die Aktivierung der Baumaßnahme Mühlendamm mit 30,76 Mio. €. Die Auflösung der Anlage im Bau erfolgte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentumsverhältnisse, was sich im Sachanlagevermögen, in den Sonderposten sowie in den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten widerspiegelt. Die Baumaßnahme wurde zum 26.09.2019 fertiggestellt. Die Umbuchung erfolgte verspätet zum 01.01.2021, weshalb die Nutzungs- und Auflösungsauern des Sachanlagevermögens und der Zuwendungen um 16 Monate zu verkürzen waren.

Das **Umlaufvermögen** reduzierte sich im Berichtsjahr um 12,94 Mio. € auf 108,97 Mio. €. Diese Veränderung ergibt sich im Schwerpunkt aus einem Anstieg der Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um 10,86 Mio. € und einer Verringerung der Liquiden Mittel um 20,78 Mio. €.

Insgesamt ist festzustellen, dass die **Forderungen** nicht vollständig in newsystem ausgewiesen sind. Zum Jahresabschluss 2021 wurden von allen Ämtern und Referaten Vollständigkeitserklärungen zu den bilanziell ausgewiesenen Forderungen abgefordert. Die Einschränkungen werden im Jahresabschluss 2021 S. 75 aufgeführt. In einem Bereich fehlten die Angaben in der Vollständigkeitserklärung. Dies betrifft einen geringeren Teil der Forderungen aus den Schmutzwasserabrechnungen der Stadtentwässerung (s. Kapitel 4.1.9).

Die **Öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen** betragen im Berichtsjahr 31,39 Mio. €. Aufgrund von Rückständen bei der Erstellung von Leistungsbescheiden beim Rettungsdienst konnten für das Jahr 2021 Entgelte in Höhe von geschätzten 16 Mio. € nicht realisiert werden (s. Kapitel 4.1.2). Die Rettungsdienstentgelte konnten aktuell nur bis Mai 2021 erfasst und abgerechnet werden (Stand 01.07.2022).

Die Veränderung der **Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen** ist wie auch in Vorjahren stark abhängig von den Forderungen gegenüber den Eigenbetrieben. Im Berichtsjahr stiegen die Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb Beteiligungen zum 31.12.2021 um 13,51 Mio. €. Insgesamt bestehen Forderungen gegenüber den Eigenbetrieben von 26,87 Mio. €. Die Veränderung der Vorschusskontenbestände ist im Berichtsjahr um 1,05 Mio. € zu niedrig ausgewiesen. Die Gründe hierfür sind im Kapitel 3.3.3.3 zur Prüfung der Verwahr- und Vorschusskonten erläutert.

Die gesunkenen **Liquiden Mittel** sind im Wesentlichen auf den niedrigeren Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 40,21 Mio. € (Vorjahresveränderung -88,67 Mio. €) sowie dem negativen Saldo aus fremden Finanzmitteln von -13,01 Mio. € (Vorjahresveränderung -13,53 Mio. €) zurückzuführen. Für nähere Erläuterungen wird auf Kap. 3.6 zur Finanzrechnung verwiesen.

Ursächlich für den Anstieg des **Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens** um 26,10 Mio. € ist im Wesentlichen die Aktivierung der Baumaßnahme Mühlendamm. Auf Grundlage des § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik SH wurden diesbezüglich für geleistete Zuschüsse und Zuweisungen 21,27 Mio. € zugeführt. Davon entfallen 20,54 Mio. € auf Zuweisungen an den Bund sowie 729 T€ auf Zuschüsse an private Unternehmen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen diese das wirtschaftliche Eigentum haben.

3.4.2 Passiva

Die Passivseite setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 T€	%	31.12.2021 T€	%	Veränderung T€
Allgemeine Rücklage	280.558	14,6	280.558	14,6	0
Sonderrücklage	1.466	0,1	1.504	0,1	38
Ergebnisrücklage	0	0	85.963	4,4	85.963
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-3.606	0,2	0	0	3.606
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	89.570	4,7	-12.939	-0,7	-102.509
Eigenkapital	367.988	19,1	355.087	18,1	-12.900
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen	248.988	13,0	245.188	12,5	-3.800
Sonderposten für Beiträge	64.235	3,3	62.142	3,2	-2.093
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	12.894	0,7	17.331	0,9	4.437
Sonstige Sonderposten	8.653	0,5	8.325	0,4	-328
Sonderposten	334.770	17,4	332.986	17,0	-1.785
Pensionsrückstellung und Versorgungsrücklage	455.244	23,7	469.432	23,9	14.188
Beihilferückstellung	60.452	3,1	63.593	3,2	3.140
Altersteilzeitrückstellung	929	0,1	1.416	0,1	487
Steuerrückstellung	85	0,0	63	0	-22
Verfahrensrückstellung	7.455	0,4	7.299	0,4	-156
Rückstellung für Verbindlich- keiten ohne Rechnung	2.173	0,1	1.282	0,1	-891
Rückstellungen	526.339	27,4	543.085	27,7	16.746
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	498.314	25,9	553.102	28,2	54.788
Verbindlichkeiten aus Kassen- krediten	20.000	1,0	0	0	-20.000
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaft- lich gleichkommen	35.679	1,9	34.238	1,7	-1.441
Verbindlichkeiten aus Lieferun- gen und Leistungen	8.545	0,4	9.261	0,5	716
Verbindlichkeiten aus Transfer- leistungen	2.909	0,2	3.321	0,2	413
Sonstige Verbindlichkeiten	53.281	2,8	53.121	2,7	-160
Verbindlichkeiten	618.728	32,2	653.044	33,3	34.316
Passive Rechnungsabgrenzung	74.465	3,9	78.060	4,0	3.595
Bilanzsumme	1.922.291	100	1.962.262	100	39.971

Das **Eigenkapital** ist infolge des Jahresfehlbetrages um 12,94 Mio. € gesunken. Aufgrund des Jahresüberschusses 2020 von 89,57 Mio. € konnte der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 3,61 Mio. € zum 01.01.2021 vollständig ausgeglichen werden. Darüber hinaus konnte eine Ergebnismrücklage von 85,96 Mio. € entsprechend § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH gebildet werden. Eine Ergebnismrücklage wurde letztmals im Jahresabschluss zum 31.12.2010 ausgewiesen. Per 01.01.2022 wird diese bereits um den Jahresfehlbetrag von 12,94 Mio. € reduziert. Sofern die geplanten Jahresfehlbeträge der Folgejahre realisiert werden, wird die Ergebnismrücklage wieder vollständig verbraucht sein.

Bezüglich des Jahresfehlbetrages ist zu berücksichtigen, dass die LHK im Jahr 2021 Konsolidierungshilfen von 28,37 Mio. € erhalten hat. Ohne diese nicht geplanten Erträge wäre der Jahresfehlbetrag mit 41,31 Mio. € deutlich höher ausgefallen.

Bei den **Sonderposten für Gebührenaussgleich** waren Zugänge von 9,66 Mio.€ zu verzeichnen, die als gebührenrechtliche Überschüsse der Stadtentwässerung in den Sonderposten eingestellt wurden. Die Höhe der Zugänge wurde durch das Amt für Finanzwirtschaft in Frage gestellt, eine Prüfung dauert noch an. Ein Hinweis auf diesen ungeklärten Sachverhalt, der dem Amt für Finanzwirtschaft bei Erstellung des Jahresabschlusses bekannt gewesen ist, wäre in den Anhang aufzunehmen gewesen.

Der Anstieg der **Rückstellungen** ist insbesondere auf die Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen. Nachdem diese im Vorjahr aufgrund neuer Berechnungsgrundlagen korrigiert wurden und dadurch insgesamt um 29,58 Mio. € angestiegen waren, beträgt der Anstieg im Berichtsjahr 15,79 Mio. €.

Die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** beinhalten bei der LHK ausschließlich Kredite für Investitionen vom privaten Kreditmarkt und sind im Vergleich zum Vorjahr um 54,79 Mio. € gestiegen. Damit erreicht der Bestand an Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit 553,10 Mio. € den Höchststand seit Einführung der Doppik. Durch die hohen Kreditaufnahmen im Berichtsjahr steigen auch die Zinsausgaben (10,16 Mio. €) trotz sinkendem Zinsniveau. Für die Folgejahre ist nach der Haushaltsplanung mit einem Anstieg der Kredite für Investitionen bis 2025 von 281,02 Mio. € zu rechnen (genehmigtes Kreditvolumen 2022 57,34 Mio. €). Dies entspricht einer Erhöhung von 50,8 % innerhalb von vier Jahren.

Die unterjährig aufgenommenen **Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten** wurden zum Jahresende vollständig abgebaut. Der Höchstbetrag der Aufnahme der Kassenkredite ist in § 2 der Haushaltsatzung 2021 auf 300,00 Mio. € festgesetzt. Mit dem unterjährigen Höchststand der Kassenkredite von 80,00 Mio. € wurden diese zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen. Aus der Aufnahme von Kassenkrediten resultierten Zinserträge aufgrund der Negativverzinsung von 236 T€. Bereits im Vorjahr konnten die Kassenkredite zum Jahresende deutlich reduziert werden (20,00 Mio. €). Diese positive Entwicklung wurde in 2021 fortgeführt. Zukünftig wird – wie aus der Haushaltsplanung ersichtlich – mit einem erhöhten Anstieg der Kassenkredite gerechnet. Das RPA wird die weitere Entwicklung beobachten.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen 9,26 Mio. € und sind im Berichtsjahr um 1,20 Mio.€ zu niedrig ausgewiesen. Grund dafür ist, dass eine Auszahlung in Höhe von 1,20 Mio. € fälschlicherweise hier statt auf dem Verwahrkonto ABK (sonstige Verbindlichkeiten) gegengebucht wurde. In 2022 wurde die Buchung korrigiert.

Bei der Darstellung der **sonstigen Verbindlichkeiten** im JA 2021 auf Seite 98 sind die Bestände der Verwahrkonten mit 20,76 Mio. € um 1,05 Mio. € zu niedrig ausgewiesen (nähere Erläuterungen unter Kap. 3.3.3.3).

3.5 Ergebnisrechnung

Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den aufgeführten Positionen ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gemachten Kontenrahmens vorzunehmen.

Zu den Positionen der Ergebnisrechnung wurden Zahlen und Informationen des Jahresabschlusses 2021 inkl. Anhang mit den Angaben in newsystem abgeglichen. Im Folgenden werden erwähnenswerte Positionen erläutert. Bei Posten und Sachverhalten, die im Jahresabschluss behandelt werden, wird auf eine Erläuterung verzichtet.

Die Ergebnisrechnung stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Ergebnisrechnung	2020 €	2021 €	+/- in €
Steuern und ähnliche Abgaben	365.401.932	340.055.123	-25.346.809
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	420.989.919	386.963.206	-34.026.712
+ Sonstige Transfererträge	15.031.932	15.592.558	+560.627
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	90.095.529	90.977.222	+881.693
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	42.249.965	43.698.947	+1.448.981
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	214.952.315	234.631.678	+19.679.363
+ Sonstige ordentliche Erträge	56.108.846	43.339.570	-12.769.276
+ Aktivierte Eigenleistungen	2.432.623	4.614.348	+2.181.725
+/- Bestandsveränderungen	158.534	-59.816	-218.350
= Erträge	1.207.421.594	1.159.812.836	-47.608.758
Personalaufwendungen	-277.900.330	-295.586.666	+17.686.337
+ Versorgungsaufwendungen	-32.112.387	-31.585.233	-527.154
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-145.422.853	-158.526.849	+13.103.996
+ Bilanzielle Abschreibungen	-55.281.186	-64.894.153	+9.612.968
+ Transferaufwendungen	-427.946.655	-438.449.715	+10.503.060
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	-160.966.460	-165.692.634	+4.726.175
= Aufwendungen	-1.099.629.871	-1.154.735.252	+55.105.381
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	107.791.724	5.077.585	-102.714.139
+ Finanzerträge	1.358.515	1.059.998	-298.517
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-19.580.690	-19.076.905	-503.785
= Finanzergebnis	-18.222.175	-18.016.908	-205.267
= Jahresergebnis	89.569.549	-12.939.323	-102.508.871

Das Jahresergebnis 2021 weist einen Jahresfehlbetrag von -12,94 Mio. € aus und fällt damit um -102,51 Mio. € niedriger aus als im Vorjahr. Diese ungewöhnlich hohe Vorjahresabweichung ist auf die Sondereffekte zurückzuführen, die die Erträge der LHK in 2020 deutlich erhöhten. Dennoch lässt sich der in 2021 erzielte Jahresfehlbetrag nicht ausschließlich auf die fehlenden Sondereffekte reduzieren wie im Folgenden erläutert wird.

Die Erträge der **Steuern und ähnliche Abgaben** sind im Berichtsjahr aufgrund von geringeren Gewerbesteuererträgen um 28,08 Mio. € gesunken. Diese Vorjahresabweichung wurde deutlich durch eine einmalige Gewerbesteuerzahlung in 2020 von 66,49 Mio. € als Sondereffekt beeinflusst. Ohne Berücksichtigung dieses Sondereffekts wären die Erträge im Jahr 2020 (105,81 Mio. €) deutlich geringer ausgefallen als im Berichtsjahr 2021 (144,23 Mio. €).

Die **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** sind im Vergleich zum Vorjahr um 34,03 Mio. € gesunken. Dazu beigetragen haben niedrigere Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen (-4,91 Mio. €) sowie die nur im Vorjahr gewährte Ausgleichszahlung des Landes für Gewerbesteuermindereinnahmen von +32,59 Mio. €.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke haben sich im Vorjahresvergleich um 6,07 Mio. € erhöht. Im Wesentlichen ist dies zurückzuführen auf gestiegene Zuschüsse des Landes zur Betreuung von Kindern aufgrund des neuen KiTaG.

Darüber hinaus erhielt die LHK 2,89 Mio. € Zuweisungen vom Land zum pauschalen Ausgleich für die zu erwartenden Lohn- und Einkommensmindereinnahmen in Folge der Corona Pandemie. Dadurch soll die Leistungsfähigkeit der Gemeinden, die durch die Folgewirkungen der Pandemie verschlechtert wurde, gestärkt werden. Der Ausgleich wird für das Jahr 2021 sowie für das Haushaltsjahr 2022 gewährt.

Die Ertragsposition **Kostenerstattung und Kostenumlagen** ist im Vergleich zum Vorjahr um 19,68 Mio. € gestiegen. Dies ist im Wesentlichen mit höheren Erstattungen vom Bund (+6,28 Mio. €) sowie höheren Erstattungen vom Land (+5,70 Mio. €) gegenüber dem Vorjahr zu begründen. Insbesondere im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind höhere Erstattungsbeträge vom Bund (+4,83 Mio. €) infolge angestiegener erstattungsfähiger Aufwendungen eingegangen. Zudem führten geleistete Erstattungen der Herrichtungskosten für das MFG-5 Gelände durch die BlmA (s. Kap. 3.3.3.4) zu höheren Erstattungen im Vorjahresvergleich (+1,45 Mio. €). Die Erstattungen vom Land sind insbesondere im Bereich der Erstattungen für Personal- und Sachkosten der Eingliederungshilfe gem. SGB IX angestiegen (+5,17 Mio. €). Zudem wurden im Haushaltsjahr 2021 höhere Erstattungen von Gemeinden (+2,22 Mio. €) vereinnahmt. Ursächlich ist der durch das neue KiTaG angestiegene Wohngemeindeanteil für die Betreuung von auswärtigen Kindern in Kieler Kitas.

Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** betragen 327,17 Mio. € und sind im Vergleich zum Vorjahr um 17,16 Mio. € gestiegen. Begründet ist dies im Wesentlichen durch Tarif- und Besoldungssteigerungen sowie der Neueinstellung von Personal.

Im Plan-/Ist-Vergleich sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen um 672 T€ geringer ausgefallen. Gesamtstädtisch betrachtet ist dies eher unwesentlich. Betrachtet man jedoch die Abweichungen auf Produkt- und Sachkontenebene, ergeben sich in einigen Bereichen teilweise starke Abweichungen, die sowohl planverbessernd als auch planverschlechternd ausfallen. Die Begründungen für die wesentlichen Abweichungen wurden bei den betroffenen Fachämtern je Produkt erfragt. Das Personal- und Organisationsamt beantwortete die Anfragen jedoch zentral und formulierte allgemeingültige Gründe für die Planabweichungen in diesem Bereich. Dazu zählen unter anderem:

- Planstellen, die als Besoldungsstelle geplant sind, werden mit tariflich Beschäftigten besetzt und umgekehrt
- Unterjährige Umbuchungen auf andere Kostenstellen/Kostenträger durch die Fachämter
- Nichtbesetzung von Planstellen
- Überplanmäßige Besetzung
- Nicht planbare Höhergruppierungen
- Nachbesetzung mit niedrigeren Erfahrungsstufen
- Organisatorische Veränderungen

Aus Sicht des RPA ist es für die Analyse der Plan-/Ist-Abweichungen und die Beurteilung der Planungsprozesse erforderlich, die Abweichungen auf Produktebene nachzuvollziehen. Daher wurde mit dem Personal- und Organisationsamt für die Folgejahre ein transparenteres Verfahren vereinbart.

Die **Transferaufwendungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um +10,50 Mio. € gestiegen. Dies begründet sich im Wesentlichen durch höhere Zuschüsse an übrige Bereiche (+14,29 Mio. €). Diese haben sich aufgrund von gestiegenen Betriebskostenförderungen durch das neue KiTaG im Bereich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen freier Träger erhöht (+6,85 Mio. €). Zudem kam es zu Aufwandssteigerungen bei den Zuschüssen für soziale Einrichtungen für Wohnungslose aufgrund der Eröffnung weiterer Unterkünfte und dem damit verbundenen erhöhten Betreuungsumfang (+1,41 Mio. €). Des Weiteren sind die Aufwendungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen um +3,36 Mio. € aufgrund von steigenden Bedarfen an Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gestiegen. Auch die Jugendhilfeleistungen in Einrichtungen sind im Vorjahresvergleich um +2,55 Mio. € gestiegen, unter anderem durch höhere Kosten und Fallzahlen bei der Heim-/Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Die von der LHK gegenüber dem Land zu erbringende Gewerbesteuerumlage ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken (-12,80 Mio. €). Die Verringerung ist im Wesentlichen auf die in 2021 erhaltene Erstattung der im Vorjahr zu hoch abgerechneten Gewerbesteuerumlage zurückzuführen..

3.6 Finanzrechnung

Ziel der Finanzrechnung ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage zu vermitteln. In der Finanzrechnung werden daher die Einzahlungs- und Auszahlungsströme abgebildet. Die Finanzrechnung kann als eine auf die kommunalen Belange abgewandelte Form der im kaufmännischen Rechnungswesen bekannten Kapitalflussrechnung betrachtet werden. Der Endbestand an Finanzmitteln fließt in die Bilanzposition „Liquide Mittel“ ein.

Die Finanzrechnung ist gemäß § 46 GemHVO-Doppik SH in Verbindung mit dem Muster nach Anlage 21 zu § 46 GemHVO-Doppik SH aufzustellen. Zur besseren Übersicht wird die Finanzrechnung im Folgenden zusammengefasst abgebildet:

Finanzrechnung		
	2020 €	2021 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	128.882.504,65	40.213.759,52
Saldo aus Investitionstätigkeit	-87.412.876,63	-82.773.628,21
Saldo aus fremden Finanzmitteln	523.781,90	-13.005.630,38
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-18.777.474,68	34.788.418,21
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	23.215.935,24	-20.777.080,86
Zahlungsmittelbestand 01.01.	30.361.584,28	53.577.519,52
Zahlungsmittelbestand 31.12.	53.577.519,52	32.800.438,66

Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2021 einen **Zahlungsmittelbestand** von 32,80 Mio. € aus, der mit dem Bestand der „Liquidien Mittel“ übereinstimmt. Im Vorjahresvergleich ergibt sich bei dem Endbestand an Zahlungsmitteln eine Verschlechterung von -20,78 Mio. €.

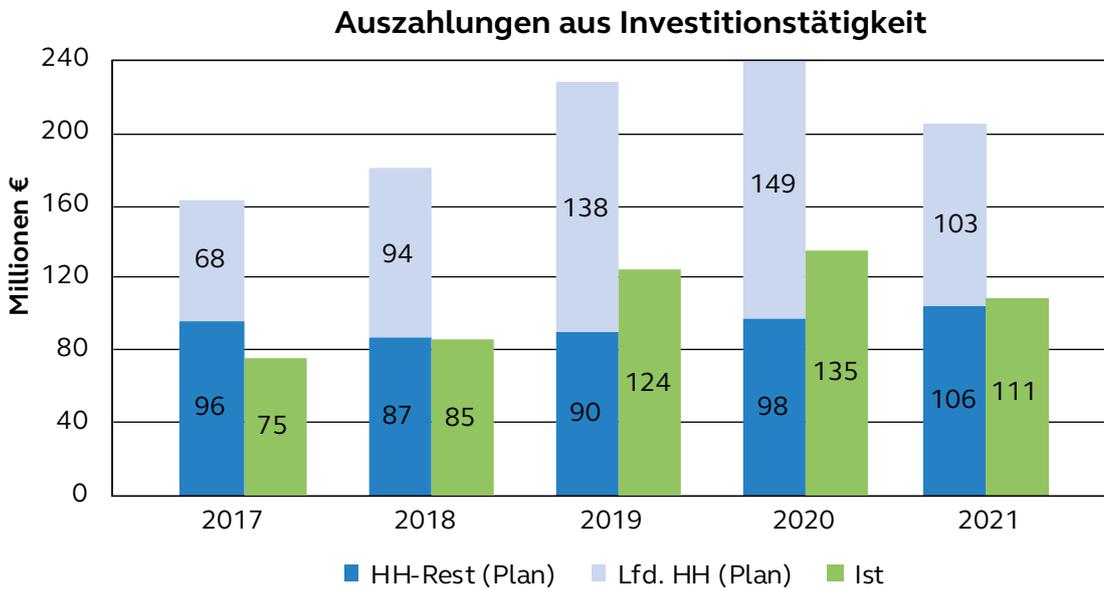
Der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** bildet die finanzielle Leistungsfähigkeit der LHK ab. Der Überschuss an Zahlungsmitteln von 40,21 Mio. € fällt im Vergleich zum Vorjahr um -88,67 Mio. € geringer aus. Grund dafür sind die gesunkenen Einzahlungen insbesondere bei den Steuereinnahmen und im Bereich der Zuwendungen. Zudem sind die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Höhere Auszahlungen wurden unter anderem im Personalbereich und bei der Anschaffung von Sach- und Dienstleistungen getätigt. Der Überschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden.

Der **Saldo aus Investitionstätigkeit** bildet die Summe aller Ein- und Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und in die Finanzanlagen ab. Dieser ist im Vergleich zum Vorjahr um -4,64 Mio. € gesunken aufgrund von niedrigeren Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Im Berichtsjahr sind geringere Auszahlungen für Baumaßnahmen von -28,54 Mio. €, sowie geringere Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse von -18,33 Mio. € angefallen. Trotzdem übersteigen in 2021 die Auszahlungen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit. Die in Summe höchsten Auszahlungen für Investitionen im Berichtsjahr sind für den Kommunalen Wohnungsbau mit 9,84 Mio. € und für den Erwerb von Grundstücken mit 5,04 Mio. € angefallen.

Bei dem **Saldo aus fremden Finanzmitteln** in Höhe von -13,01 Mio. € handelt es sich um durchlaufende Gelder, die der Haushaltswirtschaft der LHK nicht zuzurechnen sind. In 2021 wurden mehr Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln als Einzahlungen getätigt, wodurch sich die liquiden Mittel der LHK verringern.

Der **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** umfasst die Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen und Kassenkrediten. Der Saldo von 34,79 Mio. € gibt an, dass im Berichtsjahr mehr Kredite aufgenommen als getilgt wurden.

Die folgende Grafik zeigt die zur Auszahlung aus Investitionstätigkeit geplanten Mittel im Fünf-Jahreszeitraum. Diese setzen sich aus den investiven Haushaltsresten des Vorjahres und den für den laufenden Haushalt bereitgestellten Investitionsmitteln zusammen. Dem gegenüber gestellt sind die tatsächlich zur Auszahlung gebrachten Mittel:



Von den in 2021 zur Auszahlung geplanten Mitteln für Investitionen von 208,99 Mio. € sind laut Finanzrechnung 111,05 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Verwendungsquote von 53,1 %.

Somit liegt die Quote unter der vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geforderten 60 %. Es müssen mindestens 60 % der für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden, damit der Grundsatz der Haushaltswahrheit eingehalten wird.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Umsetzungsquote	46,2 %	47,3 %	54,2 %	54,5 %	53,1 %

Trotz Reduzierung der geplanten Auszahlungen aus Investitionen in den Nachtragshaushalten um -44,10 Mio. € konnte die Umsetzungsquote im Vergleich zum Vorjahr weder erhöht noch gehalten werden. Ein Grund dafür sind die hohen Haushaltsmittelübertragungen aus dem Vorjahr (105,58 Mio. €). Geplante Investitionen bestmöglich umzusetzen und damit auch die geforderte Umsetzungsquote von mindestens 60 % zu erreichen, wurde im 2. Nachtragshaushalt der LHK als oberstes Bestreben im investiven Planungsbereich beschrieben. Um die Umsetzungsquote zu erreichen, sollte unter anderem ein noch stärkerer Fokus auf den Abbau der übertragenen Haushaltsreste gelegt werden, um einen tragfähigen Startpunkt für die Umsetzung der zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten. Dafür erfolgte bei den Jahresabschlussarbeiten eine verstärkte kritische Überprüfung der für den kommenden Haushalt zu übertragenden Haushaltsmittel. Für den Haushalt 2022 wurden 62,93 Mio. € investive Haushaltsreste aus 2021 übertragen. Das RPA begrüßt die Reduzierung der Haushaltsübertragungen von 42,65 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.

Erstmals werden die in das Folgejahr übertragenen Restkreditermächtigungen (§ 85 Abs. 3 GO SH) in der Finanzrechnung (s. JA 2021 S. 41) bzw. in der Teilfinanzrechnung 612 „sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ (s. JA 2021 S. 338) ausgewiesen. Damit folgt die LHK einem Hinweis des Landes. Die in das Haushaltsjahr 2022 übertragenen Kredite betragen 36,57 Mio. €.

4 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum

4.1 Produktbereiche

Gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 GO SH hat das RPA die Einhaltung des Haushaltsplanes zu prüfen. Wie bereits in den Vorjahren wurde die Einhaltung der Haushaltsansätze auf Produktebene vom RPA in Stichproben geprüft. Bei wesentlichen Abweichungen wurden die Fachämter um Stellungnahme und Angabe der Gründe gebeten.

Die folgende Tabelle stellt die Plan-/Ist-Abweichungen der einzelnen Produktbereiche dar. Die Planzahlen setzen sich zusammen aus den im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Beträgen, ergänzt um die aus dem Haushaltsjahr 2020 übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie den Veränderungen bei den einzelnen Produktbereichen, die sich aufgrund der genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ergaben.

PB	Beschreibung	Ist 2020 €	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Planab- weichung (+) Verbesserung (-) Verschlechterung €	Einhaltung Budget
11	Innere Verwaltung	-40.068.271	-53.171.550	-48.695.883	+4.475.667	Ja
12	Sicherheit und Ordnung	-45.028.479	-47.478.600	-51.438.686	-3.960.086	Nein
21	Allgemeinbildende Schulen	-42.602.494	-42.944.900	-44.533.081	-1.588.181	Ja
22	Förderzentren	-5.459.935	-5.298.200	-4.898.891	+399.309	
23	Berufliche Schulen	-18.801.691	-19.440.300	-18.277.738	+1.162.562	
24	Schul- und schülerbezogene Leistungen/Einrichtungen	-6.920.054	-7.963.300	-7.313.518	+649.782	
25	Wissenschaft und Museen	-4.096.001	-4.525.900	-4.163.326	+362.574	Ja
26	Kultur	-18.964.812	-19.535.400	-19.323.759	+211.641	
27	Volksbildung	-6.304.322	-7.893.400	-6.992.250	+901.150	
28	Heimat- und sonstige Kulturpflege	-3.815.426	-4.873.100	-4.153.331	+719.769	
31	Hilfen in Notlagen	-104.900.536	-110.498.700	-101.032.212	+9.466.488	Ja
32	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	-509.153	-546.600	-643.765	-97.165	
33	Förderung von Träger/innen der Wohlfahrtspflege	-3.978.837	-4.294.500	-4.167.668	+126.832	
34	Unterstützungsleistungen für besondere Personengruppen	-2.033.805	-2.264.900	-2.172.693	+92.207	
35	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	-5.853.225	-6.299.500	-5.798.338	+501.162	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-153.123.831	-159.671.100	-161.794.621	-2.123.521	Nein
41	Gesundheitsdienste	-8.415.370	-9.675.700	-9.403.328	+272.372	Ja
42	Sportförderung	-13.141.878	-14.219.700	-12.598.803	+1.620.897	
51	Räumliche Planung und Entwicklung	-11.782.587	-14.872.800	-13.323.384	+1.549.416	Ja
52	Bauen und Wohnen	-2.184.064	-3.582.700	-2.616.501	+966.199	
53	Ver- und Entsorgung	+13.422.035	+12.594.000	+12.963.320	+369.320	Ja
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-30.722.075	-39.026.800	-37.845.442	+1.181.358	Ja
55	Natur- und Landschaftspflege	-19.758.837	-20.536.050	-20.534.893	+1.157	Ja
56	Umweltschutz	-3.209.736	-6.506.400	-4.012.660	+2.493.740	
57	Wirtschaft und Tourismus	-19.962.102	-28.468.000	-22.543.731	+5.924.269	Ja
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	+647.785.035	+531.918.200	+582.375.858	+50.457.658	Ja
	Gesamt	+89.569.549	-89.075.900	-12.939.323	+76.136.577	

Bei den dargestellten Verbesserungen und Verschlechterungen handelt es sich um die Summen der Abweichungen der geplanten Aufwendungen und Erträge im Vergleich zu den tatsächlichen Buchungen.

Zu jedem Produktbereich sind in diesem Kapitel auch die im Berichtsjahr vorgenommenen unterjährigen Prüfungen mit den jeweiligen Ergebnissen dargestellt.

4.1.1 Produktbereich 11 – Innere Verwaltung

PB	Beschreibung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
11	Innere Verwaltung	-53.171.550	-48.695.883	4.475.667		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 01	1.005.131 €
Amt 02	1.150.456 €
Amt 60	337.135 €
Amt 90	453.058 €
Büro OB	824.653 €
Büro SP	449.486 €
OB P	259.234 €

Das Personal- und Organisationsamt (**Amt 01**) weist insgesamt eine positive Planabweichung auf. Diese setzt sich aus den Planverbesserungen der Produkte IT-Service (644 T€), Organisation (598 T€) sowie dem Sonderbudget 01 (974 T€) zusammen. Gegenläufig wirkt sich die Planverschlechterung des Produktes Personalmanagement (1,17 Mio. €) aus.

Im Bereich IT-Service ist die Verbesserung insbesondere auf Erträge aus der Zuführung von Anlagevermögen aufgrund von Nacherfassungen im Rahmen der Inventur (155 T€), sowie auf niedrigere Aufwendungen für die Beschaffung von EDV (384 T€) infolge von Lieferschwierigkeiten zurückzuführen.

Geringere Aufwendungen für Besoldung (106 T€) und Versorgungsaufwendungen (205 T€) führen bei dem Produkt Organisation zu einer Planverbesserung. Darüber hinaus waren die Aufwendungen für den erforderlichen Support im Zusammenhang mit dem Projekt DMS um 280 T€ geringer als geplant, da die beauftragte Firma ihre Beratungsleistung mangels Kapazitäten nicht wie geplant erbringen konnte.

Beim Sonderbudget 01 sind insbesondere zusätzliche Erträge aus Personalkostenerstattungen ursächlich für die positive Planabweichung von insgesamt 974 T€. Unter den Personalkostenerstattungen werden unter anderem Ausgleichszahlungen bei Dienstbehördenwechsel aufgrund des Versorgungslastenausgleichsstaatsvertrages und Mutterschaftsleistungen abgebildet. Diese sind abhängig von verschiedenen nicht kalkulierbaren Faktoren, die in diesem Bereich regelmäßig zu Abweichungen führen.

Die negative Abweichung zum Plan des Personalmanagements ist durch höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit Personalkosten, insbesondere Besoldung (230 T€), Entgelte für Tarifbeschäftigte (413 T€), Versorgungsaufwendungen (326 T€) sowie Beihilfen für Beschäftigte (236 T€) und Versorgungsempfänger*innen (157 T€), geprägt (s. Kap. 3.5. Personal- und Versorgungsaufwendungen). Weiterhin konnten zusätzliche Aufwendungen von 201 T€ infolge der Erhöhung der Verwaltungskostensätze durch die VAK bei der Planung noch nicht berücksichtigt werden. Die Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung fielen hingegen um 225 T€ geringer aus, da pandemiebedingt diverse Veranstaltungen ausfielen bzw. verschoben wurden.

Die positive Abweichung vom Plan im Bereich des Rechtsamts (**Amt 02**) beruht im Wesentlichen auf der Abwicklung von Schadensfällen.

Im Jahr 2021 sind sowohl die Schadensaufwendungen für Haftpflichtschäden als auch die an den HADG zu leistende Umlage niedriger ausgefallen als in der Planung vorgesehen. Außerdem wurde eine Mittelübertragung nicht kostenrelevant. Hierbei handelte es sich um Mittel für einen weiter offenstehenden größeren Schadensersatzprozess.

Eine Stellungnahme zu den Planabweichungen der Immobilienwirtschaft (**Amt 60**) lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Daher konnte keine Prüfung der Abweichungen vorgenommen werden. Das RPA behält sich eine spätere Prüfung vor.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt:

Die Unterlagen liegen in der Immobilienwirtschaft vor und können dem RPA für eine spätere Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

RPA: Die Übermittlung der Begründungen zu den Planabweichungen an das RPA erfolgte nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist (29.04.2022).

Die Planverbesserung beim Amt für Finanzwirtschaft (**Amt 90**) entfällt mit 389 T€ hauptsächlich auf die Finanzdienstleistungen. Ertragsseitig wurden höhere Säumniszuschläge vereinnahmt (228 T€). Zusätzliche Erträge im Zusammenhang mit der Aufhebung von Niederschlagungen sowie zusätzliche Aufwendungen infolge von Niederschlagungen und Erlassen von Forderungen führen ebenfalls wiederholt zu größeren Abweichungen, da diese bei der Planung generell nicht berücksichtigt werden. Die Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten fielen um 203 T€ geringer aus, da unter anderem ein für 2021 geplantes Software-Update nicht durchgeführt werden konnte und somit vorgesehene Schulungen und Beratungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden mussten.

Eine Stellungnahme zu den Planabweichungen des Büros des Oberbürgermeisters (**Büro OB**) lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Daher konnte keine Prüfung der Abweichungen vorgenommen werden. Das RPA behält sich eine spätere Prüfung vor.

Im Büro des Stadtpräsidenten (**Büro SP**) geht es im Wesentlichen um zwei Produkte: Gemeindeverfassung (insbesondere Gremienbetreuung, z. B. RV, Ausschüsse, Ortsbeiräte) und internationale Beziehungen und Bevölkerungskontakte (z. B. Partnerstädte). Insgesamt fiel das Jahresergebnis in diesem Bereich um 449 T€ besser aus als geplant. Pandemiebedingt sind zahlreiche Sitzungstermine für die Gremienmitglieder ausgefallen. Dadurch reduzierten sich im Produkt der Gemeindeverfassung z. B. die Aufwendungen für Sitzungsgelder, Verdienstausfallentschädigungen und Gebärdendolmetscher*innen um 103 T€. Zudem hat die Auflösung der Ratsfraktion die „FRAKTION“ ebenfalls zu Einsparungen geführt (29 T€). Auf der Ertragsseite waren nicht planbare Rückzahlungen von Fraktionszuwendungsmitteln und Rücklagen der Fraktionen aus Vorjahren zu verbuchen (115 T€), die

aufgrund der Pandemie nicht genutzt werden konnten. Zahlreiche Veranstaltungen fanden nicht statt. Im Produkt Internationale Beziehungen und Bevölkerungskontakte erhöhten nicht geplante Erstattungen (55 T€) und Rückzahlungen nicht verbrauchter Fördergelder aus Vorjahren (71 T€) die Erträge.

Die Planabweichung des Pressereferates (**OB-P**) beträgt im Berichtsjahr 259 T€. Das Ist-Ergebnis fällt um diesen Betrag geringer als der Planwert aus. Im Wesentlichen begründet sich diese Entwicklung darin, dass pandemiebedingt zahlreiche Veranstaltungen, Messen und Kampagnen aufgrund der Zugangsbeschränkungen und des Lockdowns von den Fachämtern nicht durchgeführt werden konnten. Insgesamt fielen die Aufwendungen hier um 272 T€ geringer aus. Dem gegenüber standen höhere Erträge von 26 T€ u. a. durch höhere Auflösungen von Beihilfe- und Pensionsrückstellungen, eine Erhöhung der Festwerte im Rahmen der Inventur und nicht geplante Erstattungen von verbundenen Unternehmen.

Unterjährige Prüfung – Umnutzung der ehemaligen Postflächen am Stresemannplatz zum Welcome Center Kiel

Die Selbstverwaltung beschloss im Dezember 2018, die ehemaligen Postflächen am Stresemannplatz im Neuen Rathaus in ein Welcome Center umzubauen, das die ehemalige Tourist Information in der Andreas-Gayk-Straße ersetzen sollte. Im gleichen Zuge sollte die Maßnahme dazu genutzt werden, für die Kiel Marketing GmbH und die Jugend-Berufs-Agentur erweiterte bzw. neue Räumlichkeiten in der gleichen Ebene zu schaffen.

Die Umbaumaßnahmen wurden federführend durch die Immobilienwirtschaft gesteuert. Der Entwurf und die Konzeptionierung der Innenraumgestaltung wurden durch einen externen freiberuflich Tätigen umgesetzt.

Die Planung und Umsetzung der technischen Gebäudeausstattung erfolgte ebenfalls durch die Immobilienwirtschaft.

Die Genehmigung der Umbauarbeiten unterlag einem bauordnungsrechtlichen Verfahren nach Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Bei der Umsetzung der Maßnahme waren denkmalrechtliche Aspekte bezüglich Fassaden- und Innenraumgestaltung zu berücksichtigen.

Mit den Planungen wurde im Jahr 2018 begonnen. Das Welcome Center wurde im Oktober 2020 durch die Tourist Information bezogen. Die Nutzung der Flächen für die Jugend Berufs Agentur und die Kiel Marketing GmbH erfolgte im März 2020 bzw. August 2021.

Im Zuge der Realisierung kam es zu Bauverzögerungen und Kostensteigerungen, die detailliert in einem separaten Einzelprüfbericht zusammengestellt sind.

Folgende Prüfungsfeststellungen fasst der Prüfbericht zusammen:

- Für die Beschlussfassung zur Realisierung des Projektes durch die Selbstverwaltung wurden nicht alle maßgeblichen Informationen im Hinblick auf die Gesamtplanung und die zu erwartende Kostenstruktur zusammengetragen und dargestellt. Die Gesamtkosten der Maßnahme haben sich von ursprünglich geplanten 1,20 Mio. € um 83,3 % auf 2,20 Mio. € erhöht.
- Im Zuge der Projektrealisierung kam es zu Vergaberechtsverstößen durch mündliche Beauftragungen und durch die Beauftragung von Leistungen im Zusammenhang mit bestehenden Rahmenvereinbarungen mit einem Einzelauftragswert über 20.000 €.
- Die Grundsätze zur Dokumentationspflicht, zum 4-Augen-Prinzip und zum Schriftformerfordernis wurden im Rahmen der Projektabwicklung vernachlässigt.

- Die Durchführung einer Kostenfortschreibung im Sinne eines Kostencontrollings nach DIN 276, um Kostensteigerungen zu identifizieren und diese ggf. an anderer Stelle durch Kosteneinsparungen aufzufangen, fand nicht statt.
- Die Aktenführung im Bereich des Baubestandes ist lückenhaft oder gar nicht vorhanden.
- Für die Prüfung notwendige Unterlagen wurden dem RPA trotz mehrfacher Aufforderung an die Projektleitung lückenhaft oder gar nicht zur Verfügung gestellt.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt:

Erhöhung der Gesamtkosten der Maßnahme

Die Immobilienwirtschaft hat bereits im Rahmen der Einzelprüfung zur Erhöhung der Gesamtkosten eine Stellungnahme abgegeben.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsmittelanmeldung lag noch keine Kostenberechnung vor, da auch eine Entwurfsplanung noch nicht erstellt war. Die Immobilienwirtschaft stand unter besonderem Zeitdruck, da zwei Maßnahmen mit engem Zeitrahmen umgesetzt werden mussten. Die Mittel wurden in den Haushalt eingestellt, obwohl eine Veranschlagungsreife nicht gegeben war.

Um dem zukünftig vorzubeugen, wurde mit der Kämmerei ein neues Verfahren für Haushaltsmittelanmeldungen abgesprochen. Nach diesem neuen Verfahren werden zunächst nur Planungsmittel bis zur Leistungsphase 3 in den Haushalt eingestellt. Erst nach Vorlage eines Entwurfes mit entsprechenden Voruntersuchungen und einer Kostenberechnung können die entsprechenden Haushaltsmittel für die Gesamtmaßnahme eingestellt werden. Dies ermöglicht der Immobilienwirtschaft eine bessere Kostenprognose im Projekt.

Aktenführung im Bereich des Baubestandes

Die Immobilienwirtschaft hat das Thema einer nachvollziehbaren Bauakte, d. h. einer guten Dokumentation eines Bauprozesses, Rechnung getragen, indem in den letzten 18 Monaten an einem Prozess entwickelt wurde, wie ein Bauprojekt in das Facilitymanagement übertragen werden muss. Der abgeschlossene Prozess stellt die Grundlage einer Dokumentation für eine nachvollziehbare Bauakte dar, die von jeder/jedem Mitarbeiter*in, der ein Bauprojekt federführend umsetzt, eingehalten werden muss.

Auf Grund der Dringlichkeit der Maßnahme musste das Projekt von der Abteilung Bauunterhaltung durchgeführt werden. Diese ist eigentlich ausschließlich für Maßnahmen im Rahmen der Bauunterhaltung tätig. Die für den Neubau zuständigen Abteilungen hatten keine Kapazität mehr. Aktenführung, Dokumentation und Kostencontrolling sind in den Neubauabteilungen ein gut erprobtes Mittel und hätten nicht zu diesen umfangreichen Beanstandungen geführt.

RPA: Nach GemHVO-Doppik vom 14.08.2017 sind Haushaltsmittel für Investitionen veranschlagungsreif, wenn Pläne und Kostenberechnungen vorliegen, daher war die Einstellung der Haushaltsmittel rechtlich nicht zulässig. Das RPA begrüßt die Implementierung eines neuen Verfahrens zur Optimierung der Kostenprognose bei Bauvorhaben und behält sich eine spätere Prüfung vor.

Unabhängig von der Zuständigkeit (Neubau/Bestandsbau) sind alle Akten nachvollziehbar und lückenlos zu führen.

Unterjährige Prüfung – Neubau Mensa Kieler Gelehrten Schule

Für den Bau einer Mensa an der Kieler Gelehrtenschule hat nach einem durchgeführten Architekturwettbewerb ein Entwurf gewonnen, dessen Struktur sich direkt an den Sporthallen trakt der Schule, an der Stelle eines bisherigen überdachten Laubenganges, anlehnt.

Aufgrund der Lage der umzusetzenden Hochbaumaßnahme kam es zu einem nicht unerheblichen Eingriff in die bestehenden Ver- und Entsorgungssysteme der ebenfalls angrenzenden Schulgebäude und der Sporthalle. Aus diesem Grund erfolgten vor der Realisierung der Hochbaumaßnahme die Instandsetzung, Ertüchtigung und Umlegung der Regen- und Schmutzwassersysteme des Schulhofes. Diese Maßnahme hätte in absehbarer Zeit ohnehin durchgeführt werden müssen.

Der Baubeginn erfolgte im Juni 2021 mit den Abbrucharbeiten des bestehenden Laubenganges. Im Anschluss erfolgten die notwendigen Kanalsanierungsarbeiten im Bereich des Baufeldes. Die Arbeiten wurden im Dezember 2021 mit der Herstellung des Planums für die Gründungsebene der Mensa abgeschlossen.

Eine unvorhergesehene und damit nicht kalkulierbare Bauverzögerung von ca. 6 Wochen nach dem vorliegenden Rahmenterminplan führte zu Mehrkosten in Höhe von 20 T€ durch die Einstufung des Baufeldes als Kampfmittelverdachtsfläche. Auch das Auffinden von Gründungsresten von Kellergeschossen der ehemals an diesem Standort befindlichen und im Krieg zerstörten Marinearrestanstalt begründeten diese Verzögerung.

Mit den Gründungsarbeiten für den eigentlichen Neubau sollte im Januar 2022 begonnen werden.

Das RPA wird im Zuge der bereits begonnen baubegleitenden Prüfung weiter über die Umsetzung der Baumaßnahme berichten. Ziel dieser baubegleitenden Prüfung ist es, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns bei der Durchführung des Bauprojektes zu überprüfen und aufgrund der gewonnen Erkenntnisse mögliche Verbesserungspotentiale aufzuzeigen und Handlungsempfehlungen auszusprechen.

Unterjährige Prüfung – Prüfung von Verwendungsnachweisen im Jahr 2021

Gegenstand der Prüfung waren Verwendungsnachweise für Zuwendungen, die die LHK erhält. Bestimmt bei der Verwendung der Fördermittel der Zuwendungsgeber als Auflage im Zuwendungsbescheid oder vertrag, dass die „unabhängige Prüfungseinrichtung“ des Zuwendungsempfängers den Verwendungsnachweis zu prüfen hat, wird diese Aufgabe bei der LHK durch das RPA wahrgenommen. Dies gilt auch, wenn Zuwendungsempfängerin eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, für die das RPA ebenfalls die unabhängige Prüfungseinrichtung ist.

In 2021 waren lediglich zwei solcher Verwendungsnachweise zu prüfen, da pandemiebedingt andere geplante Projekte und Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten:

Maßnahme	Förderzweck	Volumen und Förderungsanteil	Gefördert durch	Zust. Organisationseinheit
Fit für Morgen	Ausbildungs- und Berufsvorbereitung unter Einbeziehung von Bildung für nachhaltige Entwicklung	14.280,20 € (100 %)	Bund	RBZ Wirtschaft
Zuweisung für den Betrieb der Theater Kiel AöR	Betriebskosten der Theater Kiel AöR für die Spielzeit 2018/2019	Förderung von 14.263.500,00 € für das Haushaltsjahr 2020 nach § 20 Abs. 1FAG	Land SH	Theater Kiel AöR

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Unterjährige Prüfung – Prüfung von Abrechnungen im Jahr 2021

Gegenstand der Prüfungen waren hier (Jahres)-abrechnungen im Rahmen der Aufwendungen zu Lasten von Land und/oder Bund. Diese Aufgabe ist für das RPA verpflichtend und eine Voraussetzung für die Erstattung dieser Aufwendungen.

Insgesamt 13 Abrechnungen mit einem Volumen von 223,43 Mio. € waren in 2021 zu prüfen:

PB	Amt	Gesetzliche Grundlage	Beschreibung	Nettoabrechnungssumme
12	13	Sonstige	Abrechnung Kieler Impfzentrum	458.158,41 €
31-35	53	BuT	Jahresabrechnung Bildung und Teilhabe	4.783.162,45 €
31-35	53	LPflegeG	Abr. Investitionskostenpauschalen ambulante Pflegedienste	941.478,35 €
31-35	53	LPflegeG	Abr. Im Rahmen der gegenseitigen Kostenbeteiligung (Quote)	4.126.728,04 €
31-35	53	SGB IX	Ausgabemeldung nach SGB IX (Eingliederungshilfe)	87.746.716,59 €
31-35	53	SGB XII	Ausgabemeldung nach SGB XII	14.156.490,83 €
31-35	55	AsylbLG	Jahresabrechnung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	10.619.958,43 €
31-35	55	SGB XII	Jahresabrechnung der Geldleistungen nach dem 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	45.833.476,96 €
31-35	55	SGB XII	Quartalsabrechnungen der Geldleistungen nach dem 4. Kapitel (Grundsicherungen im Alter und bei Erwerbsminderung)	48.840.010,27 €
31-35	55	Kontingentflüchtlinge	Jahresabrechnung der Sozialhilfeleistungen für ausländische Flüchtlinge, die aus humanitären Gründen aufgenommen wurden	2.461.872,59 €
31-35	55	Kriegsopferfürsorge	Jahresabrechnungen für insgesamt 8 Kreise und kreisfreie Städte	2.799.313,34 €
31-35	55	Landesblindengeld	Jahresabrechnung über die zu Lasten des Landes entstandenen Aufwendungen an Landesblindengeld	646.036,97 €
31-35	55	BeRehaG	Jahresabrechnung der Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes für 5 kommunale Träger	19.305,15 €
			Gesamt:	223.432.708,38 €

Bei den Abrechnungen gab es keine wesentlichen Beanstandungen. Über die Jahresrechnung nach AsylbLG wird in Kap. 4.1.5 gesondert berichtet.

4.1.2 Produktbereich 12 – Sicherheit und Ordnung

PB	Beschreibung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
12	Sicherheit und Ordnung	-47.478.600	-51.438.686		-3.960.086	Nein

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 10 -1.929.867 €

Amt 13 -1.987.884 €

Die negative Abweichung vom Plan im Bereich des Bürger- und Ordnungsamtes (**Amt 10**) resultiert im Wesentlichen aus den Bereichen Standesamtswesen und Allgemeine Gefahrenabwehr/Ordnungswidrigkeiten.

Beim Standesamtswesen beträgt die Abweichung vom Plan 300 T€. Sie resultiert in erster Linie aus nicht erzielten Gebühreneinnahmen für Eheschließungen. Darüber hinaus wurden entsprechend weniger Stammbücher verkauft. Außerdem gab es eine geringfügige negative Abweichung in der Personalkostenplanung.

Bei der Allgemeinen Gefahrenabwehr/Ordnungswidrigkeiten besteht eine negative Abweichung zum Plan über 1,83 Mio. €. Ursächlich hierfür sind in erster Linie nicht erzielte Einnahmen an Bußgeldern von 1,62 Mio. €. Bei der Haushaltsplanung für 2021 war von einer Erhöhung der Bußgelder wegen einer bevorstehenden Änderung des Bußgeld-Katalogs ausgegangen worden. Diese erfolgte aber erst zu einem späteren Zeitpunkt als erwartet. Darüber hinaus wurden durch die Arbeit des Kommunalen Ordnungsdienstes mehr Abschleppvorgänge veranlasst, die zu höheren zu verauslagenden Abschleppkosten bei den Abschleppdiensten geführt haben.

Dezernat für Finanzen, Personal, Ordnung und Feuerwehr:

Die Abweichungen bei den Eheschließungen (und folglich Stammbüchern) ist mit den Folgen der Pandemie zu erklären. Die konkreten Bedingungen (z. B. Hygienebestimmungen, Personenbegrenzungen) für Eheschließungen und Hochzeitsfeiern haben die Anzahl der Trauungen stark reduziert.

Auch der Straßenverkehr (und damit auch die Zahl der Verkehrs-OWi's) unterlag Schwankungen in Folge der Pandemie sowie ist das verspätete Inkrafttreten des neuen Bußgeldkataloges ursächlich.

RPA: Das RPA kann die Erläuterungen nachvollziehen.

Die negativen Abweichungen vom Plan im Bereich der Feuerwehr (**Amt 13**) resultieren nahezu ausschließlich aus den Bereichen Brandschutz/Technische Hilfeleistung und dem Rettungsdienst.

Beim Brandschutz/Technische Hilfeleistung besteht eine Abweichung über 717 T€. Sie resultiert im Wesentlichen aus der Personalkostenplanung für Versorgungsaufwendungen der Beamt*innen (672 T€) und der Umstellung des Fuhrparks der Feuerwehr (367 T€). Das Personalamt teilte auf Nach-

frage mit, dass eine Ermittlung der Gründe nur mit sehr hohem Aufwand möglich wäre. Von einer Erläuterung der Abweichung der Personalkostenplanung wurde aus zeitlichen Gründen daher seitens des RPA in 2021 abgesehen. Zukünftig soll für eine konkrete Erläuterung der Abweichung aber eine andere Auswertungsform angewendet werden, die eine konkrete Erläuterung möglich macht.

Der Fuhrpark der Feuerwehr wird nach und nach erneuert (Drs. 0904/2018). Hierbei werden Fahrzeuge an veränderte Einsatzbedarfe und verringerte Personalstärken angepasst. Wegen Hersteller-garantien konnten die Umbauten dabei nur vom Erbauer selbst durchgeführt werden. Sie dauerten länger als geplant und waren erheblich kostenträchtiger als erwartet. Der Haushaltsansatz wurde im Nachtrag insgesamt nicht ausreichend angepasst.

Beim Rettungsdienst beträgt die Abweichung vom Plan 1,27 Mio. €. Sie ist begründet in nicht abgerechneten öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren. Die Planabweichung der Rettungsdienstentgelte selbst beträgt 2,17 Mio. €, wird aber zum großen Teil durch positive Planabweichungen an anderen Stellen kompensiert. Außerdem mussten in 2021 weniger Ärzt*innen vom Städtischen Krankenhaus und der Universitätsklinik für Notarztdienste abgestellt werden als geplant.

Zum Jahresabschluss 2021 fiel auf, dass erhebliche Arbeitsrückstände bei der Erstellung der Leistungsbescheide beim Rettungsdienst bestehen. **Die Rettungsdienstentgelte konnten aktuell nur bis Mai 2021 erfasst und abgerechnet werden. Dadurch konnten alleine in 2021 Erträge von geschätzten 16 Mio. € aufgrund von Personalmangel nicht realisiert werden.** Zusätzlich beantragte Planstellen für die Abrechnung sind dabei unerwartet nicht genehmigt worden. Es wurde für die Abrechnung befristet Ersatz eingestellt und versucht, überplanmäßige Kräfte zur Erledigung zu finden. Dies erwies sich aber als nicht ausreichend. Der Versuch einer Vergabe der Abrechnung an eine Firma ist ebenfalls erfolglos geblieben. Das RPA weist daraufhin, dass gem. § 28 GemHVO-Doppik SH durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden. Es bedarf unbedingt zeitnah geeigneter Maßnahmen, um die Rückstände aufzuarbeiten.

Dezernat für Finanzen, Personal, Ordnung und Feuerwehr:

Fortgesetzt konnten auch in 2021 Entgelte aus dem Rettungsdienst in Höhe von insgesamt rd. 16 Mio. € nicht im entsprechenden Haushaltsjahr abgerechnet werden. Ursache sind insbesondere hohe Fehlzeiten und lange Krankheitsausfälle im Bereich des spezialisierten Abrechnungspersonals. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Rettungsdiensteinsätze erheblich gestiegen ist. Die Steigerung von 2021 auf 2020 betrug allein 11,6 %. Trotz des Rückstands sind Einnahmeverluste nicht zu erwarten, da die Verjährungsfrist für rettungsdienstliche Entgeltabrechnungen vier Jahre beträgt.

Es wurden bereits im letzten Jahr verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Situation zu verbessern:

So wurden überplanmäßig Hilfskräfte befristet eingestellt, um Ausfälle zu kompensieren. Hierbei stehen wir der Schwierigkeit gegenüber, dass die Abrechnungsvorgänge komplex sind und eine Einarbeitung über mehrere Monate erforderlich ist, bevor eine neu eingestellte Kraft selbstständig mit den verschiedenen Abrechnungszentren der gesetzlichen Krankenkassen abrechnen kann. Für diese Einarbeitung müssen wiederum erfahrene Abrechner*innen eingesetzt werden und können nicht vollumfänglich selbst Abrechnungen ausführen. Daher können nur jeweils zwei Hilfskräfte gleichzeitig eingestellt und unterwiesen werden.

Leider mussten im Frühjahr zwei der rekrutierten Hilfskräfte in der Probezeit wegen unzureichender Leistungen gekündigt werden.

Zum 01.07.2022 haben erneut zwei zusätzliche Kräfte den Dienst aufgenommen; nach deren Einarbeitung sollen in der zweiten Jahreshälfte noch zwei weitere Kräfte folgen.

Weitere Maßnahmen sind aktuell in Bearbeitung, um den Abrechnungsrückstand aufzuholen:

Zusätzliche dauerhafte Planstellen sind beantragt, um insbesondere die hohen Fallzahlensteigerungen aus 2021 zu kompensieren sowie den Rückstand abzarbeiten. Weiterhin muss das Team stabilisiert werden.

Die am 01.06.2022 begonnene Umsetzung einer digitalen Einsatzdokumentation im Rettungsdienst mit automatischer Weiterleitung relevanter Daten in die Abrechnungssoftware soll die Vorgänge vereinfachen und beschleunigen.

Weiter wird eine Anpassung der Organisationsstruktur einschließlich der Zuordnung des Abrechnungsteams in 2022 geprüft werden.

RPA: Das RPA begrüßt, dass die Feuerwehr weitere Maßnahmen ergreifen wird, die zu einer zeitgerechten Abrechnung der Entgelte beitragen können.

Unterjährige Prüfung – Aktenprüfung Aufenthaltsangelegenheiten Zuwanderungsabteilung

In der Zuwanderungsabteilung des Bürger- und Ordnungsamtes wurde in 2021 mit einer Aktenprüfung im Bereich der Aufenthaltsangelegenheiten begonnen. Für die Prüfung waren insgesamt 2,25 Vollzeitäquivalente an Prüfkapazität eingeplant. Die Stichprobe wurde mit 100 aus insgesamt ca. 32.000 Akten bemessen. Bei einer Aktenprüfung wie dieser liegt der Schwerpunkt darauf, ob die Vorgänge richtig und nachvollziehbar bearbeitet werden, ohne dass es einen konkreten Prüfungsschwerpunkt gibt. Es zeigte sich nach Prüfung der ersten Akten, dass zum einen die rechtlichen Grundlagen, zum anderen aber auch die sich aus den Akten ergebenden Sachverhalte ausgesprochen umfangreich und komplex sind. Auch die Bearbeitungsweise und Organisation im Fachamt bedarf einer umfangreicheren Prüfung als vorher angenommen. Daraus ergaben sich verschiedene Prüfungsschwerpunkte, die über den Umfang einer normalen Aktenprüfung hinausgehen. Daher wird die Prüfung erst Ende 2022 abgeschlossen werden können. Das RPA wird über die Ergebnisse der Prüfung berichten.

Unterjährige Prüfung – Überzahlung Hilfsorganisation im Rahmen des Rettungsdienstes

Eine Überprüfung der Abrechnung der Kostenleistungsnachweise der Feuerwehr mit den Krankenkassen in 2016 hatte zur Feststellung von Überzahlungsbeträgen für Personalkosten geführt. Gegen zwei Hilfsorganisationen sind in dieser Sache immer noch Klageverfahren anhängig.

Für die Zukunft ist geplant, die alten Vertragswerke mit den Hilfsorganisationen durch zeitgemäße neue Verträge zu ersetzen. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt unter externer Begleitung durch eine Anwaltskanzlei. Eine Auftaktveranstaltung hat hierzu im Dezember 2021 stattgefunden. Neue Vertragswerke sind ab Januar 2024 vorgesehen.

4.1.3 Produktbereich 21 – 24 – Schulträgeraufgaben

PB	Beschreibung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
21–24	Schulträgeraufgaben	-75.646.700	-75.023.228	623.472		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 52 625.716 €

Die positive Planabweichung im Amt für Schulen (**Amt 52**) ist vor allem auf die Produkte „Bereitstellung von beruflichen Schulen (RBZ)“ (1,16 Mio.€), Bereitstellung sonstiger schulischer Aufgaben“ (673 T€) und „Bereitstellung von Grundschulen“ (509 T€) zurückzuführen. Das Produkt „Bereitstellung von Gemeinschaftsschulen“ (1,88 Mio. €) weist die größte Planverschlechterung im Amt für Schulen auf.

Die positive Gesamtabweichung der Produkte „Bereitstellung von beruflichen Schulen“ und „Bereitstellung sonstiger schulischer Aufgaben“ ist im Wesentlichen auf höhere Erträge als im Plan veranschlagt zurückzuführen.

Bei den beruflichen Schulen erhöhten unter anderem Erstattungen von zu viel gezahlten Betriebskostenzuschüssen (566 T€) für 2020 die Erträge. Die Rückerstattungen sind angefallen, da das Gebäude C des RBZ am Schützenpark erst später als geplant bezogen werden konnte, wodurch geringere Betriebskosten entstanden sind. Zudem sind in diesem Produkt geringere Aufwendungen als im Plan veranschlagt angefallen, unter anderem durch niedrigere Zuschüsse an verbundene Unternehmen (893 T€) für die Personalkostenerstattungen, Erstattungen an die Unfallkasse sowie für die Miet- und Betriebskostenzuschüsse.

Die höheren Erträge im Vergleich zur Planung im Bereich der sonstigen schulischen Aufgaben resultieren insbesondere aus nicht veranschlagten Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten und Zuweisungen (634 T€) und dem ungeplanten Erhalt von Fördermitteln des Landes aus dem Corona „Hygieneprogramm“ zur Erstattung von pandemiebedingten Aufwendungen (376 T€).

Im Produkt „Bereitstellung von Grundschulen“ sind weniger Aufwendungen als geplant angefallen. Dies ist im Wesentlichen auf die gesunkenen Zuschüsse für die Sozialstaffel- und Geschwisterkinderermäßigungen (731 T€) zurückzuführen. Diese sind in der Zeit, in der die Elternbeiträge für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote vom Land auf Grund der Pandemie erstattet wurden, geringer ausgefallen. Zudem lagen die Aufwendungen für Mieten und Pachten unterhalb der Planung (156 T€). Über das Förderprogramm Infrastrukturausbau Ganztagsbetreuung konnten Container für zwei Schulen gekauft werden, für die ursprünglich Mietaufwendungen veranschlagt wurden.

Die Konten, die dem Schulbudget angehören, weisen regelmäßig Plan-/Ist-Abweichungen auf. Die geplanten Aufwendungen des Schulbudgets werden den Konten Lernmittel und Bürobedarf zugewiesen. Diese Mittel können jedoch innerhalb des Schulbudgets auch für andere Aufwendungen genutzt werden, wodurch Planabweichungen entstehen.

Das Produkt „Bereitstellung von Gemeinschaftsschulen“ weist eine negative Planabweichung hauptsächlich aufgrund nicht realisierter Erträge auf. Diese resultieren insbesondere aus nicht abgerechneten Schulkostenbeiträgen für 2021 aufgrund von personellen Engpässen (1,59 Mio. €). Die noch fehlenden Abrechnungen sollen in 2022 voraussichtlich erstellt werden.

4.1.5 Produktbereich 31 – 35 – Soziale Hilfen

PB	Beschreibung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
31–35	Soziale Hilfen	-123.904.200	-113.814.676	10.089.524		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 53 6.948.945 €

Amt 55 3.184.559 €

Die Planabweichung im Amt für Soziale Dienste (**Amt 53**) von 6,95 Mio. € setzt sich wie bereits im Jahr zuvor aus den Ergebnissen vieler Produkte zusammen. Deshalb werden an dieser Stelle nur die Produkte aufgeführt, die Abweichungen von mehr als einer Million € aufweisen. Hierzu zählen im Einzelnen die Produkte „Einnahmen für Hilfe zum Lebensunterhalt“ (+1,07 Mio. €), „Laufende Leistungen“ (-2,15 Mio. €), „Leistungen der Hilfe zur Pflege“ (-1,20 Mio. €), „Laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung“ (-1,03 Mio. €) und „Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (-1,26 Mio. €).

Auch für dieses Haushaltsjahr gilt, dass es keine einheitliche Tendenz bei den Planabweichungen gibt. Die Begründungen sind vielfältig. Hierzu zählt insbesondere auch die Auswirkung der Pandemie auf die verschiedenen Sachverhalte. Eine andere Begründung ist, dass die Fallzahl- und Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Rahmenbedingungen nur sehr eingeschränkt prognostiziert werden kann. Die Prognosen basieren immer auf dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Planung und bilden nur im günstigsten Fall die Zukunft ab.

Die positive Planabweichung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung (**Amt 55**) entfällt vornehmlich auf die Bereiche „Hilfen für Asylbewerber“ und „Soziale Einrichtungen“.

Das Produkt „Durchführung des AsylbLG“ des Bereiches „Hilfen für Asylbewerber“ weist eine Verbesserung zum Plan von 1,28 Mio. € auf. Erstattungen vom Land fielen entgegen der Planung um 1,54 Mio. € höher aus. Dies hängt damit zusammen, dass als Planungsgrundlage das Vorjahresergebnis zugrunde gelegt worden ist. Allerdings wurde in 2020 eine Verrechnung von Überzahlungen der Vorjahre aus der Asylabrechnung vorgenommen. Dieses führte zu geringeren Erträgen. Bei der Planung für das Berichtsjahr konnte dieser Sachverhalt nicht einbezogen werden.

Gegenläufig wirken sich aufwandsseitig insbesondere gänzlich ungeplante Positionen aus. Unter dem Sachkonto „AsylbLG – Verwaltungskostenpauschale“ werden seit dem Vorjahr die Verwaltungskostenpauschalen der Krankenkassen bezüglich der Krankenhilfe abgebildet, die nicht mit der Asylabrechnung geltend gemacht werden können. Dies führte zu einer Planverschlechterung von 287 T€. Für die Planung der Folgejahre wurde dies nun berücksichtigt. Zusätzlich führten Einmalzahlungen an Asylbewerber*innen auf Grundlage des Sozialschutz-Paketes III zu höheren Aufwendungen von insgesamt 132 T€.

Im Bereich der „Sozialen Einrichtungen“ führen hauptsächlich die Produkte „Unterbringung/ Betreuung von Asylbewerbern“ sowie „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ zu einer Planverbesserung von 2,07 Mio. €. Zusätzliche Erträge aus Erstattungen vom Land (588 T€), aus dem Treuhandvermögen Schusterkrug (460 T€) und eines Trägers (410 T€) im Produkt „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern“ waren nicht oder betragsmäßig nur teilweise kalkulierbar und tragen wesentlich zu dieser Abweichung bei (s. Kap. 415).

Da verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte entgegen der Planung z. B. für die Unterbringung von Wohnungslosen weiterbetrieben werden, entfielen hier unter anderem die Aufwendungen für den Rückbau. Insgesamt resultierte hieraus eine Planverbesserung von 238 T€.

Das Ergebnis des Produktes „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ trägt unter anderem aufgrund geringerer Zuschüsse an soziale Einrichtungen zum positiven Gesamtergebnis im Bereich „Soziale Einrichtungen“ bei. Da verschiedene geplante Betreuungsmaßnahmen im Berichtsjahr nicht umgesetzt wurden, fielen die Aufwendungen um 605 T€ geringer aus. Dem gegenüber stehen zusätzliche Aufwendungen von 255 T€ für die Beauftragung von Sicherheitsdienstleistungen für die Gemeinschaftsunterkunft Arkonastraße, die unerwartet im September 2021 für die Unterbringung von Wohnungslosen zur Verfügung gestellt wurde.

Unterjährige Prüfung – Prüfung des Jobcenters Kiel

Im Schlussbericht über den JA 2020 wurde berichtet, dass das Amt 53 als zuständiges Fachamt den vom RPA festgestellten Handlungsbedarf umsetzen und eine regelmäßige Prüfung der im Jobcenter geführten Leistungsakten beginnen wollte.

Nach Rücksprache mit dem Fachamt konnte allerdings die Prüfung nicht wie vorgesehen begonnen werden. Das Jobcenter hat zwischenzeitlich die Aktenführung digitalisiert. Um die Akten also prüfen zu können, ist ein Zugang zum System der BA erforderlich. Die Einrichtung dieses Zuganges ist offensichtlich mit einigen technischen Schwierigkeiten verbunden. Diese dauern bereits seit Mai 2021 an und es ist daher zurzeit nicht absehbar, wann die Aktenprüfung nunmehr begonnen werden kann.

Das RPA wird die Angelegenheit auch weiterhin begleiten und ggf. darüber berichten.

Unterjährige Prüfung – Jährliche Abrechnung der Aufwendungen für Asylsuchende nach dem AsylbLG mit dem Land SH

In den vergangenen SB hat das RPA detailliert über die jahrelangen Schwierigkeiten des Amtes 55 bei der Ermittlung der abrechnungsfähigen Aufwendungen nach dem AsylbLG und damit der Geltendmachung von Ansprüchen der LHK berichtet. Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Fachamt seither viele Probleme lösen konnte, aber auch immer wieder neue Problematiken hinzugetreten sind. Da es sich mithin um ein rollierendes Thema handelt, haben sich die Handlungsbedarfe im Laufe der Jahre inhaltlich geändert. Die aktuellen Handlungsbedarfe sind dem SB 2020 zu entnehmen.

Die Asylabrechnung für das Jahr 2019 (Erstattungsforderung LHK: 736 T€) wurde seitens des Landes in 2021 anerkannt und verrechnet. Die Jahresabrechnung für 2020 (Überzahlung von 509 T€) wurde nach Fristverlängerung am 30.09.2021 beim Land eingereicht und noch im gleichen Jahr anerkannt. Für die dreimonatige Fristverlängerung war allein eine weitreichende und aufwendige Verfahrensänderung im Bereich der Erhebung von Nutzungsgebühren für Wohnraum gegenüber ausländischen Flüchtlingen/Asylbewerber*innen/Spätaussiedler*innen ursächlich.

Das RPA hat bereits im SB 2020 darauf hingewiesen, dass die Buchungsqualität sowie die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den unterschiedlichen untergebrachten Personengruppen und Unterbringungsarten (Gemeinschaftsunterkünfte <-> Stadtwohnungen) durch das Fachamt deutlich verbessert werden muss (Handlungsbedarf SB 2020).

Im Ergebnis können auch weiterhin die abrechnungsfähigen Aufwendungen und Erträge nach dem AsylbLG nur mit großem Zeitaufwand und zum Teil lediglich quotenweise ermittelt werden. Im Rahmen der Erstellung der Asylabrechnung 2020 in 2021 waren wiederum die Aufwendungen und Erträge der LHK aufwendig zu separieren und manuelle Korrekturen vorzunehmen.

Da innerhalb der Leistungsabteilung (55.6.20/21) in 2021 acht der insgesamt 14 Mitarbeiter*innen

(beide Sachbereichsleitungen, eine Sachbearbeiterin für Widersprüche/Rückforderungen sowie fünf Sachbearbeiter*innen) und im Februar 2022 die Abteilungsleitung 55.6 ausgeschieden sind, ist eine kurzfristige Verbesserung der Buchungsqualität nicht zu erwarten.

Erschwerend kommt das Eintreffen der Vielzahl der Flüchtlinge aus der Ukraine seit März 2022 hinzu. Dieser Personenkreis bezieht ebenfalls Leistungen nach dem AsylbLG und ist von der Abteilung 55.6 zu bearbeiten und unterzubringen.

Entwicklung und Prüfung der Aufwendungen der Krankenhilfe

Mit der GM (Drs. 0434/2022) hat das RPA einen detaillierten Bericht „Prüfbericht über die Aufwendungen der Krankenhilfe für Leistungsberechtigte nach AsylbLG“ in den FA (14.06.2022) und den ASS (16.06.2022) eingebracht. Darin wird ausführlich über die Aktenprüfung in 55.6. und die Ergebnisse aus dieser Prüfung informiert.

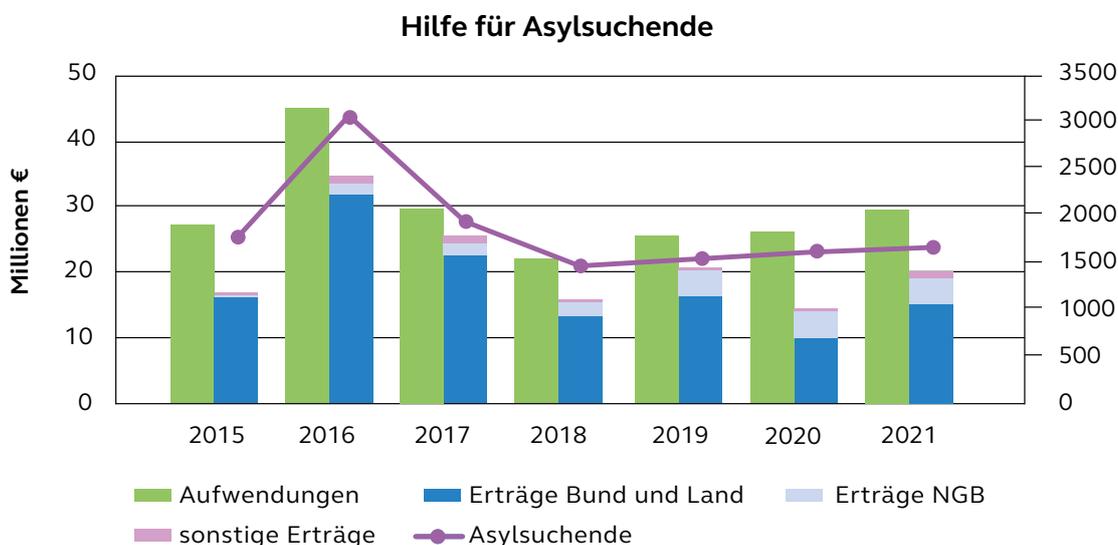
Entwicklung der Gesamtaufwendungen der Hilfen für Asylbewerber*innen

Wie bereits in den SB 2019 und 2020 berichtet, ist die Kostenentwicklung im Bereich der Hilfen für Asylbewerber*innen bedenklich. Diese Entwicklung setzt sich in 2021 fort.

So steigen die Gesamtaufwendungen seit 2018 jährlich an – in 2021 wiederum um 3,58 Mio. € auf insgesamt 29,73 Mio. €.

Demgegenüber sind die Erträge im Berichtsjahr um 6,51 Mio. € höher als im Vorjahr ausgefallen (19,93 Mio. €), so dass der Eigenanteil der LHK von 12,72 Mio. € in 2020 auf 9,80 Mio. € in 2021 gesunken ist. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den Erträgen in 2021 einmalig die Erstattungszahlung der BImA für die Herrichtung der GU Schusterkrug von 1,45 Mio. € enthalten ist, die auf einer Forderung aus dem Jahr 2015 basiert, sowie die Erstattung des Landes aus der Asylabrechnung 2019 von 736 T€. Zudem hat die LHK eine Erstattung aus dem Treuhandvermögen für die Bewirtschaftungskosten der GU Schusterkrug von 460 T€ sowie Erstattungszahlungen für Quarantänekosten von untergebrachten Asylbewerber*innen von 410 T€ erhalten.

Darüber hinaus haben sich grundsätzlich die Aufwendungen und die Erträge gleichermaßen durch die oben angeführte Verfahrensänderung bei der Geltendmachung von Nutzungsgebühren in 2021 erhöht.



In 2021 sind durch den anfänglichen Abbau von Unterbringungskapazitäten und einem leichten Anstieg untergebrachter Asylbewerber*innen die Teilleerstände auf 45 % (von über 50 %) gesunken und der Anteil an Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG auf 24 % (von unter 20 %) gestiegen. Die anteiligen Aufwendungen für Fremdnutzungen und Teilleerstände gehen vollständig zu Lasten der LHK.

Diese Umstände haben sich mit dem Eintreffen der Flüchtlinge aus der Ukraine (1.268 Personen) seit März 2022 grundlegend geändert. Dieser Personenkreis unterliegt bis zum 31.05.2022 dem Geltungsbereich des AsylbLG. Ab dem 01.06.2022 fallen die ukrainischen Flüchtlinge aus dem AsylbLG heraus und werden in das SGB II und SGB XII überführt. Die Zuständigkeit für diesen Personenkreis geht damit im Wesentlichen zum Jobcenter Kiel über, 121 Personen wechseln in die Grundsicherung der LHK. Im Leistungsbezug nach dem AsylbLG verbleiben die aus der Ukraine geflüchteten 119 Drittstaatler*innen (Angaben über Personenzahlen Stand 04.05.2022).

Die Gemeinschaftsunterkünfte der LHK sind seit April 2022 voll ausgelastet. Bereits zurückgebaute Gemeinschaftsunterkünfte wurden wieder in Betrieb genommen. Zudem mussten für den Flüchtlingsstrom aus der Ukraine weitere neue Gemeinschaftsunterkünfte eröffnet werden. Auch mit dem leistungsrechtlichen Wechsel zum Jobcenter und Grundsicherung verbleibt der Personenkreis in der Unterbringung der LHK (Stand 12.05.2022 über 1.000 Personen), sofern sie keinen eigenen Wohnraum anmieten. Insoweit werden die Kapazitäten der Gemeinschaftsunterkünfte bis auf weiteres ausgeschöpft sein.

Ein weiterer hoher Kostenfaktor sind die Aufwendungen für Sicherheitsdienstleistungen, die von 1,96 Mio. € in 2020 auf 2,23 Mio. € in 2021 weiter gestiegen sind. Diese Kosten sind nicht erstattungsfähig und von der LHK zu tragen.

Maßgeblich für die Aufwendungen im Bereich Asyl sind zudem die Reinigungskosten. Diese sind von 998 T€ in 2020 auf 973 T€ in 2021 gesunken.

Ebenfalls fast vollständig zu Lasten der LHK gehen die hohen Aufwendungen der beauftragten Dritten für die Betreuung der untergebrachten Flüchtlinge (2,29 Mio. € in 2020).

Wie im SB 2020 berichtet, hat die RV im Hinblick auf die Kostenentwicklung zum 01.01.2021 ein Konzept des Amtes 55 für die Umverteilung der untergebrachten Personenkreise und eine Schließung von Unterkünften beschlossen. Das Konzept beinhaltet eine Neuaufstellung der Unterbringung und Betreuung geflüchteter Menschen. Hiermit sollen zukünftig u. a. die Anzahl der Betreuungsstandorte und der Betreuungsträger abgebaut werden. Zudem soll eine Umorganisation der Betreuung, wie z. B. die Minderung des Betreuungsumfanges von seit Jahren durch die LHK untergebrachten Personen, erreicht werden.

Durch die Aufnahme und Unterbringung der Vielzahl der Flüchtlinge aus der Ukraine ist vorerst das vorgenannte neue Konzept und mithin eine Senkung der Betreuungskosten nicht umsetzbar.

4.1.6 Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

PB	Beschreibung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-159.671.100	-161.794.621		-2.123.521	Nein

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 54	-3.370.100 €
Amt 54 + 56	397.961 €
Amt 56	848.618 €

Die negative Planabweichung im Jugendamt (**Amt 54**) ergibt sich insbesondere aus den Produkten „Hilfen für junge Volljährige“ (3,07 Mio.€) und „Heim-/Erziehung in einer sonst. betr. Wohnform“ (1,70 Mio.€).

Bei beiden Produkten wurde mit periodenfremden Erstattungen vom Land für Unbegleitete Minderjährige Ausländer*innen gerechnet. Diese Erstattungen sind aufgrund diverser Stichprobenprüfungen vom Land nicht wie geplant im Haushaltsjahr 2021 eingegangen. Dies führte zur die Planabweichung der Produkte. Für den Haushalt 2022 wurde die Höhe dieser noch ausstehenden Erstattungen angepasst. Das Land hat nach Überprüfung der Forderungshöhe und der bereits geleisteten Erstattungen einen Erstattungsanspruch gegenüber der LHK, der mit den noch ausstehenden Erstattungen für 2020 verrechnet wird. Die Erstattungen für das Jahr 2021 werden aufgrund von Einzelfallprüfungen voraussichtlich erst in 2023 eingehen.

Zudem führten steigende Kosten und Fallzahlen sowie unter anderem Nachzahlungen aufgrund von Schiedsstellenentscheidungen bei den Jugendhilfeleistungen in Einrichtungen zu höheren Aufwendungen im Bereich der Heim-/Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (733 T€). Auch im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche stiegen die Jugendhilfeleistungen in Einrichtungen aufgrund von höheren Kosten und Fallzahlen (588 T€).

Die folgenden Produkte im Budget weichen positiv vom Plan ab und mildern damit die insgesamt negative Planabweichung des Budgets.

Die größte Planverbesserung verzeichnet das Produkt „Betreuung von Kindern in Einrichtungen freier Träger“ (1,75 Mio.€). In diesem Produkt liegen die Zuweisungen der Landesmittel nach dem KiTaG sowie durch die Landesförderung der Familienzentren über dem Planansatz (825 T€). Aufgrund des neuen KiTaG stehen sämtliche Zuschüsse des Landes dem örtlichen Träger der Jugendarbeit zu. Deshalb verbleiben die Zuweisungen des Landes, die zuvor an die Produkte „Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen“ und „Förderung von Kindern in Tagespflege“ weitergeleitet wurden, in diesem Produkt.

Im Vergleich zur Planung wurden zudem höhere Erstattungen vom Land für den pandemiebedingten Ausfall der Kitagebühren (635 T€) eingenommen. Zudem stieg infolge des neuen KiTaG der Wohngemeindeanteil für auswärtige Kinder die in Kieler Kitas gehen (301 T€).

Das Produkt „Jugendarbeit in Jugend- u. Mädchentreffs und sonstigen Einrichtungen“ wird dem Jugendamt (Amt 54) und dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen zugeordnet (Amt 56). Die positive Planabweichung (398 T€) resultiert insbesondere aus geringeren Zuschüssen an übrige Bereiche (228 T€). Hier wurden unter anderem Zuschüsse für Praktikanten in der Jugendarbeit bereitgestellt, die nicht vollständig verausgabt wurden.

Die positive Planabweichung im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen (**Amt 56**) ergibt sich im Wesentlichen aus den Produkten „Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen“ (673 T€) und „Verwaltung der Jugendhilfe (Amt 56)“ (202 T€).

Für die Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen hat das Land Erstattungen für den Ausfall der Kitagebühren aufgrund der pandemiebedingten Schließung der Kitas gewährt (596 T€). Diese Erstattungen waren nicht eingeplant. Der Ausfall der Kitagebühren hat sich bei den Erträgen aus den öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren niedergeschlagen. Diese lagen unterhalb der geplanten Erträge (240 T€).

Zudem lagen die Erstattungen vom Bund über dem veranschlagten Planansatz (127 T€). Hier werden Erstattungen aus dem Bundesprogramm Sprach-Kitas und die Fördermittel der Aufhol- und Digitalisierungszuschüsse für den Ausgleich pandemiebedingter Nachteile sowie dem Ausbau der Digitalisierung abgebildet.

Die Aufwendungen des Produktes „Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen“ sind geringer ausgefallen als geplant, insbesondere bei den Personalkosten für Arbeitnehmer*innen (483 T€) und der Unterhaltung der Gebäude (138 T€) durch nicht umgesetzte Unterhaltungsmaßnahmen.

Die positive Planabweichung im Produkt „Verwaltung der Jugendhilfe“ ist insbesondere auf geringere Versorgungsaufwendungen der Beamt*innen (144 T€) gegenüber der Planung begründet. Der Planwert wurde für die folgenden Haushalte angepasst.

Unterjährige Prüfung – Prüfung aufgrund eines Vergabeverfahrens für „Präsentkörbe für Kieler Kitas“

Im Rahmen einer Vergabepfung ergab sich für das RPA die Frage nach der fachlichen Begründung für die Präsentkörbe.

Dazu wurden neben den Vergabeunterlagen weitere Unterlagen aus dem Jugendamt geprüft und mehrere Gespräche geführt.

Es handelt sich dabei um Präsentkörbe für Familien von Kieler Kita-Kindern. Inhalt der Präsentkörbe waren Lebensmittel (Grundnahrungsmittel) und Hygieneartikel. Finanziert wurden die Präsentkörbe vollständig aus dem „Fonds zur Abdeckung sozialer Härten, insbesondere Obdachlose und Tafeln im Zusammenhang mit der Corona-Krise in Schleswig-Holstein“ des Landes Schleswig-Holstein. Nach der zugehörigen Billigkeitsrichtlinie des Landes können die erforderlichen Ausgaben für die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung (auch außerhalb von Tafeln) oder für die Unterstützung bei sozialen Härten und zur Milderung menschlicher Notlagen geleistet werden.

Nach Mitteilung des Jugendamtes gab es zunächst verschiedene Überlegungen, auf welche Art zusätzliche Hilfen im Rahmen der üblichen Kita-Betreuung an besonders hilfebedürftige Kinder und ihre Familien, vorrangig in den Stadtteilen Gaarden und Mettenhof, bereitgestellt werden könnten. Aufgrund der längerfristigen Schließungen der Kitas und der damit verbundenen Problematik die Hilfen dort in den Einrichtungen fachgerecht und sinnvoll den Familien zukommen zu lassen, entschied man sich letztendlich für die Verteilung von Präsentkörben in der Weihnachtszeit. Die Auswahl der Familien erfolgte dabei nach den in den Einrichtungen und dem Jugendamt vorhandenen Erkenntnissen über die familiäre Situation der Kieler Kita-Kinder.

Die Verwendung der Landesmittel aus dem o.g. Fonds erscheint demnach – auch nach Einsichtnahme der zugehörigen Billigkeitsrichtlinie – sachgerecht und erfolgte nach fachlichen und nachvollziehbaren Maßstäben.

Unterjährige Prüfung – Urkundenfälschung und versuchter Betrug im Jugendamt

Im Jahr 2021 wurde im Jugendamt ein Betrugsversuch in Verbindung mit einer Urkundenfälschung entdeckt. Ein*e Sachbearbeiter*in der Abteilung Rechtliche und Wirtschaftliche Jugendhilfe hatte vier frei erfundene Kinderakten angelegt und einen teils rückwirkenden Bedarf von insgesamt 3.708 € konstruiert. Die Auszahlung sollte dabei auf ein Konto der Sachbearbeitung erfolgen. Dies wurde von der Führungskraft im Fachamt aufgedeckt. Da die anstehende Auszahlung des o. g. Betrages noch gestoppt werden konnte, ist ein wirtschaftlicher Schaden bei der LHK nicht entstanden. Das Beschäftigungsverhältnis wurde zeitnah beendet und von Seiten der LHK wurde auch eine Strafanzeige gestellt.

Auch wenn die Kontrollmechanismen in diesem Fall funktioniert haben, haben das Jugendamt und das RPA diese Mechanismen noch einmal kritisch betrachtet und sie verbessert.

Dieser Anlass ist ein Beispiel dafür, dass beim Ab- oder Mitzeichnen von Entscheidungen – gerade bei der Gewährung von Leistungen – auch bei „Massengeschäften“ zumindest stichprobenhafte vertiefte Kontrollen erforderlich sind.

4.1.7 Produktbereich 41–42 – Gesundheit und Sport

PB	Beschreibung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
41–42	Gesundheit und Sport	-23.895.400	-22.002.130	1.893.270		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 50	272.372 €
Amt 51	1.351.106 €
Amt 55	269.791 €

Eine Stellungnahme zu den Planabweichungen vom Amt für Gesundheit (**Amt 50**) lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Daher konnte keine Prüfung der Abweichungen vorgenommen werden. Das RPA behält sich eine spätere Prüfung vor.

Das Ergebnis des Amtes für Sportförderung (**Amt 51**) ist geprägt von den Auswirkungen der Pandemie. Sportstätten und insbesondere die Bäder konnten nicht im geplanten Umfang öffnen. Daher fehlen einerseits Erträge, aber andererseits sanken auch die Personal- und Sachaufwendungen insbesondere durch Kurzarbeit und verringerten Unterhaltungsaufwand, so dass sich der geplante Saldo des Produktes „Sportstätten und Bäder“ um 1,05 Mio. € verringerte.

Ähnliches gilt auch für das Produkt „Sportförderung“. In diesem Fall wurden von den Sportvereinen pandemiebedingt weniger Zuschüsse aufgrund der eingeschränkten Aktivitäten abgerufen. Hier sank der geplante Saldo um 301 T€.

Die Planverbesserung beim Amt für Wohnen und Grundsicherung (**Amt 55**) entfällt auf das Produkt Olympiazentrum Schilksee und Kieler Sportboothäfen. Aufgrund der Pandemie wurde bei der Planung von geringeren Erträgen aus Vermietung und Verpachtung ausgegangen. Durch die Öffnung der Gastronomie und der Seminarräume konnten jedoch höhere Erträge erzielt werden. Neben diversen kleineren Abweichungen hatte dieser Sachverhalt den größten Einfluss auf die positive Entwicklung.

Unterstützung des Amtes für Gesundheit durch das Rechnungsprüfungsamt

Im SB 2020 hatte das RPA darüber berichtet, dass aufgrund der Corona-bedingt erforderlichen Personalaufstockungen der HH-Ansatz im Bereich der Personalkosten für Arbeitnehmer*innen in 2020 zwar deutlich erhöht wurde, aber im Ergebnis die Aufwendungen unterhalb der Planung blieben. Dies lag darin begründet, dass die Verwaltungsabteilung des Amtes für Gesundheit nicht mit zusätzlichem städtischen Personal aufgestockt wurde.

Das Amt für Gesundheit war neben der Feuerwehr am stärksten von der Pandemie betroffen. Die Arbeitsbelastung des Amtes wuchs mit steigenden Inzidenzwerten sowie mit den sich am Infektionsgeschehen orientierenden und damit häufig ändernden Landesverordnungen. Aufgrund der Pandemie hatte sich die Menge der zu erledigenden Verwaltungsarbeiten in Form von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen, Widersprüchen, Beschwerden, Anfragen, etc. insbesondere in der Verwaltungsabteilung rasant erhöht.

Zu Jahresbeginn 2021 wurde das RPA gebeten, das Gesundheitsamt bei der Bearbeitung von Widersprüchen und zeitintensiven Vorgängen kurzfristig zu unterstützen. Im Ergebnis sind zwei Mitarbeiterinnen des RPA in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.06.2021 mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit unterstützend für das Amt für Gesundheit tätig geworden. Die Unterstützung des RPA wurde zum Sommer eingestellt, da bis dahin verschobene Prüft Themen wieder aufgenommen werden mussten. Darüber hinaus gab das Amt für Gesundheit an, im Sommer 2021 eine Personalaufstockung aus dem Bereich der Anwärter*innen, die ihr Studium an der Verwaltungsfachhochschule in diesem Jahr abschließen, zu erhalten.

Die Aufstockung des Verwaltungspersonals im Sommer 2021 unterblieb, so dass die Verwaltungsabteilung 50.0 seit Pandemiebeginn bis zum Jahresende 2021 mit nur einer*einem Sachbearbeiter*in besetzt war. Diese*r schied zum 01.02.2022 aus dem Gesundheitsamt aus.

Zu Jahresbeginn 2022 wurde das RPA erneut um kurzfristige Unterstützung des Gesundheitsamtes bei der Umsetzung der Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gebeten. Das RPA war bereit, das Amt für Gesundheit erneut mit einer Mitarbeiterin zu unterstützen. Diese Tätigkeit musste nach einem Monat Ende März 2022 vorzeitig beendet werden, da die Mitarbeiterin zur Unterstützung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung abgeordnet wurde.

Die Verwaltungsabteilung des Gesundheitsamtes wurde seit zwei Jahren nicht mit neuem, ausreichend qualifiziertem Personal aufgestockt.

Eine Aufstockung des Personals erscheint dem RPA nicht nur zur Bewältigung der gesetzlichen Aufgaben, sondern auch hinsichtlich der Außenwirkung des Amtes sowie im Sinne des Schutzes der Mitarbeitenden (Stichwort: Fürsorgepflicht des Arbeitgebers/Dienstherrn) dringend geboten.

4.1.8 Produktbereich 51–52 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen

PB	Beschreibung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
51–52	Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen	-18.455.500	-15.939.885	2.515.615		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 61	1.293.486 €
Amt 64	721.500 €
Amt 66	261.004 €

Im Stadtplanungsamt (**Amt 61**) ergab sich insgesamt eine positive Planabweichung in Höhe von 1,29 Mio. €. Diese Abweichung resultiert überwiegend aus dem Produkt „Planung“ mit einer Gesamtabweichung von insgesamt 1,19 Mio. €. Hier sind geringere Aufwendungen im Vergleich zur Planung in Höhe von 641 T€ bei den Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnlichen Kosten entstanden. In diesem Bereich werden Aufwendungen geplant, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung anfallen. Dabei handelt es sich um verschiedene zu erwartende Aufwendungen für insbesondere Gutachten (Emissionen, Einzelhandel, vorbereitende Untersuchungen im Rahmen des besonderen Städtebaurechts etc.), Konzepte, städtebauliche Wettbewerbe und Bürger*innenbeteiligungen. Ausgangspunkt für die jährlichen Planansätze ist eine Planung der „Maßnahmen“ auf der Grundlage erteilter Aufträge aus der Selbstverwaltung und Verwaltung.

Da Planungsprozesse aufgrund ihrer Komplexität und hohen Anforderungen in der Regel viel Zeit beanspruchen und sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, können geplante Haushaltsmittel nicht immer in dem Maße verwendet werden, wie sie geplant wurden. Die Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und dem Rechnungsergebnis sind zum einen darauf zurückzuführen, dass vorgegebene Aufträge nicht immer innerhalb eines Haushaltsjahres vergeben und abgerechnet werden können. Zum anderen sind die Abweichungen damit zu begründen, dass die tatsächlichen Auftragssummen von den Schätzungen abweichen oder Maßnahmen aus verschiedenen Gründen verschoben werden bzw. ggf. auch vereinzelt entfallen. Im Haushaltsjahr 2021 wurde z. B. im Bereich der Marinetechnikschule eine Vergabe in 2021 nicht ausgelöst, da für diese Maßnahme zunächst noch Fördermittel eingeworben werden mussten.

Weiterhin wurden hier weniger Aufwendungen als geplant (197 T€) für Personalaufwendungen bei den Arbeitnehmer*innen gebucht. Der Grund hierfür liegt in einer Neustrukturierung des Stadtplanungsamtes durch die Neugründung der Abteilung 61.3 Stadterneuerung, Stadtgestaltung. Zur Personalaufwandsplanung für das Jahr 2021 war der entsprechende Haushaltsansatz im Produkt „Planung“ enthalten. Unterjährig erfolgte dann nach vollzogener Neustrukturierung eine Umbuchung in das Produkt „Städtebauförderung“.

Auch im Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation (**Amt 64**) ist eine positive Planabweichung von 722 T€ entstanden. Die Gründe hierfür liegen im Wesentlichen in der insgesamt schwer im Vorwege zu planenden Vereinnahmung von Baugenehmigungsgebühren.

Für die baurechtlichen Verfahren wurden Erträge bei den staatlichen Verwaltungsgebühren mit 1,40 Mio. € prognostiziert. Im Ergebnis sind Erträge in Höhe von 1,77 Mio. € gebucht worden, sodass eine positive Abweichung in Höhe von 368 T€ entstanden ist. Diese resultiert maßgeblich aus einer Gebührennachforderung gegenüber eines großen Einzelhandelsunternehmens.

Daneben konnten die gemäß Ratsbeschluss (Drs. 0041/2020) veranschlagten Mittel in Höhe von 100 T€ für Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Rahmen der Gebäudeunterhaltung von den federführenden bauenden Ämtern nicht abgerufen werden. Als Gründe hierfür wurden unter anderem bauliche Schwierigkeiten infolge von Überplanungen, Materialengpässen, fehlenden Kapazitäten bei Fachfirmen und pandemiebedingte Verzögerungen benannt. Hierzu gibt das Amt 64 an, sich gemeinsam mit dem Dezernat II intensiv mit den Ursachen beschäftigt und Maßnahmen zur Verbesserung der internen Kommunikation und des Mittelcontrollings in die Wege geleitet zu haben.

Darüber hinaus werden für bautechnische Prüfungen und Baukontrollen regelmäßig Prüfvergütungsgebühren vereinnahmt. Eine positive Planabweichung von 176 T€ ist im Wesentlichen auf Erträge aus Prüfaufträgen zu den Großbauvorhaben ZIP und Städtisches Krankenhaus zurückzuführen. Das Fachamt wies darauf hin, dass es sich hierbei um einen Einmaleffekt handeln würde.

Bereits im SB 2019 berichtete das RPA, dass die Stellungnahmen des Tiefbauamtes (**Amt 66**) zu den einzelnen Plan-/Ist-Abweichungen trotz mehrfacher Nachfragen verspätet eingegangen sind und deshalb weder inhaltlich geprüft noch berücksichtigt werden konnten. Mangels aussagekräftiger und aufgrund z.T. fehlender oder unzureichender Erläuterungen des Tiefbauamtes – auch nach bereits erfolgter Fristverlängerung – sind die Begründungen zu den Plan-/Ist-Abweichungen auch im Haushaltsjahr 2021 für die Produktbereiche 51, 54 und 55 für das RPA teilweise weder inhaltlich nachvollziehbar noch vollständig prüfbar.

Das RPA wird die Plan-/Ist-Abweichungen des Haushaltsjahres 2021 nach einem Klärungsgespräch mit dem Tiefbauamt separat prüfen und ggf. gesondert darüber berichten.

Unterjährige Prüfungen – Prüfung von Straßenausbaubeiträgen

Das RPA hat im Berichtsjahr die Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Straßen Rasrott, Hangstraße und Poggendorfer Weg geprüft. Die Schwerpunkte der Aktenprüfung betrafen die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung, die wirtschaftliche Beschaffung der Beleuchtungseinrichtungen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Aktenführung.

Bei den für diese Prüfung ausgewählten Maßnahmen wurden jeweils die Beleuchtungsanlagen erneuert und verbessert. Hierzu wurden Holzmasten mit Freileitung durch den Stand der Technik entsprechender und weniger störanfällige Stahlrohrmasten mit Erdverkabelung ersetzt.

Da es sich bei den drei Straßen um Anliegerstraßen handelt, wurden die Kosten der einzelnen Maßnahmen gem. der Ausbaubeitragssatzung vom 16.07.2010 in der Fassung der zweiten Nachtragsatzung vom 01.02.2017 anteilig nach Grundstücksgröße und unter Berücksichtigung grundstücks- oder nutzungsbezogener Besonderheiten zu je 85 % auf die Anliegenden (Eigentümer*innen des Grundstücks in der jeweiligen Straße) und zu 15 % auf die LHK aufgeteilt.

Für die Ausbaubeitragsmaßnahme Rasrott betrug der beitragsfähige Aufwand 23 T€ und wurde auf insgesamt 23 erschlossene Grundstücke umgelegt. Bei der Maßnahme Poggendorfer Weg wurden insgesamt 31 T€ beitragsfähiger Aufwand auf 118 Grundstücke aufgeteilt. Der beitragsfähige Aufwand von 48 T€ für die Verbesserung der Beleuchtung in der Hangstraße wurde auf insgesamt 44 Grundstücke verteilt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung durch das RPA waren:

- Die Beitragsfestsetzung erfolgte fristgerecht.
- Die Beträge wurden rechtmäßig von den Eigentümer*innen erhoben.
- Die Zahlungseingänge der Beiträge wurden vom Stadtplanungsamt konsequent überwacht. Für die o. g. Maßnahmen bestehen keine offenen Forderungen.
- Bei der Vergabe der Bauleistung wurde ein wirtschaftliches Ergebnis erzielt.
- Wesentliche Entscheidungen (bspw. die Beurteilung der Größe des Abrechnungsgebiets und die Berücksichtigung von Geschosshöhen, die Auswirkungen auf die Beitragsbemessung haben) wurden mit Hilfe einer sog. „Co-Rechnung“ von einer zweiten Person des Sachbereichs nachvollzogen und gegengezeichnet (Vier-Augen-Prinzip).
- Die Dokumentation war in allen Fällen nachvollziehbar.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Mit der Änderung des in Schleswig-Holstein zu Grunde liegenden Haushaltsrechts hat sich der Landesgesetzgeber dazu entschieden, die Straßenbaubeitragspflicht abzuschaffen. Hierzu wurde § 76 Abs. 2 GO um Satz 2 ergänzt, welcher den Kommunen ein Wahlrecht bei der Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen einräumt.

Mit Aufhebungssatzung vom 27.04.2018 wurde die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau und die Erneuerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze – Ausbaubeitragsatzung – vom 16.07.2010 in der Fassung der zweiten Nachtragssatzung vom 01.02.2017 aufgehoben.

Im Statusbericht 2015 berichtete das RPA von einer personell angespannten Situation im Beitragsbereich des Stadtplanungsamts, wodurch eine beitragsmäßige Veranlagung der Eigentümer*innen zeitlich erst nah am Eintritt der Verjährung erfolgen konnte. Aufgrund mehrerer Überlastungsanzeigen des Stadtplanungsamts wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen (z. B. Personalaufstockung, Optimierungen im Arbeitsablauf), um drohende Verjährungen der Beitragsansprüche zu verhindern.

Nachdem 2018 die Aufhebung der Ausbaubeitragsatzung beschlossen wurde, konnten bis November 2020 alle noch ausstehenden KAG-Maßnahmen abgerechnet werden.

Aktuell verfügt das Stadtplanungsamt laut Stellenplan nur noch über eine Stelle für u. a. das Erschließungsbeitragsrecht sowie für die Berechnung von fiktiven KAG-Beiträgen im Rahmen der Städtebaufinanzierung und der Straßenbauförderung sowie für die laufenden Klageverfahren.

Ob diese Stellenanzahl zukünftig ausreicht, um die anfallenden Aufgaben zu erfüllen, kann das Stadtplanungsamt derzeit noch nicht abschließend beurteilen.

4.1.9 Produktbereich 53 – Ver- und Entsorgung

PB	Beschreibung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
53	Ver- und Entsorgung	+12.594.000	+12.963.320	369.320		Ja

Unterjährige Prüfungen – Stadtentwässerung

In der Prüfplanung 2021 des RPA wurde eine Prüfung der Gebührenkalkulation und der Buchung des Sonderpostens Gebührenaussgleich vorgesehen. Im Rahmen der Kenntnisnahme einer neuen Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung zum 01.01.2022 erfolgte die Prüfung der Gebührenkalkulation anhand der Vorkalkulation 2022 und die Verrechnung der Überdeckungen der Jahre 2018 – 2020, die nach KAG in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen waren.

Im Berichtszeitraum erfolgte auch die Kenntnisnahme einer Geschäftlichen Mitteilung (Drs. 1011/2021) durch das RPA über den Umgang mit offenen Schmutzwassergebühren aus den Jahren 2014 – 2019, deren Bescheidung und Einzug über die Stadtwerke AG geregelt ist. Ferner wurde die Inventur des Kanalvermögens durch das RPA begleitet, die seit 2020 offen ist und die Buchungen des Sonderpostens Gebührenaussgleich im Rahmen der JA-Prüfung 2020 nachvollzogen.

Für die Kenntnisnahme der Gebührensatzung konnten diverse Anmerkungen und Fragen des RPA mit dem Fachamt und der Beratungsfirma K+W Wirtschaftsberatung GmbH, die die Vorkalkulation 2022 vornahm, geklärt werden. Hinweise des RPA wurden aufgenommen und umgesetzt. Die Gebühren bleiben gemäß Gebührenkalkulation für den Gebührenzahlenden stabil, nicht zuletzt wegen der erwirtschafteten Überschüsse aus den Vorjahren, die nach §6 Abs. 2 KAG SH innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung auszugleichen sind.

Die Erkenntnisse aus der Geschäftlichen Mitteilung zum Umgang mit offenen Schmutzwassergebühren aus den Jahren 2014 – 2019 sollen zum Aufbau und zur Einführung eines Forderungsmanagements, einer Anpassung der Bescheiderstellung und eines angepassten Mahnprozesses führen.

Als gebührenrechtliche Überschüsse des Jahres 2021 wurden 9,66 Mio. € in den Sonderposten Gebührenaussgleich eingestellt. Die Höhe der Zugänge wurde durch das Amt für Finanzwirtschaft in Frage gestellt. Bislang konnte der Sachverhalt durch Nachfrage bei der Stadtentwässerung nicht gänzlich aufgeklärt werden. Da das Amt für Finanzwirtschaft Kenntnis von diesem Sachverhalt bei der Erstellung des JA hatte, wäre dieser im Anhang aufzunehmen gewesen. Eine korrekte Ermittlung der gebührenrelevanten Überschüsse und deren Auflösung ist wichtig im Hinblick auf die Gebührenhöhe. Das RPA wird diesen Sachverhalt weiterhin kritisch verfolgen.

Immer wieder werden die Aktivitäten der Stadtentwässerung durch personelle Vakanzen beeinflusst. So konnte die Inventur 2020 des Kanalvermögens bisher wegen wechselnder Inventurverantwortlicher und unbesetzte Stellen nicht abgearbeitet werden und auch die Abarbeitung der Abschlussanzeigen für die Umbuchung der Anlagen im Bau weist Arbeitsrückstände durch nicht vorhandene Personalkapazitäten auf. Das wiederum hat auch Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation. Inwieweit die Umorganisation der Stadtentwässerung zum 01.01.2022 durch Eingliederung in die Organisationsstruktur des Tiefbauamtes einen positiven Effekt auf die personelle Situation haben wird und wie sich dieser Sachverhalt auf die beschriebenen Arbeitsrückstände und damit auf die Gebührenkalkulation, den Aufbau und die Einführung eines Forderungsmanagements sowie ggf. auch auf eine Anpassung der Verträge mit der Stadtwerke AG hat, wird das RPA weiterverfolgen.

4.1.10 Produktbereich 54 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

PB	Beschreibung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-39.026.800	-37.845.442	1.181.358		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 66 1.181.306 €

Bereits im SB 2019 berichtete das RPA, dass die Stellungnahmen des Tiefbauamtes (Amt 66) zu den einzelnen Plan-/Ist-Abweichungen trotz mehrfacher Nachfragen verspätet eingegangen sind und deshalb weder inhaltlich geprüft noch berücksichtigt werden konnten. Mangels aussagekräftiger und aufgrund z. T. fehlender oder unzureichender Erläuterungen des Tiefbauamtes – auch nach bereits erfolgter Fristverlängerung – sind die Begründungen zu den Plan-/Ist-Abweichungen auch im Haushaltsjahr 2021 für die Produktbereiche 51, 54 und 55 für das RPA teilweise weder inhaltlich nachvollziehbar noch vollständig prüfbar (s. a. Kapitel 4.1.8).

Unterjährige Prüfungen – Nachträge im Tiefbauamt

Bereits im Jahresbericht 2020 hat das RPA die Vergabe von Bauaufträgen als nicht zulässige Nachträge im Tiefbauamt thematisiert. Auch im Jahr 2021 musste das RPA feststellen, dass dieses Vorgehen im Tiefbauamt mittlerweile gängige Praxis geworden ist, um Vergabeverfahren zu umgehen.

Beispielhaft kann an dieser Stelle die Vergabe der Ingenieurleistungen in der Alten Lübecker Chaussee genannt werden. Der Hauptauftrag für den ersten Bauabschnitt betrug 98 T€, der Nachtrag für den zweiten Bauabschnitt 97 T€. Es handelt sich hierbei um zwei Bauabschnitte, die zwar aneinander anschließen, aber ohne Probleme hätten einzeln beauftragt werden können. Auch nach der HOAI handelt es sich um zwei Objekte, die getrennt abgerechnet werden müssen.

Während der Bauausführung des ersten Bauabschnittes wurden durch das Tiefbauamt sowohl der Ausführungsumfang erweitert als auch weitere zusätzliche Leistungen angeordnet. Die eigentliche Nachtragsvereinbarung wurde erst geschlossen, nachdem bereits Leistungen erbracht worden waren. Eine vergaberechtliche Zustimmung durch das RPA wäre bei rechtzeitiger Vorlage mit den vorhandenen Unterlagen nicht erfolgt.

§ 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geht von dem Grundsatz aus, dass wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren erforderlich machen. Dies gilt insbesondere bei Leistungen, die nicht zwingend mit dem Hauptauftrag verbunden sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um zwei Bauabschnitte, die eine getrennte Vergabe der Leistungen erforderlich und möglich gemacht hätte. Somit entsprach der Auftrag nicht dem Wesen eines Nachtrages.

Da es im Tiefbauamt weiter zu Verstößen gegen das Vergaberecht durch die Beauftragung von nicht sachgerechten Nachträgen kommt, wird das RPA im Jahr 2022 eine Prüfung aller Nachträge im Tiefbauamt durchführen.

Unterjährige Prüfungen – Rechtswidrige Vergabe von Ingenieurleistungen

Für den Umbau von Nebenflächen am Wall wurde durch das Tiefbauamt ein Ingenieurbüro mit der Planung beauftragt. Auf eine erforderliche Preisumfrage wurde verzichtet, obwohl die Wertgrenze bei einer Auftragssumme in Höhe von 35 T€ überschritten war.

Begründet wurde dies vom Fachamt damit, dass die Maßnahme „Zum Forst“ aufgrund von Haushaltseinsparungen für 2022 gestrichen wurde und dem Ingenieurbüro zum Ausgleich dieser Auftrag erteilt werden soll. Die Vergabe wurde unter der gleichen Vergabenummer abgewickelt, die bereits der Maßnahme „Zum Forst“ zugeteilt wurde.

Eine „Kompensation“ sieht das Vergaberecht nicht vor, sodass diese Art der Vergabe rechtswidrig war. Bei der Maßnahme am Wall handelt es sich um ein eigenständiges Objekt, welches in keinerlei Zusammenhang mit der ursprünglich beauftragten Baumaßnahme steht. Sowohl vergaberechtlich, als auch zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit hätte hier eine Verhandlungsvergabe mit Preisumfrage durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus muss die Vergütung für die bisher erbrachte Leistung „Zum Forst“ unabhängig vom erneuten Auftrag am Wall erfolgen.

Davon unabhängig stellt das RPA auch einen Verstoß gegen das Vergaberecht bei der Baumaßnahme „Zum Forst“ fest. Eine Maßnahme darf erst in die Öffentlichkeit gelangen, wenn sie ausschreibungsreif ist. Dazu gehört auch das Vorhandensein der erforderlichen finanziellen Mittel. Das diese in der Ausführungsphase gestrichen werden, ist nur unter bestimmten Bedingungen, wie z. B. durch eine deutliche Kostensteigerung während der Planungsphase oder durch ungewöhnlich hohe Ausgaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse an anderer Stelle, möglich. Eine Streichung aufgrund von Einsparungen im Haushalt gehört hier nicht dazu, zumal im gleichen Zeitraum andere Maßnahmen wie der Umbau der Nebenflächen am Wall begonnen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich für das RPA auch die Frage, ob es eine Prioritätenliste gibt und diese entsprechend bearbeitet wird. Im vorliegenden Fall hätte dem Büro nur das Honorar für die bisher geleistete Arbeit sowie ggf. ein nachzuweisender Schadenersatz zugesprochen werden müssen.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt:

Maßnahme „Zum Forst“

Das Tiefbauamt stimmt dem RPA zu, dass eine Maßnahme erst in die Öffentlichkeit gelangen darf, wenn sie ausschreibungsreif ist und dazu auch das Vorhandensein der erforderlichen finanziellen Mittel gehört.

Zur Streichung der Haushaltsmittel gibt das Tiefbauamt den Hinweis:

Bei der Maßnahme „Zum Forst“ handelt es sich um eine nach GVFG-SH geförderte Brücken- und Straßenbaumaßnahme des Tiefbauamtes. Die Maßnahme ist in das Förderprogramm 2022 aufgenommen worden und erhält eine Förderquote von rd. 75 %. Als das Tiefbauamt die Ausschreibung im August 2021 zurückgerufen hat, waren zwei Aspekte bekannt geworden:

- 1) Die Baukosten für den ersten Abschnitt sind so hoch wie zuvor für das Gesamtprojekt geschätzt.
- 2) Der Fördergeldgeber gibt vor, dass, wenn Fördermittel für den ersten Abschnitt gezahlt werden sollen, der Auftrag erst 2022 erteilt werden darf.

Aus Sicht des Tiefbauamtes sind hier die vom RPA aufgeführten Kriterien „deutliche Kostensteigerung“ und „ungewöhnliche Ausgaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse an anderer Stelle“ durch das „Veto“ des Fördergeldgebers und die Kostensteigerung nach Aktualisierung der Baukosten nach Erstellung der Ausführungsplanung für den ersten Teilabschnitt erfüllt.

RPA: Das RPA nimmt die Ausführungen des Dezernat III zur Haushaltsmittelbewirtschaftung zur Kenntnis.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Prüfungsschwerpunkt auf der rechtswidrigen Vergabe von Ingenieursleistungen lag.

4.1.11 Produktbereich 55 – 56 – Natur- und Umweltschutz

PB	Beschreibung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
55-56	Natur- und Umweltschutz	-27.042.450	-24.547.553	2.494.897		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 18 2.695.965 €

Amt 67 -320.527 €

Im Umweltschutzamt (**Amt 18**) konnte insgesamt eine Verbesserung von 2,70 Mio. € gegenüber der Planung festgestellt werden. Auf der Ertragsseite ergaben sich hauptsächlich höhere Erträge durch zu gering geplante Fördergelder von Land und Bund. Nach Auskunft des Fachamtes war der Erhalt von Fördergeldern zum Zeitpunkt der Planung nicht bekannt oder nicht beantragt und daher nicht planbar. Zudem wurden geplante Rückflüsse aus anderen Ämtern im Rahmen des innerstädtischen Contracting von 111 T€ im Berichtsjahr nicht getätigt. Diese sollen im Jahr 2022 erfolgen. Geringere Aufwendungen als geplant wurden im Produkt Klimaschutz und Energie benötigt. Aufgrund von personellen Engpässen und den pandemiebedingten Einflüssen bei der Projektentwicklung konnten viele Intractingmaßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden (1,12 Mio. €). Im Produkt Abfallwesen, Immissionsschutz und Umweltberatung wurden Aufwendungen von 300 T€ im Berichtsjahr nicht benötigt. U. a. konnten Einsparungen bei den Aufwendungen für Strom und für Ausstellungen und Wettbewerbe erreicht werden. Darüber hinaus musste eine Ersatzvornahme nicht wie geplant vorgenommen werden.

Im Grünflächenamt (**Amt 67**) ergab sich im Berichtsjahr eine Verschlechterung von 321 T€ gegenüber der Planung. Im Wesentlichen beruht die Verschlechterung auf Abweichungen im Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen. Hier ergab sich durch eine nicht geplante Zuführung zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (s. JA 2021 S. 100) eine Verringerung der Erträge um 800 T€. Es handelt sich hierbei um den Teil der Graberwerbe, der sich auf die kommenden Jahre bezieht.

4.1.12 Produktbereich 57 – Wirtschaft und Tourismus

PB	Beschreibung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
57	Wirtschaft und Tourismus	-28.468.000	-22.543.731	5.924.269		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

EBK 4.527.872 €

OB.K 747.279 €

OB.W 688.009 €

Die Planverbesserung im Produktbereich 57, die auf den Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel (**EBK**) entfällt, beträgt 4,53 Mio. €. Im Wesentlichen ist dies auf eine um 50 % geringere Zuschussabforderungen seitens des EBK an die LHK zurück zu führen. Der Haushaltsansatz über 9,12 Mio. € wurde nur mit 4,55 Mio. € belastet. Durch Zahlungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm im Dezember 2021 für die Jahre 2020 und 2021 waren weitere Zuschussabforderungen nicht mehr erforderlich.

Das Ergebnis im Kieler-Woche-Büro (**OB.K**) ist wie im Vorjahr davon geprägt, dass die Kieler Woche pandemiebedingt nicht in gewohntem Umfang stattfinden konnte. Ein deutlich reduzierter Rahmen führte zu entsprechend geringeren Aufwendungen als geplant und einer Verbesserung gegenüber dem Plan von 747 T€..

Im Referat für Wirtschaft (**OB.W**) hat sich insgesamt eine Verbesserung gegenüber der Planung von 688 T€ ergeben.

Auf der Ertragsseite konnten zusätzliche Erträge durch die Auflösung von weitergeleiteten Zuwendungen (PRAP) in Höhe von 976 T€ verbucht werden. Demgegenüber standen im Aufwand die Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen (ARAP) von 853 T€. Dabei handelt es sich in diesem Fall um Zuwendungen des Landes, die über die LHK an den Seehafen für den Bau von Landstromanlagen und an die KIWI GmbH für die Gewerbegebietserschließung Boelckestraße weitergeleitet wurden.

Die Aufwandsseite wurde im Berichtsjahr pandemiebedingt beeinflusst. Es wurden weniger Reisekosten, Aufwendungen für Ausstellungen, Wettbewerbe und Werbung verbraucht (180 T€). Darüber hinaus wurden geringere Mittel als geplant für die Einzelförderung von Projekten wie z. B. Kiel hilft Kiel (160 T€) und der Projektförderung Kultur- und Kreativwirtschaft (40 T€) abgerufen. Weitere Mittel für Projekte wie z. B. E-Sport oder die Sonntagsöffnungskampagne wurden nicht oder erst im Folgejahr benötigt (97 T€).

4.1.13 Produktbereich 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft

PB	Beschreibung	Plan 2021 €	Ist 2021 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	+531.918.200	+582.375.858	50.457.658		Ja

Abweichung entfällt auf:

Amt 90 50.457.658 €

Die positive Abweichung zum Plan beim Amt für Finanzwirtschaft (Amt 90) setzt sich maßgeblich aus diversen Abweichungen im Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ zusammen. 28,37 Mio. € entfallen alleine auf die Konsolidierungshilfen, die bei der Planung generell nicht berücksichtigt werden dürfen.

Weitere zusätzliche Erträge von 16,23 Mio. € wurden im Bereich der Gewerbesteuer erzielt. Die Annahme, dass die Gewerbesteuerzahler pandemiebedingt weniger Erträge erwirtschaften und entsprechend weniger Gewerbesteuer abführen müssen, traf im Berichtsjahr auf die großen Gewerbesteuerzahler nicht zu.

Insbesondere im Bereich der Steuererträge ist eine exakte Planung aufgrund diverser Einflussfaktoren nicht umsetzbar. Eventuelle Anpassungen von Messbeträgen durch das Finanzamt sowie die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung eines Jahres kann nicht eindeutig vorausgesehen werden. So wurden im Berichtsjahr zum Beispiel um 2,56 Mio. € höhere Erträge für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erzielt.

Eine nicht geplante Zuweisung des Landes zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuerminde-reinnahmen der Gemeinden in Folge der Pandemie von 2,89 Mio. € trug ebenfalls zu der positiven Abweichung bei.

Unterjährige Prüfung – Prüfung der Kassen der LHKPrüfung der Stadtkasse durch das RPA

Die Stadtkasse wird gem. § 116 GO und § 34 Abs. 5 S. 1 GemHVO-Doppik mindestens einmal jährlich durch das RPA unvermutet geprüft. Der Schwerpunkt lag auf der Überprüfung des Kassenbestandes der Stadtkasse sowie des Tagesabschlusses. Zudem wurden die Bestände des Verwahrge-lasses (Medaillen, Zweitschlüssel, Darlehensverträge und Grundschuldurkunden, Sparbücher etc.) stichprobenartig überprüft. Es haben sich diesbezüglich keine Beanstandungen ergeben.

Prüfung der Nebenkassen durch das RPA

Entsprechend den Bestimmungen nach § 34 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH und § 24 der DuGA Fibu sind bei der LHK Zahlstellen (z. B. Stadtkasse der LHK) und Geldannahmestellen (Einnahmekassen) eingerichtet und werden Handvorschüsse gewährt.

Gemäß § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH und § 39 Abs. 2 und 3 der DuGA Fibu sind Zahlstellen mindestens in jedem zweiten Jahr durch das RPA unvermutet zu prüfen.

Das RPA macht von seinem Prüfrecht Gebrauch und prüft zudem jährlich einen Teil der Handvorschüsse und Geldannahmestellen (Nebenkassen) der LHK.

Entsprechend den aus dem Amt für Finanzwirtschaft übermittelten Informationen standen im Berichtsjahr 191 Handvorschüsse und Geldannahmestellen mit einem Gesamtvolumen von 91 T€ zur Prüfung an (Stand 31.12.2021). Auf Basis der amtsinternen Planung war in 2021 die Prüfung von 48 Handvorschüssen und Geldannahmestellen durch das RPA vorgesehen. Darüber hinaus waren aus dem Vorjahr noch 42 Nebenkassen zu prüfen, da die meisten Nebenkassen der LHK im Bereich der Kindergärten und Schulen eingerichtet sind und diese aufgrund der Corona-bedingten Betretungsbeschränkungen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt geprüft werden konnten. Diese Einschränkung bestand in 2021 fort. Im Ergebnis prüfte das RPA im Berichtsjahr 35 Geldannahmestellen und Handvorschüsse.

Die Prüfungen erfolgten unangekündigt vor Ort und umfassten im Wesentlichen die Kassenbestände, die Kassenbücher, die vorgelegten Belege, die Abrechnungen, die fachamtsinternen Prüfvermerke sowie die teilweise vorhandenen Kassensysteme und Geschäftsanweisungen.

Im Berichtsjahr wurden in neun Fällen geringfügige Differenzen und in einem Fall eine höhere Differenz festgestellt. Die weiteren Beanstandungen betrafen die Führung der Kassenbücher (17), die Zugriffe auf die Kassen sowie die Benennung der Kassenführer*innen oder der stellvertretenden Kassenführer*innen (11). In diesen Fällen lagen falsche oder auch keine Vollmachten für die Kassenführung bzw. stellvertretende Kassenführung vor.

Jährliche Prüfpflicht der Nebenkassen durch die Fachämter

Nach § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH sind Handvorschüsse mindestens in jedem zweiten Jahr unvermutet zu prüfen. Dies gilt gemäß § 24 Abs. 3 DuGA Fibu gleichermaßen für Geldannahmestellen. Die Prüfpflicht wurde bei der LHK durch § 9 Abs. 1 und 2 der Geschäftsanweisung der LHK über die Einrichtung und Verwaltung von Handvorschüssen dahingehend konkretisiert, dass die Kassen- und Buchführung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen mindestens einmal im Jahr unvermutet durch die Amtsleitung oder durch eine von ihr bestimmende erfahrene und zuverlässige Person zu prüfen ist. Auf diese jährliche Prüfpflicht wurden die Fachämter im SB 2019 hingewiesen. Darüber hinaus erfolgt seither jährlich eine Abfrage durch das RPA an die betroffenen Fachämter, ob die amtsinternen Kassenprüfungen durchgeführt wurden.

In 2020 hatten nicht alle Fachämter die vorhandenen Handvorschüsse und Geldannahmestellen vollumfänglich geprüft. Hierbei war allerdings zu berücksichtigen, dass die zu prüfenden Nebenkassen in einigen Einrichtungen aufgrund der Corona-bedingten Betretungsbeschränkungen auch seitens der Fachämter nur eingeschränkt geprüft werden konnten.

Im Berichtsjahr 2021 sind mehr Fachämter ihrer jährlichen Prüfpflicht nachgekommen. In vier Ämtern wurde keine interne Prüfung vorgenommen. Als Gründe werden die Corona-Pandemie und/oder Personalmangel angeführt.

Das RPA wird über die weitere Entwicklung berichten.

4.2 Prüfbereich Vergabe, Bauwesen und Beschaffung

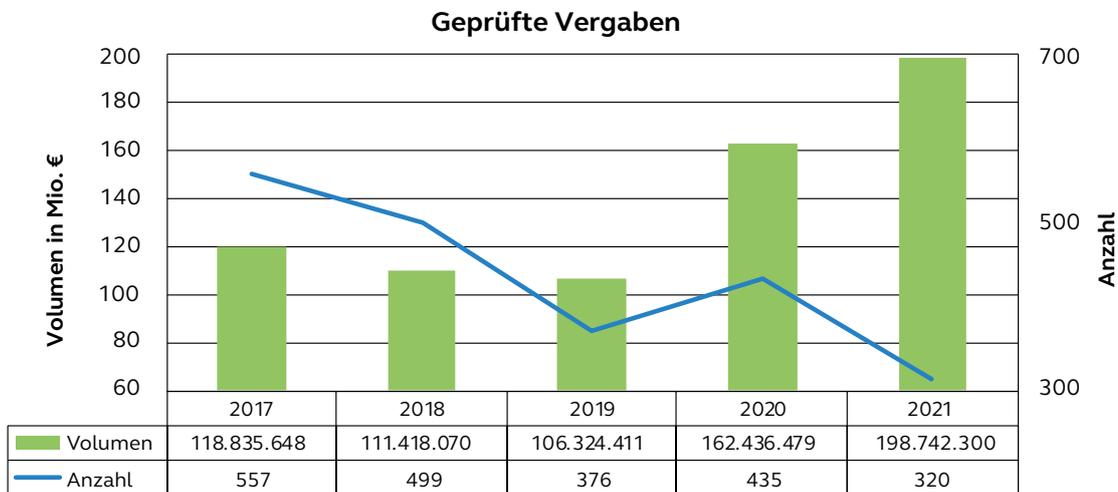
Die Prüfung von Vergaben ist eine dem RPA durch die RV übertragene Aufgabe. Die Beteiligung bzw. Benachrichtigung des RPA hinsichtlich der Vergabeprüfung richtet sich nach den Verfahrensarten in Abhängigkeit zu bestimmten Wertgrenzen. Beide sind in der städtischen Dienst- und Geschäftsanweisung Vergabe vorgegeben. Diese Dienstanweisung gilt für alle Ämter, Regie- und Eigenbetriebe und alle Referate.

Die Theater Kiel AöR sowie die RBZ als Anstalten des öffentlichen Rechts regeln selbstständig die Beteiligung des RPA. Auch die städtischen Gesellschaften (z. B. Seehafen, Städtisches Krankenhaus) als öffentliche Auftraggeber sind zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet. Eine Prüfung der dort durchgeführten Vergabeverfahren durch das RPA ist nicht vorgesehen. Hierzu wäre eine entsprechende Beschlussfassung der für die Gesellschaften zuständigen Gremien erforderlich.

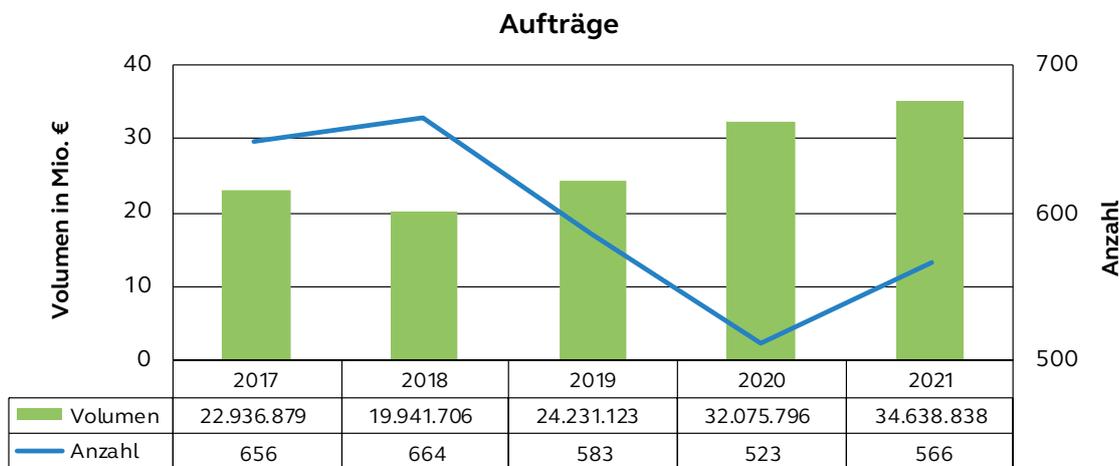
4.2.1 Vergabewesen allgemein

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der geprüften Vergaben und der erfassten und geprüften Aufträge seit 2017 auf. Aufgrund der geänderten Vergabeprüfung durch das RPA sowie geänderter Wertgrenzen – Auftragskopien erhält das RPA seit dem 08.07.2019 erst ab einer Netto-Auftragssumme >10 T€ – sind die Zahlen gegenüber den Vorjahren erst in der Rückschau für die Jahre 2020 und 2021 vergleichbar. Allerdings kann auch dieser Vergleich nur annähernd erfolgen, da das Tiefbauamt im ersten Quartal 2021 die Prüfungsvereinbarung für Vergaben mit dem RPA aufgelöst hat.

Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl und das Gesamtvolumen der vom RPA im Zeitraum 2017 – 2021 geprüften Vergaben:



Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl der vom RPA erfassten und geprüften Aufträge im Zeitraum 2017 – 2021:



Zusammenfassung für beide Diagramme:

In 2021 entfielen auf den Baubereich 349 Vergaben und Aufträge mit einem Auftragswert von insgesamt 81,95 Mio. €. 410 Vergaben und Aufträge mit einem Auftragsvolumen von 141,85 Mio. € sind dem Bereich der Liefer- und Dienstleistungen zuzuordnen. 127 Vergaben und Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von 9,59 Mio. € entfielen auf Leistungen freiberuflich Tätiger.

Der Anstieg des Gesamtauftragsvolumens bei den Liefer- und Dienstleistungen bei den Vergaben resultiert aus dem hohen Auftragsvolumen für die Vergabe der Entsorgung von Restabfällen aus der LHK.

4.2.2 Erste Hilfe im Vergaberecht

Die vergaberechtliche Beratung der Mitarbeitenden in den Fachämtern führt das RPA seit langem durch. Ziel des RPA ist hierbei, die Beschäftigten in den Fachämtern dahingehend zu unterstützen, möglichst rechtssichere Vergabeverfahren durchzuführen. Die Beratungstiefe variiert hierbei stark.

Besonderen Beratungsbedarf erkannte das RPA bei den Kolleg*innen, die entweder neu zur Stadtverwaltung gekommen sind oder aber auch erstmalig Vergabeverfahren durchführen sollten.

Aus diesem Grund entschloss das RPA sich, für diesen Kreis der Beschäftigten die „Erste Hilfe im Vergaberecht“ anzubieten. In diesen Präsenzterminen erhielten (und erhalten) Kolleg*innen eine erste praktische Hilfe, wie Vergaberecht bei der Stadt funktioniert. Generelle Fragen werden darin ebenso beantwortet wie individuelle Beratungen zu konkret anstehenden Vergabeverfahren. Diese Beratungen werden sowohl für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungsaufträge als auch für Vergaben aus dem Baubereich angeboten.

Vielfach ergeben diese Erstberatungen weiteren vertieften Beratungsbedarf. Aufgrund der bei diesen Terminen vielfach gestellten Nachfragen zum Themenbereich „Leistungsbeschreibungen“ erweiterte das RPA im September 2021 die Beratungsleistung um die Vorab-Durchsicht von Leistungsbeschreibungen oder Vertragsentwürfen, wenn aus Sicht der Verfassenden ein entsprechender Bedarf besteht. Leistungsbeschreibungen und Vertragsinhalte sind das Herzstück jeder Vergabe, da die Erfüllung der Beschaffungsziele eben von diesen Beschreibungen maßgeblich abhängig ist.

Durch die im RPA vorhandenen Erfahrungen konnten durch entsprechende Hinweise und Anregungen mögliche Fallstricke, Unklarheiten, Widersprüche oder für die Landeshauptstadt Kiel nachteilige Regelungen in den Leistungsbeschreibungen und Verträgen im Vorwege vermieden werden.

Bislang haben 60 Beschäftigte diese „Erste Hilfe“ in Anspruch genommen.

Das RPA möchte an dieser Stelle klarstellen, dass diese Art der Unterstützung der Beschäftigten nicht erforderlich wäre, wenn die LHK sich in diesem Bereich endlich professionell aufstellen würde.

4.2.3 Zentralisierung des Vergabewesens

Sowohl im SB 2019 (4.2.3 Vergabemanagementsystem, Seiten 87/88) als auch im SB 2020 (4.2.2 Vergabemanagementsystem, Seiten 94/95) hat das RPA ausführlich über das Erfordernis einer Zentralisierung des Vergabewesens bei der LHK berichtet.

Nachvollziehbar wird diese Forderung des RPA u. a. dadurch, dass die seit Jahren jährlich wiederkehrenden Feststellungen über Fehler bei der Durchführung von Vergabeverfahren (z. B. SB 2020, 4.2.3, Wiederkehrende Feststellungen bei Vergaben, Seiten 95 – 96) nach wie vor Bestand haben.

So konnte das RPA im Jahr 2021 beispielsweise bei 20 zu prüfenden Vergaben keine vergaberechtliche Zustimmung erteilen, weil sie schwere Fehler beinhalteten.

Das Ergebnis einer Sonderprüfung des RPA bei Vergaben mit Auftragssummen oberhalb der Wertgrenzen für Direktaufträge ist unter Teil 4.2.5 nachzulesen.

Entgegen aller Ankündigungen seitens der Verwaltung ist auch im Jahr 2021 wieder nichts geschehen, um diese Unzulänglichkeiten abzustellen. Die vom Oberbürgermeister im Jahr 2020 angekündigte externe Organisationsuntersuchung des Vergabewesens bei der LHK wurde bis heute nicht in Auftrag gegeben.

Die mangelhafte Organisation des Vergabewesens führt auch dazu, dass einzelne Ämter beginnen, selbstständig Lösungen zu entwickeln. So plant die Immobilienwirtschaft, eine eigene amtsinterne Bauvergabestelle einzurichten. Die Immobilienwirtschaft hat die organisatorischen Vorüberlegungen abgeschlossen und bereits konkrete Arbeitsplatzbeschreibungen abgeleitet, mit denen entsprechende Planstellen zum Haushalt 2023 angemeldet werden sollen.

Das RPA begrüßt die Bemühungen der Immobilienwirtschaft, das amtsinterne Vergabewesen professionell aufzustellen, da eine stadtweite Lösung immer noch nicht in Sicht ist. Im gesamtstädtischen Interesse wäre es jedoch wesentlich zielführender, eine insgesamt wirklich zentrale Vergabestelle für alle Ämter der LHK einzurichten, damit alle Beschäftigten von dieser Einrichtung profitieren können.

Während seitens der LHK die Digitalisierung (u. a. mit der Durchführung der digitalen Woche) propagiert wird, ist davon im Vergabebereich nichts zu merken. Hier wird nach wie vor der überwiegende Anteil der Vergaben in Papierform abgewickelt. Für die LHK wird es generell immer schwieriger, geeignete Bieter*innen zu finden, die bereit sind, für die LHK zu arbeiten. Das liegt auch daran, dass Bieter*innen vielfach weder Zeit noch Lust haben, die Flut an Dokumenten in Papierform zu bearbeiten, die die LHK noch immer verschickt.

Auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks fordert die konsequente Durchführung aller Vergabeverfahren durch und mit der E-Vergabe, da dadurch viele Vorteile entstehen. Lt. Zentralverband werden im Idealfall Kosten gespart, Verfahren schneller durchgeführt und Fehlerquellen sowohl auf Seiten der Bieter*innen als auch auf Auftraggeber*innen Seite vermieden. Nicht zuletzt hat die Corona-Pandemie lt. Zentralverband die digitalen Versäumnisse in den Verwaltungen aufgezeigt und den immensen Nachhol- und Handlungsbedarf an dieser Stelle offengelegt.

Es bleibt daher nur die Erneuerung der Forderung des RPA, schnellstmöglich eine zentrale Vergabe- und Beschaffungseinheit einzurichten, um alle Vergabeverfahren aller Ämter rechtssicher und vor allem digital und medienbruchfrei abzuwickeln.

Oberbürgermeister:

Das Thema „Organisation des Vergabewesens“ hat weiterhin eine hohe Bedeutung und es bleibt Zielsetzung, eine externe Organisationsuntersuchung des Vergabewesens bei der LHK in Auftrag zu geben. Aufgrund anderer Prioritäten und Dringlichkeiten im Personal- und Organisationsamt sowie der erforderlichen Kapazitäten für die Bewältigung der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krise haben der Oberbürgermeister und der Dezernent für Finanzen, Personal, Ordnung und Feuerwehr aber entschieden, die Beauftragung zurückzustellen und wieder aufzugreifen, wenn andere Prioritäten abgearbeitet sind.

4.2.4 Feststellungen bei Vergaben

Im Vergabeverfahren zum Druck und Versand von Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl wurde unter anderem weder die ZVS bei der Entscheidung der Vergabeart beteiligt noch lag der Vergabe eine belastbare oder im Mindestmaß nachvollziehbare Kostenschätzung bei. Vielmehr finden sich im Vergabevorgang stets unterschiedlich hoch geschätzte Auftragswerte. In diesem Zusammenhang weist das RPA nochmals auf die wichtige Bedeutung der Dokumentation im Vergabeverfahren hin, da bei derartigen Unklarheiten schnell eine Umgehung des eigentlichen Vergabeverfahrens angenommen werden kann. Zudem wurde das Schriftformerfordernis nicht beachtet, da die Angebote per E-Mail abgegeben wurden. Aufgrund der dann vorliegenden und geöffneten Angebote wurden im vorliegenden Fall direkt nach Erhalt der Angebote in entsprechende Verhandlungen eingestiegen. Der Ablauf einer von der auftraggebenden Stelle in jedem Vergabeverfahren zwingend vorzugeben Angebotsfrist wurde hierfür nicht abgewartet. Vielmehr wurden in den Vergabeunterlagen weder eine Angebots- noch eine Bindefrist festgelegt. Der gesamte Vergabevorgang wies aus Sicht des RPA enorme rechtliche Mängel auf.

Bei der Vergabe der Erstellung einer Biomassestrategie für die KielRegion, die aus dem Regionalbudget der KielRegion mit 70 T€ gefördert wird (Förderquote 70 %, förderfähige Summe 100 T€) wurden differenzierte Zuschlagskriterien zur Bewertung der Angebote festgelegt und in den Vergabeunterlagen bekannt gegeben. Allerdings wurde vom Fachamt erst nach der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen bemerkt, dass das Zuschlagskriterium Preis mit hier lediglich 10 % zu niedrig angesetzt war. Zudem erfolgte eine unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, weil Referenzen mit 30 % in die Angebotsbewertung eingeflossen sind. Dieser Beschaffungsgegenstand wird durch Fördermittel finanziert. Regelmäßig machen Fördermittelgeber*innen im Fördermittelbescheid Vorgaben und geben Rahmenbedingungen für die Durchführung von Vergabeverfahren vor. Werden diese Vorgaben nicht oder nicht vollständig eingehalten, kann in letzter Konsequenz die Fördermittelauszahlung versagt werden. Um diesen „Schaden“ im vorliegenden Fall von der LHK abzuwenden, wurde dem Fachamt vom RPA empfohlen, ein weiteres Vorgehen in diesem Vergabeverfahren mit der*dem Fördermittelgeber*in abzustimmen. Das Fachamt nahm daraufhin Kontakt mit der*dem Fördermittelgeber*in des Regionalbudgets auf und konnte den Sachverhalt aufklären.

Das RPA weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass bei Vergabeverfahren, die im Rahmen von Förderprogrammen durchgeführt werden, neben den Vorschriften des Vergaberechts auch zwingend die Bestimmungen zur Durchführung von Vergabeverfahren im Fördermittelbescheid zu beachten sind.

4.2.5 Vergabeprüfung oberhalb der Wertgrenzen für Direktaufträge

Gemäß § 12 Abs. 1 der DA Vergabe vom 08.07.2019 übersenden die Ämter dem RPA ab einer Auftragssumme von 10 T€ nach Erteilung des Zuschlages bzw. nach dem Abschluss von Verträgen den Vergabevermerk, den Vertrag bzw. den Auftrag und die Entscheidung über die Vergabeart innerhalb von 14 Tagen in Kopie bzw. in digitaler Form. Über die Erkenntnisse der Vergabeverfahren mit einer Auftragssumme von mehr als 10 T€ berichtet das RPA regelmäßig im SB unter „Wiederkehrende Feststellungen bei Vergaben“ (siehe u. a. SB 2020, S. 88).

Eine Prüfung der Vergaben oberhalb der Direktauftragungsgrenzen (bei Liefer- und Dienstleistungen 1 T€ und bei Bauleistungen 3 T€) aber unterhalb der Beteiligungsprüfung erfolgte bisher nicht und wurde erstmalig in 2021 durchgeführt.

Ziel der Vergabeprüfung 2021 war es, festzustellen, ob das Vergaberecht oberhalb der Direktauftragungsgrenzen eingehalten wird. Hierzu wurden zunächst alle Dezernate, Referate und Ämter um vollständige Auflistungen über die im Jahr 2020 durchgeführten Vergaben zwischen 1 T€ bzw. 3 T€ und 10 T€ gebeten.

Daneben wurden über newssystem Geschäftsvorfälle identifiziert, die aus Sicht des RPA vergaberechtsrelevant sein könnten und in jedem Fall dem Vergaberecht hätten unterstellt werden müssen. Anhand der Übersichten und der Buchungen in newssystem wurden insgesamt 11 Ämter um Übersendung der Vergabeakten zu vorab ausgewählten Vergabesachverhalten an das RPA gebeten. Zudem wurden unabhängig vom Auftragswert alle Vergaben des RBZ Technik und des RBZ Wirtschaft, die im Jahr 2020 durchgeführt wurden, einer vergaberechtlichen Prüfung unterzogen.

Nachfolgende Übersicht zeigt den Umfang der Vergabeprüfung:

Geprüftes Amt	Anzahl der geprüften Vorgänge	Finanzielles Volumen der angeforderten Vergabevorgänge
OB.K	32	111 T€
OB.P	22	76 T€
OB.W	15	65 T€
10	42	168 T€
18	35	154 T€
30	33	133 T€
52	36	155 T€
53	8	12 T€
54	8	23 T€
55	31	100 T€
56	30	157 T€
Gesamt:	292 Vergaben	1,15 Mio. €

Bei einer Vielzahl der geprüften Vorgänge stellte das RPA fest, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Drei Ämter meldeten dem RPA, dass im Jahr 2020 keine Vergabeverfahren durchgeführt wurden. Die Gründe hierfür reichen von Unkenntnis über Nichtbeachtung der Direktauftragsgrenzen bis hin zu einer sog. „Risikoabschätzung“, die zu einer selbst vorgenommenen „Befreiung“ von der Anwendung des Vergaberechts führte.

Keiner der vorgenannten Gründe rechtfertigt jedoch den Verzicht auf die Anwendung des Vergaberechts. Hieran ändert auch ein Grundsatzvermerk bzw. Rahmenvermerk, der das gemeinsame Vorgehen von LHK, KiWi und Kiel Marketing während der Corona-Krise erläutert und von der Verwaltungsleitung mitgetragen wurde, nichts. Eigenmächtig veranlasste „Befreiungen“ von der Anwendung des Vergaberechts stellen grundsätzlich einen Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip dar, da bestehendes Recht bewusst nicht zur Anwendung gebracht wurde. Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden und darf nur im Rahmen geltender Gesetze handeln. Dies gilt auch in Zeiten eines pandemiebedingten Ausnahmezustandes. Auch kann die bewusste Nichtanwendung verpflichtend anzuwendender Rechtsvorschriften eine zu ahndende Dienstpflichtverletzung der einzelnen Beschäftigten darstellen.

Zudem stellte sich im Rahmen der Prüfung heraus, dass auch sogenannte „Dringlichkeitsvergaben“ durchgeführt wurden. Die vom Land Schleswig-Holstein im Zuge der Corona-Pandemie postulierte Dringlichkeit wurde in vielen Fällen allerdings fehlerhaft ausgelegt und auf Beschaffungssachverhalte angewendet, die nicht „...der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie dienen...“.

Über alle Ämter hinweg ergab die Vergabeprüfung darüber hinaus folgende allgemeine und wiederkehrende Prüfungsfeststellungen:

- Die Vordrucke der ZVS wurden nicht verwendet.
- Das Schriftformerfordernis wurde nicht eingehalten. Die Auftragserteilung erfolgte mündlich oder per E-Mail.
- Die Dokumentation war überwiegend unzureichend. Nachträgliche Vermerke (z. T. mehr als ein Jahr später erstellt) sind keine Vermerke im Sinne des Vergaberechts.
- Die Entscheidung über die Vergabeart wird nicht vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots getroffen.
- Dringlichkeit bei der Beschaffung entbindet nicht von der Dokumentationspflicht gem. DA Vergabe.
- Die Vorgänge waren teilweise unvollständig.
- Vergabevorgänge enthielten teilweise keine Vergabenummern.
- Das Vier-Augen-Prinzip wurde nicht eingehalten.
- Die VOL/B wurden nicht als Vertragsgrundlage vereinbart. Es wurden die AGB der*des Bietenden unreflektiert angenommen.
- In den Fällen, in denen keine Standard-Verträge abgeschlossen wurden, erfolgte keine Beteiligung des Rechtsamtes.
- Abschlagszahlungen wurden gezahlt, obwohl diese nicht vereinbart waren.

Bei den vom RBZ Technik durchgeführten Vergaben im Jahr 2020 wurden insgesamt 25 Vorgänge beanstandet. Beim RBZ Wirtschaft erfüllten insgesamt 23 Vergaben, die im Jahr 2020 durchgeführt wurden, nicht die vergaberechtlichen Anforderungen. Die Feststellungen des RPA zu den einzelnen Vorgängen decken sich auch hier im Wesentlichen mit denen, die vorstehend für die Fachämter getroffen wurden.

Diese übergreifenden Feststellungen werden auch durch die Anfragen von den Fachämtern im Rahmen der vom RPA in diesem Jahr initiierten „Erste-Hilfe im Vergaberecht“, bestätigt.

Aufgrund der Vielzahl von Feststellungen, die mit dieser Prüfung ermittelt und an die Fachämter weitergeleitet wurden, erwartet neben dem Gesetzgeber auch das RPA, dass das Vergaberecht innerhalb der LHK auch bei vermeintlichen „Kleinaufträgen“ oberhalb der Wertgrenzen für Direktaufträge uneingeschränkt zur Anwendung kommt.

Nach Erhalt der Prüfungsfeststellungen teilten einige Fachämter dem RPA unverzüglich mit, die mit der Durchführung von Vergabeverfahren betrauten Mitarbeiter*innen besser auf ihre Aufgabe vorbereiten zu wollen. Außerdem wurden Mitzeichnungs- und Entscheidungsprozesse neu überdacht und strukturiert. Wiederum andere Verwaltungseinheiten nahmen auch die Erste-Hilfe Beratung des RPA an, um u. a. einen Überblick über den Umfang eines Vergabeverfahrens, Fristen, erforderliche Beteiligungen und LHK-interne Regelungen zu erhalten.

Das RPA begrüßt die Bemühungen der Fachämter zur Verbesserung der Qualität der Vergabeverfahren bei der LHK. Allerdings handelt es sich bei diesen zum Teil sehr guten Optimierungsansätzen um ämterbezogene Insellösungen, die lediglich dazu beitragen können, dass das unzureichend organisierte Beschaffungswesen bei der LHK auf Ämterebene weniger fehlerbehaftet ist. Um die Qualität und die Rechtsanwendung auf gesamtstädtischer Ebene zu verbessern und den Beschäftigten in den Fachämtern wieder die Konzentration auf ihre Kernaufgaben zu ermöglichen, empfiehlt das RPA weiterhin die Zentralisierung des Vergabewesens bei der LHK in einem möglichen Vergabe- und Beschaffungsamt (siehe hierzu Kap. 4.2.3) und Statusbericht HJ 2014/2015, S.10).

Eine erneute Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt behält sich das RPA vor.

4.2.6 Schleppende Umsetzung von EuGH-Urteilen durch das Rechtsamt

Im Jahr 2018 und, konkretisiert im Juni 2021, hat der EuGH entschieden, dass bei Rahmenverträgen die Höchstmenge der Leistungen bestimmt werden muss, die Gegenstand der Einzelaufträge sein können. Zusätzlich müssen Einzelaufträge bei einer Rahmenvereinbarung mit einer* einem einzigen Auftragnehmer*in entsprechend der Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben werden. Daraus folge, dass die*der Auftragnehmer*in nur bis zu einer bestimmten Menge verpflichtet werden könne, diese Leistungen zu erbringen und, dass diese Rahmenvereinbarung ihre Wirkung verliere, wenn diese Menge erreicht ist. Dies gelte sowohl für die*den öffentlichen Auftraggeber*in selbst als auch für die sekundären Auftraggeber*innen, die eindeutig in der Rahmenvereinbarung genannt werden.

Bereits im Juli 2021 hat sich das RPA mit der Bitte an das Rechtsamt gewandt zu prüfen, wie weit das Urteil Bedeutung für die LHK und ihre Rahmenvereinbarungen besitzt. Am 01.12.2021 wurde durch das Rechtsamt bestätigt, dass diese Regelungen auch bei der LHK anzuwenden sind.

Im Dezember 2021 wurden durch die Zentrale Vergabestelle unter anderem die Rahmenvereinbarungen für den Neubau und die Sanierung der öffentlichen Entwässerungsanlagen, Schwarzdeckenarbeiten sowie Pflasterarbeiten öffentlich ausgeschrieben und dem RPA Anfang Februar 2022 zur vergaberechtlichen Prüfung vorgelegt. Bei dieser Prüfung hat das RPA festgestellt, dass keine Vorgaben aus dem EuGH-Urteil berücksichtigt worden sind. Die vergaberechtliche Zustimmung erfolgte jeweils mit dem Hinweis, dass zukünftig die Vorgaben aus dem EuGH-Urteil anzuwenden

sind und im vorliegenden Fall zumindest auf die Einhaltung der maximalen Auftragssumme zu achten ist. Für weitere Informationen sollte sich das Fachamt an das Rechtsamt wenden, was dieses im Anschluss auch getan hat.

Nach Aussage des Rechtsamtes handelt es sich bei den vorliegenden Vergaben um bereits geschlossene „Altverträge“, wo das EuGH-Urteil nicht anzuwenden ist. Somit kann das Fachamt die Rahmenverträge wie bisher handhaben.

Aus Sicht des RPA ist das nicht zutreffend. Zum Zeitpunkt der vergaberechtlichen Prüfung erfolgte weder ein Vertragsschluss noch der endgültige Zuschlag, da allein aufgrund der Auftragssummen die Entscheidung über die Auftragsvergabe dem anschließend tagenden Finanzausschuss vorbehalten war. Dass in der Veröffentlichung der Ausschreibung die Höchstmenge der Einzelleistung nicht genannt wurde, fällt dabei weniger ins Gewicht, als der bewusste Verzicht auf die Einhaltung der Auftragshöchstgrenze, gerade auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Optionen zur Verlängerung der Rahmenverträge für die nächsten Jahre. Die LHK wusste spätestens seit Juli von dem Urteil und hätte über die Zentrale Vergabestelle entsprechend reagieren können. Sich im vorliegenden Fall auf bereits geschlossene Verträge zu berufen, entspricht aus Sicht des RPA nicht den Tatsachen. Auch der mündliche Hinweis, dass keine*r der Bieter*innen den Vergaberechtsverstoß gerügt und die alte Handhabung für die LHK einfacher ist, rechtfertigt das Vorgehen nicht. Vielmehr wird hierdurch bestätigt, dass ein Vergaberechtsverstoß vorliegt und bewusst begangen wird.

4.2.7 Leistung externer Projektbeauftragter – Aufklärung von Angebotspreisen

Die bauenden Ämter beauftragen häufig externe freiberuflich Tätige zur Abwicklung eines Bauprojektes. In deren Leistungsbereich fallen dann ebenfalls Teilleistungen zur Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe.

Das RPA stellt fest, dass die beauftragten freiberuflich Tätigen die geschuldete Leistung in diesem Zusammenhang oftmals unzureichend erbringen und im Zuge der Vergabeprüfung unvollständige Vergabevermerke anfertigen, die lediglich den Bereich der formalen und rechnerischen Prüfung abdecken. Die Überprüfung der Fachkunde, Zuverlässigkeit sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird häufig vernachlässigt. Es ist die Aufgabe der Bauherrenvertretung, diese Leistungen vollständig und fachgerecht einzufordern, zumal die LHK diese Leistung bezahlt.

Besonders günstige oder teure Ausschreibungsergebnisse mit einer Abweichung von über 20 % untereinander sind aufzuklären. Dafür sollte die aus den vorhandenen Unterlagen interpretierbare Begründung für die Angebotsdifferenzen für eine Bewertung herangezogen werden. Die kalkulatorischen Unterschiede der Bieter*innen sind einer Bewertung auch vor dem fachlich inhaltlichen Hintergrund zu unterziehen und im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Auch diese Leistung ist bei einer*inem extern beauftragten freiberuflich Tätigen durch die Bauherrenvertretung einzufordern. Es genügt in diesem Zusammenhang nicht, die Einheitlichen-Formblätter-Preis (EFB-Preisblätter) zur Angebotsaufklärung abzufordern. Die Inhalte dieser Aufklärung sind auch angemessen zu interpretieren und zu dokumentieren.

4.2.8 Beauftragung von Stundenlohnarbeiten

Die Immobilienwirtschaft legte dem RPA im Juni 2021 die Nachbeauftragung von Planungsleistungen nach HOAI für die Anlagengruppen 4 + 5 (Starkstromanlagen und Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen) für das Rathaus Hopfenstraße zur Prüfung vor. Der Hauptauftrag für die

Planungsleistung der Anlagengruppe 4 wurde im Jahr 2019 mit vergaberechtlicher Zustimmung des RPA erteilt. Der Hauptauftrag für die Anlagengruppe 5 erfolgte in unzulässiger Weise im September 2020 ohne die Herstellung eines Wettbewerbes und ohne die Beteiligung des RPA.

Die Auftragssumme beider Hauptaufträge liegt oberhalb der möglichen Direktauftragsgrenze von 25 T€. Beide Aufträge hätten somit im Wettbewerb vergeben werden müssen.

Das RPA forderte eine Aufklärung der vorgelegten Nachbeauftragung. Wesentliche Unterlagen zur Beurteilung des Vorgangs lagen diesem nicht bei. Die Unterlagen wurden im Dezember 2021 vorgelegt.

Die endgültige Aufklärung und Zustimmung des RPA erfolgte aufgrund weiterer nachzufordernder Unterlagen zur Berechnung des Auftragswertes im Februar 2022.

Folgende vergaberechtlichen Beanstandungen stellte das RPA in diesem Zusammenhang fest:

- Planungsleistungen oberhalb der Direktkaufgrenze von 25 T€ wurden nicht im Wettbewerb vergeben. Die Abweichung vom Wettbewerbsgrundsatz wurde nicht begründet.
- Nachtragsvereinbarungen mit freiberuflich Tätigen auf Grundlage der HOAI sind immer unter Berücksichtigung der vorhandenen Vertragsmodalitäten zu prüfen. Auch wenn die HOAI als Preisrecht keine Gültigkeit mehr hat, ist es gängige Praxis und im Interesse der LHK, dass zur Berechnung der Auftragssumme die Honorartafeln und die in der HOAI genannten Regelungen zur Honorarberechnung angewendet werden. Das dient der Bestimmung einer angemessenen Vergütung und der Herstellung einer Kostensicherheit für beide Vertragsparteien.
- Die Nachfragen und Hinweise des RPA haben dazu geführt, dass insgesamt 76 T€ eingespart werden konnten. Das ursprüngliche Nachtragsangebot der*des Auftragnehmer*in vom 15.06.2021 lag 25 T€ oberhalb der nach HOAI korrekt abzurechnenden Summe. Aufgrund des neuen Nachtragsangebotes der*des Auftragnehmer*in vom 15.12.2021 wurden im Vergleich zum Ursprungsangebot Leistungen in Höhe von 76 T€ weniger in Rechnung gestellt. Das RPA stellt fest, dass im Fachamt die notwendigen Kenntnisse zur korrekten Berechnung von Beauftragungen nach HOAI fehlen.
- Im Zuge der Auftragsabwicklung kam es zur mündlichen Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Höhe von 27 T€. Aufträge sind schriftlich und nach dem 4 Augen Prinzip vor ihrer Ausführung zu erteilen. Notwendige Stundenlohnarbeiten sind durch die*den Auftragnehmer*in unter Angabe des voraussichtlichen Umfangs schriftlich anzuzeigen und durch eine Nachtragsvereinbarung von der auftraggebenden Stelle nach Möglichkeit pauschal zu beauftragen.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt:

Die Immobilienwirtschaft widerspricht den Prüfungsbemerkungen des RPA und nimmt wie folgt Stellung:

Die Anlagengruppe 5 war zu Beginn der Baumaßnahme nicht vorgesehen. Auf Grund neuerer Erkenntnisse im Laufe der Maßnahme mussten Fachingenieurleistungen kurzfristig vergeben werden. Wegen des fachlichen Zusammenhangs war es sinnvoll, das gleiche Ingenieurbüro mit den zusätzlichen Leistungen zu beauftragen. Ein Wettbewerb war daher hier nicht sinnvoll und auch nicht zwingend erforderlich. Es wurde ein Vergabevermerk verfasst mit der inhaltlichen Begründung, das gleiche Ingenieurbüro auf Grund der inhaltlichen Zusammenhänge zu beauftragen. Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht, da dies bei einer Auftragssumme unterhalb von 100.000 € nach Ansicht der Immobilienwirtschaft nicht erforderlich ist.

Dass durch Hinweise des RPA Einsparungen von 76.000 € brutto gemacht worden sind, trifft aus Sicht der Immobilienwirtschaft nicht zu. Ein Mitarbeiter der Immobilienwirtschaft hat nach Vorlage des Angebotes durch das Fachingenieurbüro, das ihm deutlich zu hoch erschien, das RPA zu Rate gezogen und verschiedene Möglichkeiten der Reduzierung geprüft. Dabei ist eine Einsparung von 31.000 € brutto erzielt worden.

Eine weitere Einsparung in Höhe von 45.000 € brutto konnte in Verhandlungen der Immobilienwirtschaft mit dem Fachingenieur durch Reduzierung des Umbaukostenzuschlages erzielt werden. Hier ist das RPA nicht eingebunden gewesen.

Die Immobilienwirtschaft hält die Überschrift des Absatzes mit Unkenntnis der HOAI in einem Prüfbericht zu betiteln für überzogen. Es ist unglücklich, wenn Nachfragen beim RPA als Unkenntnis ausgelegt werden.

RPA: Das RPA betont, dass der Sachverhalt im Zuge einer vergaberechtlichen Prüfung und nicht aufgrund einer Nachfrage geprüft wurde. Die Verpflichtung zur vergaberechtlichen Prüfung begründet sich in der freiwilligen Prüfungsvereinbarung, die das RPA mit der Amtsleitung der Immobilienwirtschaft vereinbart hat. Im Zuge der Prüfung erfolgten seitens des RPA Hinweise zu Einsparmöglichkeiten.

4.3 Anlaufstelle Korruptionsverdacht

Im Rahmen der Aufgabe „Korruptionsbekämpfung bei der LHK“ ist dem RPA die „Anlaufstelle Korruptionsverdacht“ übertragen worden. Diese Aufgabe beinhaltet unter anderem die weitere Verfolgung eigener Feststellungen sowie anonyme wie offizielle Hinweise auf Korruption und Begleitdelikte (Untreue, Unterschlagung, Betrug etc.) entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen.

Im Berichtszeitraum gingen bei der Anlaufstelle für Korruptionsverdacht drei Meldungen zu Verdachtsfällen ein. Dabei handelte es sich um eine Bürger*innenbeschwerde und zwei Meldungen direkt aus Fachämtern. Die Prüfungen durch das RPA haben ergeben, dass es sich in allen drei Verdachtsfällen nicht um Korruption gehandelt hat. In zwei Fällen mussten jedoch arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen werden.

Die Tatsache, dass die Stadtverwaltung Kiel seit mehreren Jahren keine größeren Korruptionsfälle mehr hatte, belegt nicht, dass es bei der LHK keine Korruption gibt. Auch mangelnde Sensibilität für dieses Thema könnte ein Grund dafür sein, dass augenscheinlich keine Korruptionsfälle bei der LHK zutage treten. Aus Sicht des RPA ist es weiterhin geboten, dem Thema Korruptionsprävention große Beachtung einzuräumen.

Seit dem 11.03.2021 ist das Handbuch Korruptionsprävention (vom 22.08.2013) durch die Dienstvereinbarung Korruptionsprävention ersetzt worden. Damit ist eine höhere Verbindlichkeit in den Regelungen erreicht worden. Inzwischen hat der neue Geschäftsführer der Arbeitsgruppe Korruptionsprävention seine Arbeit aufgenommen, womit auch mehr Zeiteile für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellt wurden. Gemäß Dienstanweisung Korruptionsprävention obliegen dem neuen Geschäftsführer beispielsweise die jährliche Berichterstattung gegenüber der Verwaltung und Selbstverwaltung, die Ermittlung von Fort- und Weiterbildungsbedarfen und die Weiterentwicklung der Dienstanweisung Korruptionsprävention.

In der Arbeitsgruppe Korruptionsprävention sind jeweils ein/eine Vertreter*in des RPA, des Rechtsamts, der Referate der Dezernate, des Personal- und Organisationsamtes und des Gesamtpersonalrats und des Referats für Gleichstellung sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten

Mitarbeiter*innen vertreten. Am 29.10.2021 und 20.04.2022 haben Sitzungen der Arbeitsgruppe stattgefunden. Themen wie z. B. e-Learning-Tools zum Thema Korruptionsprävention und eine mögliche Mitgliedschaft bei Transparency wurden besprochen.

Aus Sicht des RPA sollten auch Themen wie z. B. die Aufstellung eines Gefährdungsatlas, intensive Information und vermehrte Schulungen der Belegschaft über Korruptionsprävention sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgeber*innen („Whistleblower-Richtlinie“) weiter vorangetrieben werden.

Die Whistleblower-Richtlinie soll verschiedene Personengruppen schützen, so unter anderem auch Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes sowie Beamt*innen und Anwärter*innen. Die Inhalte der Richtlinie hätten bis Ende 2021 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Diese Umsetzung steht noch aus. Damit wären dann Behörden und Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern zur Umsetzung der Vorgaben verpflichtet.

Zur Vorbereitung der Umsetzung müssen also interne Kanäle und Verfahren für die Übermittlung und Weiterverfolgung von Meldungen über Missstände eingerichtet werden. Auch eine Whistleblowing-Meldestelle zur Entgegennahme von externen Meldungen ist zu installieren. Die zwingend einzurichtenden Meldekanäle müssen eine Meldung in schriftlicher, mündlicher oder persönlicher Form ermöglichen. Dabei ist Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person stets zu gewährleisten. Außerdem muss eine Eingangsbestätigung des Hinweises nach spätestens sieben Tagen erteilt werden.

Auch das OB-Büro sowie das Rechtsamt verfolgen die weitere Entwicklung.

Das RPA wird weiter beobachten, wann und wie die Inhalte dieser neuen Richtlinie bei der LHK zur Anwendung gebracht werden. Ebenso wird das RPA weiter die konsequente Umsetzung aller Maßnahmen zur Korruptionsprävention verfolgen.

Das Thema Korruptionsprävention wird in allen unterjährigen Prüfungen des RPA immer entsprechende Berücksichtigung finden. In korruptionsanfälligen Bereichen muss ein besonderes Augenmerk darauf liegen, dass ausreichend Maßnahmen zur Korruptionsprävention ergriffen werden. Das RPA steht allen Ämtern und Einrichtungen hierfür gerne beratend zur Seite.

Außerdem wird das RPA im Rahmen seiner gesetzlich vorgegebenen Rechtmäßigkeitsprüfung des Verwaltungshandelns weiterhin auch immer wieder die seitens der LHK ergriffenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention auf den Prüfstand stellen.

5 Schlussbemerkungen

Das RPA hat die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 sowie des Lageberichts der LHK gemäß § 92 GO SH durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der JA ordnungsgemäß aus der dem JA zugrundeliegenden Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Mit Ausnahme der im Bericht genannten Einschränkungen vermitteln der JA und der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik SH sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK.

Der endgültige Jahresabschluss wird der RV mit diesem Prüfbericht von dem OB zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Kiel, August 2022



Kerstin Rogowski

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Nr. 1: Lagebericht

Nr. 2: Bilanz zum 31.12.2021

Nr. 3: Ergebnisrechnung

Nr. 4: Finanzrechnung

Anlage 2: Vollständigkeitserklärung

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021**1. Lagebericht****1.1 Überblick - Kurzfassung für eilige Leser*innen**

Es folgen einige markante Daten zum Jahresabschluss, ohne auf die Darstellung der Vermögen-, Finanz- und Ertragslage im Einzelnen einzugehen. Der Erläuterungen folgen im weiteren Lagebericht und im Anhang zum Jahresabschluss.

- Das Haushaltsjahr 2021 schließt ab mit einem Jahresfehlbetrag von 12,9 Mio. €.
- Der Fehlbetrag kann durch die Ergebnisrücklage, die aus dem Überschuss des letzten Jahres aufgebaut werden konnte, gedeckt werden. Nach fünf Jahren, in denen Überschüssen erwirtschaftet werden konnten, wird 2021 wieder ein Fehlbetrag ausgewiesen.
- Die Abschreibungen belaufen sich 2021 auf 64,9 Mio. €. Dem stehen Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 111,1 Mio. € gegenüber.
- Das Eigenkapital ist aufgrund des Jahresfehlbetrages 2021 von 368,0 Mio. € auf 355,1 Mio. € gesunken.

1.2 Einleitung

Gemäß § 91 GO hat die Gemeinde „...zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen“.

Der in diesem Zusammenhang zu erstellende Lagebericht soll gemäß § 52 GemHVO-Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln, einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und über Vorgänge von besonderer Bedeutung berichten. Er soll außerdem eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten und auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde eingehen. Damit sind die Inhalte des Lageberichts grob umrissen. Form, Gliederung und Detaillierungsgrad sind hingegen nicht explizit vorgegeben. Der hier vorgelegte Lagebericht nimmt die aus Sicht der Verwaltung wesentlichen Sachverhalte in den Blick.

Soweit im Folgenden auf Planwerte Bezug genommen wird, handelt es sich um fortgeschriebene Ansätze, also um die Haushaltsplanansätze zuzüglich der aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen (Reste).

1.3 Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 12,9 Mio. € ab. Gegenüber der Planung 2021 mit einem Fehlbetrag von -89,2 Mio. € bedeutet dies eine Verbesserung von 76,2 Mio. €, gegenüber dem Vorjahr eine Verschlechterung von 102,5 Mio. €.

Die folgende Tabelle zeigt auf, wie sich die Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr und Plan entwickelt haben.

Mio. €	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Erträge	1.207,4	1.084,6	1.159,8	75,2	6,9
Aufwendungen	1.099,6	1.154,5	1.154,7	0,2	0,0
Erg. lfd. Verwaltungstätigkeit	107,8	-70,0	5,1	75,0	-107,3
Finanzergebnis	-18,2	-19,2	-18,0	1,2	-6,3
Jahresergebnis	89,6	-89,2	-12,9	76,2	-85,5

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen führt in 2021 zu einem positiven Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 5,1 Mio. €. Damit wird das Planergebnis um 75,0 Mio. € übertroffen. Im Wesentlichen wird diese positive Planabweichung durch höhere Erträge in Höhe von 75,2 Mio. € verursacht.

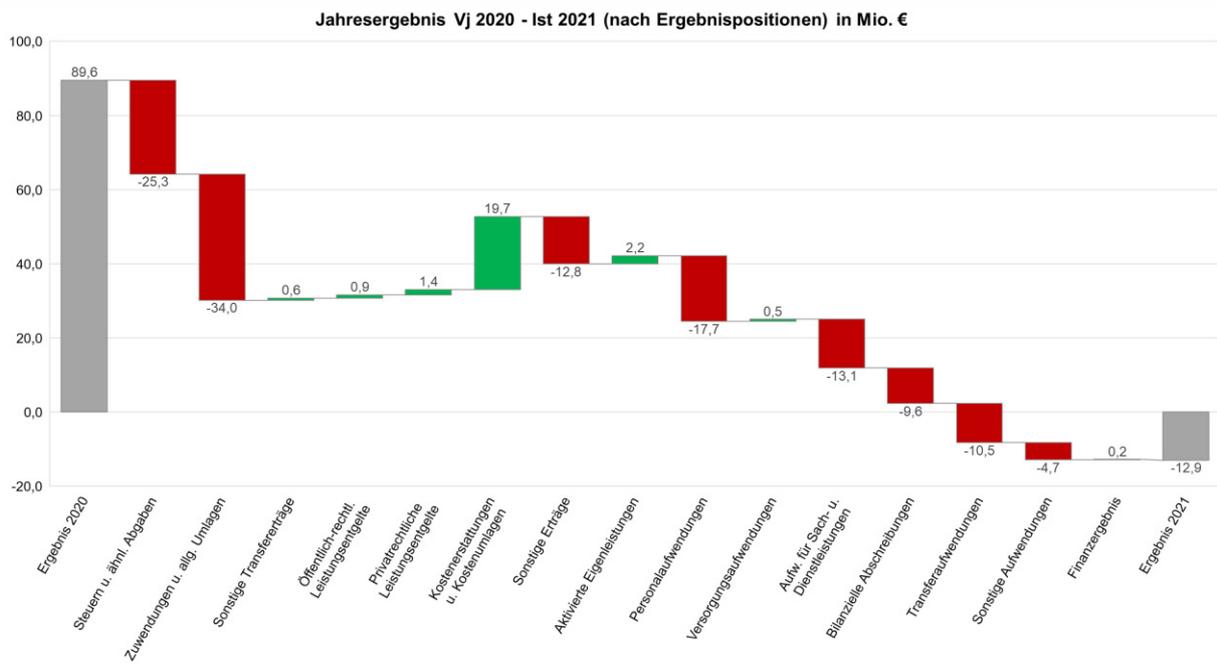
Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis um 102,7 Mio. € verschlechtert. Auf der einen Seite mussten Mehraufwendungen in Höhe von 55,1 Mio. € verzeichnet werden. Ebenso sind die Erträge um 47,6 Mio. € gesunken, größtenteils durch niedrigere Gewerbesteuereinnahmen sowie Zuwendungen vom Land.

Finanzergebnis

Das negative Finanzergebnis in Höhe von -18,0 Mio. € ergibt sich aus Finanzerträgen von 1,1 Mio. €, denen Zins- und sonstige Finanzaufwendungen von -19,1 Mio. € gegenüberstehen.

Darstellung der Entwicklung des Jahresergebnisses gegenüber Vorjahr und Ansatz

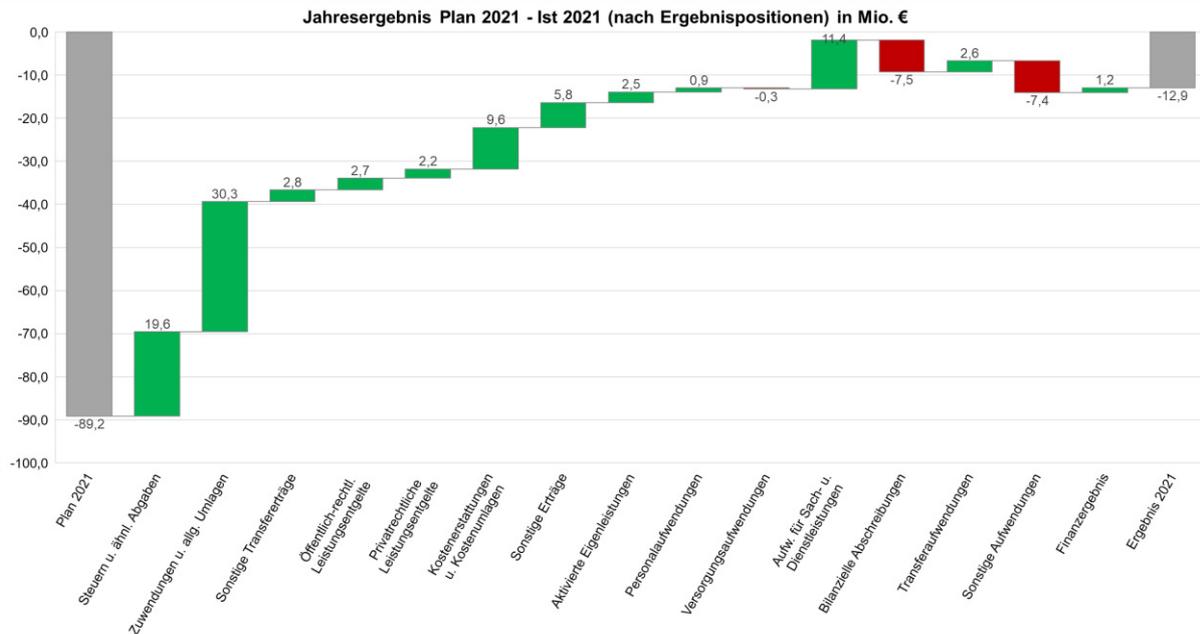
Nach Ergebnispositionen:



Start- bzw. Zielwert Die Wasserfallgrafiken zeigen jeweils einen Start- und einen Zielwert in Form eines graugefärbten Balkens. Die Effekte, die einen positiven Einfluss auf die Entstehung des Zielwertes haben, werden grün dargestellt, die negativen Effekte in rot.

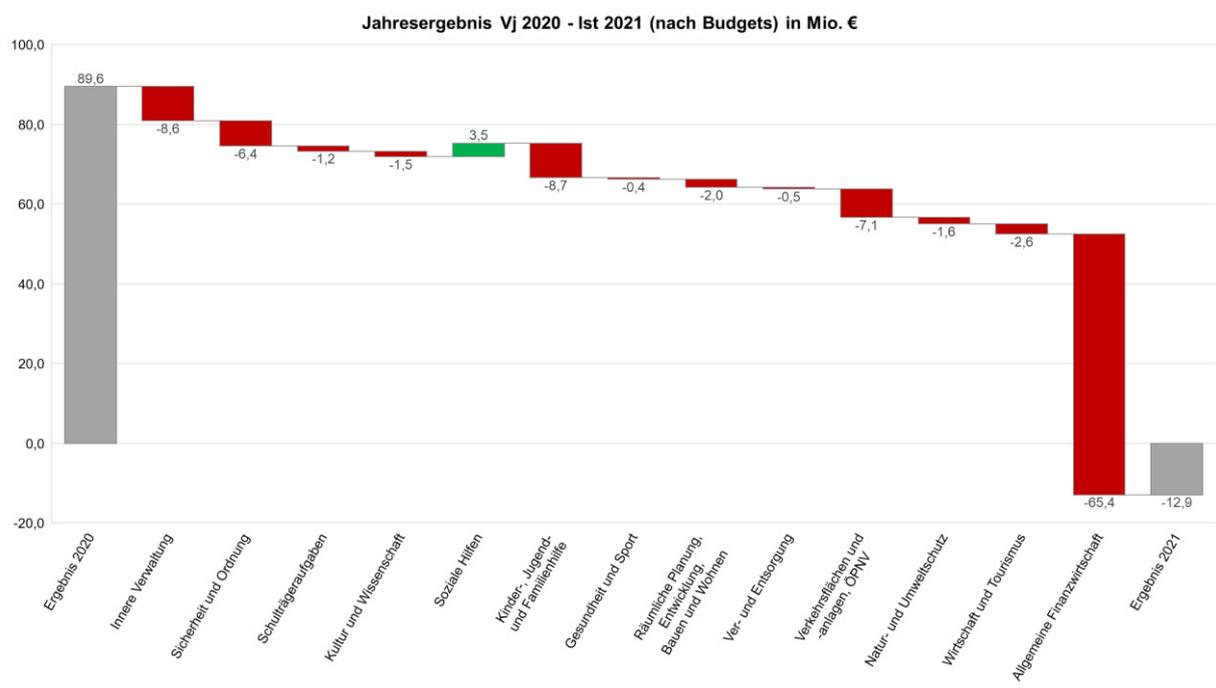
Die Entwicklung des Jahresergebnisses im Vergleich 2021 zu 2020 ist deutlich geprägt durch gesunkene Steuereinnahmen (-25,3 Mio. €) und niedrigere Zuwendungen von Bund und Land (-34,0 Mio. €). Zu den Vorjahresabweichungen der einzelnen Ergebnispositionen wird auf die jeweiligen Ausführungen in Kapitel 5.10 verwiesen.

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021



Das gegenüber dem Planansatz positivere Jahresergebnis von -12,9 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus höheren Steuereinnahmen (+19,6 Mio. €) sowie höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+30,3 Mio. €). Zu den Planabweichungen der einzelnen Ergebnispositionen wird auf die jeweiligen Ausführungen in Kapitel 5.10 verwiesen.

Nach Budgets:



Die Abweichungsanalyse des Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr zeigt auf Budget- / Teilplanebene für 2021 folgende Punkte auf: Der Großteil der Budgets weist einen Zuschussbedarf auf, wie bspw. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (-8,7 Mio. €) und Innere Verwaltung (-8,6 Mio. €). Auffällig ist hierbei der Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft mit einem Defizit von -65,4 Mio. €. Ursächlich sind hierfür die gesunkenen Steuereinnahmen und die niedrigeren Zuwendungen vom Land, die diesem Budget zugeordnet sind.

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Abdeckung des Jahresfehlbetrages

Nach fünf Jahren in Folge mit Jahresüberschüssen wurde in 2021 erstmalig wieder ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -12,9 Mio. € ausgewiesen. Dieser wird durch die Ergebnismrücklage ausgeglichen.

Mio. €	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Anfangsbestand Allgemeine Rücklage	317,0	280,6	280,6	280,6	280,6	280,6
Korrektur der Eröffnungsbilanz und Veränderungen des Eigenkapitals	-18,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Inanspruchnahme der allg. Rücklage nach 5 Jahren für vorgetragene Fehlbeträge	-17,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Endbestand Allgemeine Rücklage	280,6	280,6	280,6	280,6	280,6	280,6
Anfangsbestand Ergebnismrücklage	0,0	0,0	86,0	73,1	0,0	0,0
Zugang Ergebnismrücklage	0,0	86,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Inanspruchnahme für Jahresfehlbetrag des VJ	0,0	0,0	-12,9	-73,1	0,0	0,0
Endbestand Ergebnismrücklage	0,0	86,0	73,1	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	89,6	-12,9	-85,3	-79,5	-69,0	-70,6
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-3,6	0,0	0,0	-12,2	-91,7	160,7

1.4 Ertrags-, Vermögens-, Schulden-, und Finanzlage

1.4.1 Ertragslage

Mio. €	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Erträge	1.207,4	1.084,6	1.159,8	75,2	6,9
Aufwendungen	1.099,6	1.154,5	1.154,7	0,2	0,0
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit		107,8	5,1	75,0	-107,3

Die Erträge sind 2021 im Vergleich zum Plan gestiegen (+75,2 Mio. €), während die Aufwendungen (+0,2 Mio. €) konstant geblieben sind. Das eingeplante Defizit aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von -70,0 Mio. € konnte in 2021 somit in einen Überschuss von 5,1 Mio. € umgewandelt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge um -47,6 Mio. € gesunken. Zudem stiegen die Aufwendungen um 55,1 Mio. €. In Summe verschlechtert sich das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um -102,7 Mio. €.

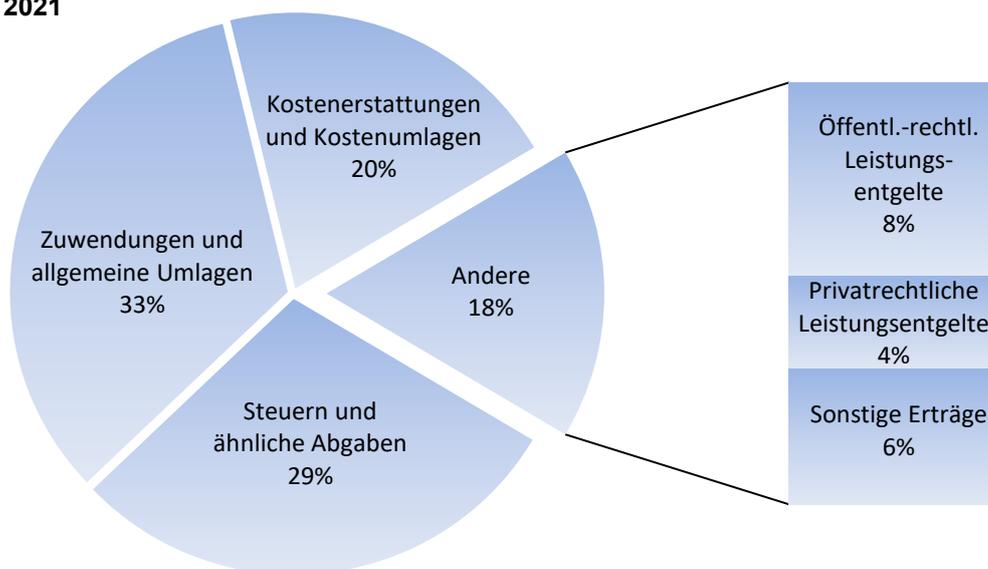
In den folgenden Übersichten sind die Erträge und Aufwendungen nach Ergebnispositionen aufgeschlüsselt.

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Erträge:

Mio. €	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Steuern und ähnliche Abgaben	365,4	320,5	340,1	19,6	6,1
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	421,0	356,7	387,0	30,3	8,5
Sonstige Transfererträge	15,0	12,8	15,6	2,8	21,5
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	90,1	88,3	91,0	2,7	3,0
Privatrechtliche Leistungsentgelte	42,2	41,5	43,7	2,2	5,3
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	215,0	225,0	234,6	9,6	4,3
Sonstige Erträge	56,1	37,6	43,3	5,8	15,4
Aktivierete Eigenleistungen	2,4	2,2	4,6	2,5	113,6
Bestandsveränderungen	0,2	0,0	-0,1	-0,1	--
Erträge	1.207,4	1.084,6	1.159,8	75,2	6,9

Ist 2021



Planvergleich:

Im Vergleich zum Plan fielen die Erträge um 75,2 Mio. € höher aus. Diese Steigerung resultierte im Wesentlichen aus höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+30,3 Mio. €) sowie höheren Steuern und ähnliche Abgaben (+19,6 Mio. €). Hinsichtlich der steuerlichen Mehrerträge gibt es detailliertere Informationen in dem Kapitel 5.10.1 und zu den Zuwendungen in Kapitel 5.10.2.

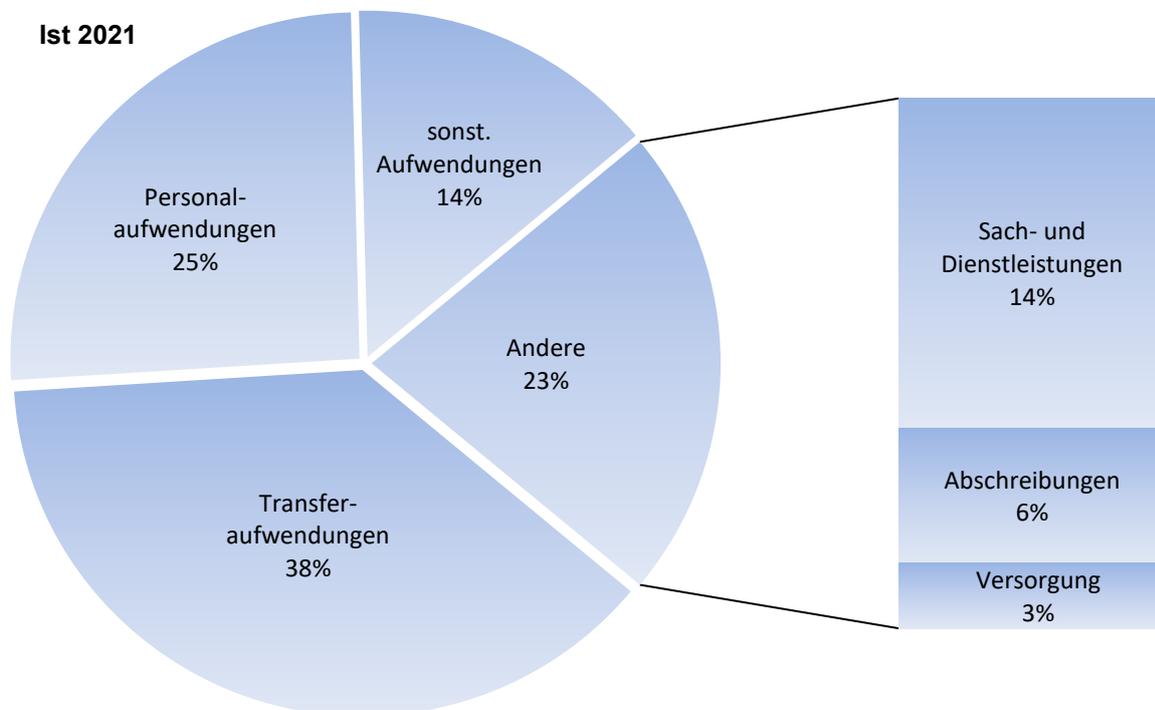
Vorjahresvergleich:

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge gefallen. Die Verschlechterung in Höhe von -47,6 Mio. € kommt im Wesentlichen durch niedrigere Zuwendungen und allgemeine Umlagen (-34,0 Mio. €) sowie gesunkene Steuern und ähnliche Abgaben (-25,3 Mio. €) zustande. Weitere Infos hierzu finden sich im Kapitel 5.10.1 und 5.10.2.

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Aufwendungen:

Mio. €	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Personalaufwendungen	277,9	296,5	295,6	-0,9	-0,3
Versorgungsaufwendungen	32,1	31,3	31,6	0,3	0,8
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	145,4	170,0	158,5	-11,4	-6,7
Bilanzielle Abschreibungen	55,3	57,4	64,9	7,5	13,1
Transferaufwendungen	427,9	441,1	438,4	-2,6	-0,6
Sonstige Aufwendungen	161,0	158,2	165,7	7,4	4,7
Aufwendungen	1.099,6	1.154,5	1.154,7	0,2	0,0



Planvergleich:

Auf der Aufwandsseite sind im Vergleich zum Plan kaum Mehraufwendungen (+0,2 Mio. €) zu verzeichnen. Mehraufwendungen resultieren zwar durch höhere bilanzielle Abschreibungen (+7,5 Mio. €) sowie höhere sonstige Aufwendungen (+7,4 Mio. €). Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen sind die Aufwendungen allerdings um -11,4 Mio. €, bei den Transferaufwendungen um -2,6 Mio. € geringer ausgefallen als erwartet.

Vorjahresvergleich:

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich bei fast allen Positionen Aufwandssteigerungen (+55,6 Mio. €), mit Ausnahme der Versorgungsaufwendungen, die leicht um -0,5 Mio. € gesunken sind. Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um +17,7 Mio. € (+6,4%) angestiegen. Des Weiteren ist ein signifikanter Anstieg der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um +13,1 Mio. € (+9,0%) zu verzeichnen.

Die Aufwandspositionen sind ab Kapitel 5.10.11 des Anhangs detaillierter erläutert.

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Fazit:

Die Ertragslage hat sich 2021 gegenüber der Planung verbessert. Dies resultiert zu einem erheblichen Teil aus Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie sonstigen Erträgen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge allerdings gefallen, verursacht im Wesentlichen durch Steuermindereinnahmen und Mindereinnahmen bei Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Die gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Aufwendungen wurden in der Planung bereits entsprechend antizipiert.

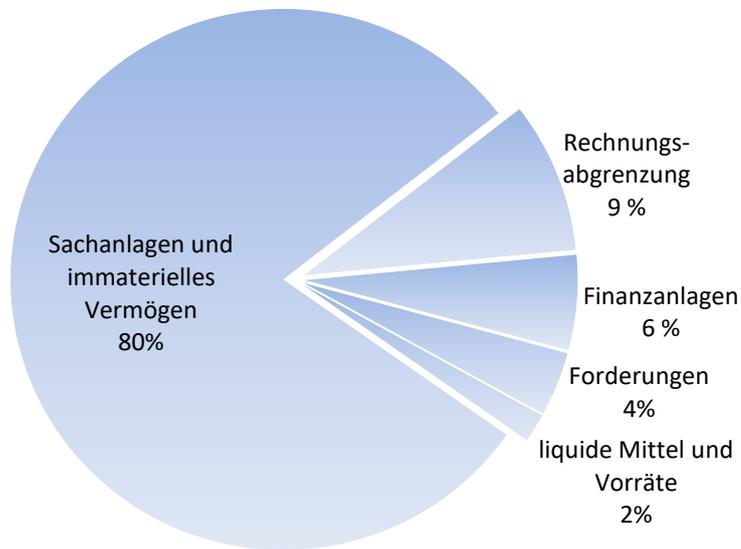
1.4.2 Vermögens- und Schuldenlage

Das Vermögen der LH Kiel ist im Haushaltsjahr 2021 um 39,9 Mio. € angewachsen. Ein Anteil von 30,7 Mio. € entfällt auf das Sachanlagevermögen. Der Anschaffungswert hat sich hier insbesondere durch Investitionen in bebaute Grundstücke mit 20,2 Mio. € und Straßen um 8,3 Mio. € erhöht. Die Forderungen steigen durch den erhöhten Liquiditätsbedarf des EBK. Die Kassenkredite konnten zum Bilanzstichtag komplett zurückgezahlt werden. Der Bestand an liquiden Mittel sank zum 31.12.2021 um 20,8 Mio. €. Im Bereich der Rechnungsabgrenzung sind Zuwächse von 26,1 Mio. € enthalten. Diese sind insbesondere im Bereich der geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse entstanden. 21,3 Mio. € entfallen allein auf die Anbindung des Mühlendamms an das bestehende Verkehrsnetz.

Die Vermögensstruktur ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Mio. €	31.12.2020		31.12.2021		+/-
Vermögen	1.922,3	Anteil	1.962,2	Anteil	39,9
Anlagevermögen	1.649,4	85,8 %	1.676,2	85,4 %	26,8
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,8	0,1 %	1,9	0,1 %	0,1
Sachanlagen	1.532,4	79,7 %	1.563,1	79,7 %	30,7
Finanzanlagen	115,3	6,0 %	111,2	5,7 %	-4,1
Umlaufvermögen	121,9	6,3 %	109,0	5,6 %	-12,9
Vorräte	0,8	0,0 %	0,8	0,0 %	0,0
Forderungen	67,5	3,5 %	75,4	3,8 %	7,9
liquide Mittel	53,6	2,8 %	32,8	1,7 %	-20,8
Rechnungsabgrenzung	151,0	7,9 %	177,1	9,0 %	26,1

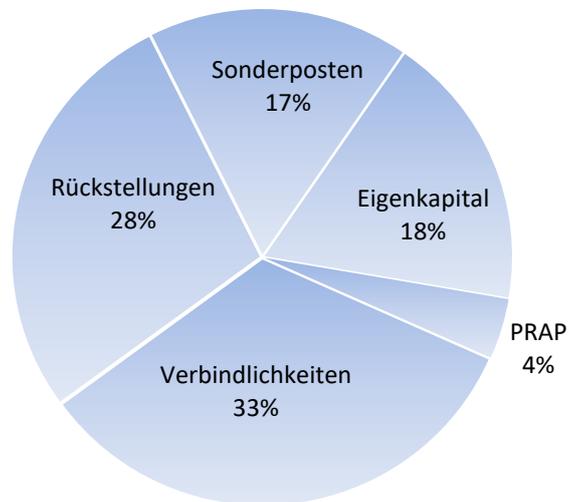
Vermögen 2021



Die Kapitalstruktur ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Mio. €	31.12.2020		31.12.2021		+/-
Kapital	1.922,3	Anteil	1.962,2	Anteil	39,9
Eigenkapital	368,0	19,1 %	355,1	18,1 %	-12,9
Allgemeine Rücklage	280,6	14,6 %	280,6	14,3 %	0,0
Sonderrücklage	1,5	0,1 %	1,5	0,1 %	0,0
Ergebnisrücklage	0,0	0,0 %	86,0	4,4 %	86,0
vorgetragener Jahresfehlbetrag	-3,6	-0,2 %	0,0	0,0 %	3,6
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	89,6	4,7 %	-12,9	-0,7 %	-102,5
Sonderposten	334,8	17,4 %	333,0	17,0 %	-1,8
Fremdkapital	1.145,1	59,6 %	1.196,1	61,0 %	51,0
Rückstellungen	526,3	27,4 %	543,1	27,7 %	16,8
Verbindlichkeiten	618,7	32,2 %	653,0	33,3 %	34,3
Rechnungsabgrenzung	74,5	3,9 %	78,1	4,0 %	3,6

Kapital 2021



Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnissrücklage, dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag sowie dem Jahresergebnis und beträgt zum Bilanzstichtag 355,1 Mio. €. Im Verhältnis zur Bilanzsumme ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 18,1 %. Im Vergleich zum Vorjahr (19,1 %) ist sie aufgrund des in 2021 ausgewiesenen Defizits gesunken. Eine Eigenkapitalquote zwischen 10 % und 20 % ist als befriedigend, ab 20 % als gut zu bezeichnen. Unter 10% ist sie nur noch ausreichend. Wird sie negativ, bedeutet dies die Überschuldung.

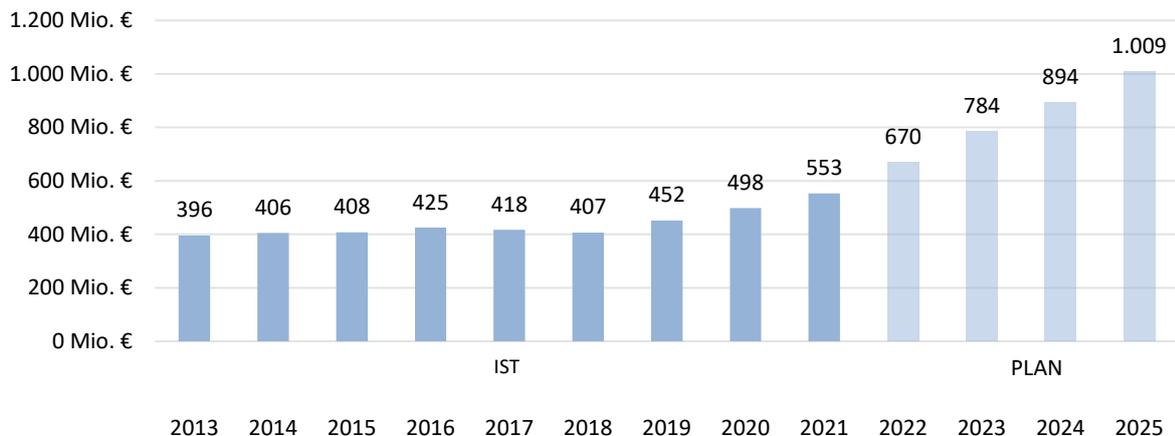
Das Fremdkapital beträgt zum Bilanzstichtag 1.196,1 Mio. €. Daraus resultiert im Verhältnis zur Bilanzsumme eine Fremdkapitalquote von 61,0 %. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr mit 59,6 % ein Zuwachs. In der Privatwirtschaft ist ein Wert unter 67 % unproblematisch. Ein steigender Fremdkapitalanteil bedeutet in der Privatwirtschaft meist schwierigere Kreditaufnahmen mit steigenden Zinssätzen. Schwellenwerte für den öffentlichen Bereich sind nicht bekannt. Das Ziel sollte zumindest sein, die Fremdkapitalquote nicht steigen zu lassen. Dies konnte 2021 nicht erreicht werden.

Die Rückstellungen steigen um 16,8 Mio. €, insbesondere im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen erhöhen sich um 54,8 Mio. €. Dies entspricht einem Zuwachs von 11,0 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten konnten komplett abgebaut werden. Unter Berücksichtigung der übrigen Verbindlichkeiten sind 34,3 Mio. € mehr Verbindlichkeiten im Bestand als im Vorjahr.

Nach der Haushaltsplanung 2022 werden die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten infolge der zunehmenden Investitionstätigkeiten auch nach 2021 weiter stark ansteigen.

Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

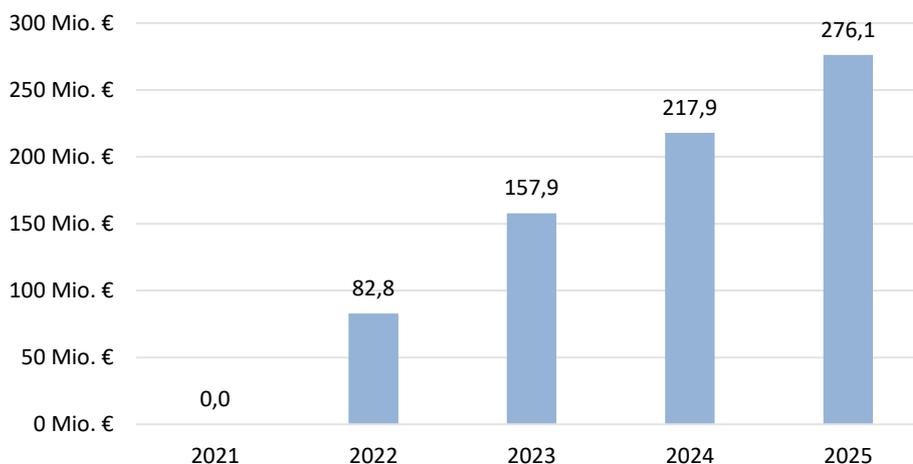


Die Kassenkredite werden sich in den Folgejahren voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Jahr	Änderung des Bestandes an Finanzmitteln (Finanzmittelsaldo) in Mio. €	Kassenkredite am Jahresende in Mio. €
2021		0,0
2022	-82,8	82,8
2023	-75,1	157,9
2024	-60,0	217,9
2025	-58,2	276,1

Die Änderung des Bestandes an Finanzmitteln ergibt sich aus der Finanzplanung des Haushaltsplanes 2022.

Kassenkredite



Fazit:

Das Vermögen hat zugenommen. Es wird mit Investitionskrediten finanziert. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr um 11 % gestiegen. Die Kassenkredite konnten komplett abgebaut werden. In den nächsten Jahren sind in der Haushaltsplanung Jahresfehlbeträge im zweistelligen Millionenbereich und Investitionen im dreistelligen Millionenbereich ausgewiesen. Das Vermögen wird in den Folgejahren zwar

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

weiter anwachsen, jedoch wird der Bedarf an Investitionskrediten überproportional steigen. Die Vermögenslage wird sich leicht verbessern, die Schuldenlage hingegen in den kommenden Jahren wesentlich verschlechtern. Insgesamt betrachtet hat sich die Vermögens- und Schuldenlage verschlechtert, was sich in den nächsten Jahren verstärkt fortsetzen wird.

1.4.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -55,6 Mio. € aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 40,2 Mio. €, einem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von -82,8 Mio. € sowie einem negativen Saldo aus fremden Finanzmitteln von -13,0 Mio. €. Ein positiver Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 34,8 Mio. € reduziert den Finanzmittelfehlbetrag, verringert aber letztendlich auch den Finanzmittelbestand um 20,8 Mio. €. Die Liquidität verringert sich dadurch von 53,6 Mio. € im Vorjahr auf nunmehr 32,8 Mio. € in 2021. Ergänzende Hinweise hierzu finden sich in Kapitel 2.4 - Aktiva - Liquide Mittel.

Entwicklung der Finanzrechnung:

Mio. €	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.173,0	1.053,2	1.107,7	54,5	5,2
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.044,1	-1.090,7	-1.067,5	23,2	-2,1
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	128,9	-37,5	40,2	77,7	-207,2
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	47,3	48,2	28,3	-19,9	-41,3
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-134,7	-209,0	-111,1	97,9	-46,9
Saldo aus Investitionstätigkeit	-87,4	-160,8	-82,8	78,1	-48,5
Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,5	0,0	-13,0	-13,0	--
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	42,0	-198,3	-55,6	142,8	-72,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-18,8	126,0	34,8	-91,2	-72,4
Änderung des Finanzmittelbestandes	23,2	-72,4	-20,8	51,6	-71,3
Anfangsbestand an Finanzmitteln	30,4	0,0	53,6	53,6	--
Liquide Mittel	53,6	-72,4	32,8	105,2	-145,3

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

Einzahlungen aus... in Mio. €	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	40,5	44,1	22,1	-22,0	-49,8
Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	3,3	1,8	3,0	1,2	62,9
Veräußerung v. bewegl. Anlagevermögen	0,1	0,0	0,3	0,2	534,5
Veräußerung von Finanzanlagen	0,1	0,0	0,0	0,0	401,6
Rückflüssen von Ausleihungen	1,4	1,1	1,5	0,4	39,0
Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1,9	1,0	1,3	0,3	25,7
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	47,3	48,2	28,3	-19,9	-41,3

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Die Abweichungen gegenüber dem Planansatz resultieren – wie schon in 2020 - hauptsächlich aus nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen, für die die entsprechenden Zuwendungen nicht abgefordert werden konnten. Sie korrespondieren insoweit mit den entsprechenden Resten bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit setzen sich folgendermaßen zusammen:

Auszahlungen für... in Mio. €	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	28,8	26,8	36,9	10,0	37,4
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	5,3	15,6	4,2	-11,4	-73,0
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	11,9	38,8	11,0	-27,8	-71,6
Erwerb von Finanzanlagen	5,5	21,8	5,0	-16,7	-77,0
Baumaßnahmen	82,5	105,8	53,9	-51,9	-49,0
Gewährung von Ausleihungen	0,7	0,2	0,0	-0,2	-100,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	134,7	209,0	111,1	-97,9	-46,9

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit lagen 2021 mit 111,1 Mio. € um insgesamt 23,6 Mio. € unter dem Vorjahreswert von 134,7 Mio. €, insbesondere im Bereich der Baumaßnahmen. Die hohe Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ist darauf zurückzuführen, dass der Planansatz 2021 mit einem erheblichen Anteil von 105,6 Mio. € aus übertragenen Auszahlungsermächtigungen besteht, die in 2020 nicht vollständig in Anspruch genommen werden konnten. Am Ende des Jahres 2021 ist der Betrag mit 85,2 Mio. € an Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden, um 20,4 Mio. € geringer als im Vorjahr und bleibt aber dennoch auf einem hohen Niveau. Die wesentlichen von 2021 nach 2022 übertragenen Ermächtigungen betreffen das Gas-Heizkraftwerk mit 16,8 Mio. €, den Grundstücks- und Gebäudeerwerb mit 6,1 Mio. € sowie den kommunalen Wohnungsbau mit 2,4 Mio. €.

1.5 Analyse der Lage am Bilanzstichtag

Kennzahlen dienen der Zusammenfassung von quantitativen Informationen für den inneren und interkommunalen Vergleich und bilden die Grundlage für die Entscheidungsunterstützung, Steuerung und Kontrolle von kommunalen Maßnahmen.

Der Gesetzgeber plant mit den neuen Erläuterungen zur GemHVO-Doppik Empfehlungen für die Nutzung von Kennzahlen für die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage für Schleswig-Holstein herauszugeben. Die Auswahl der bisher von der LH Kiel verwendeten Kennzahlen wurde mit dem Entwurf des Landes abgestimmt und die Darstellung im Lagebericht entsprechend angepasst. Die Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen in Schleswig-Holstein soll damit erleichtert werden.

1.5.1 Kennzahlen zur Ertragslage

1.5.1.1 Aufwanddeckungsgrad

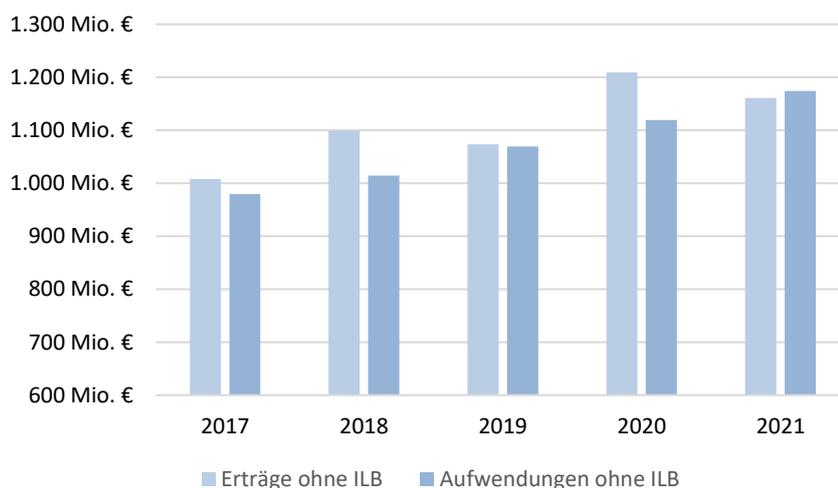
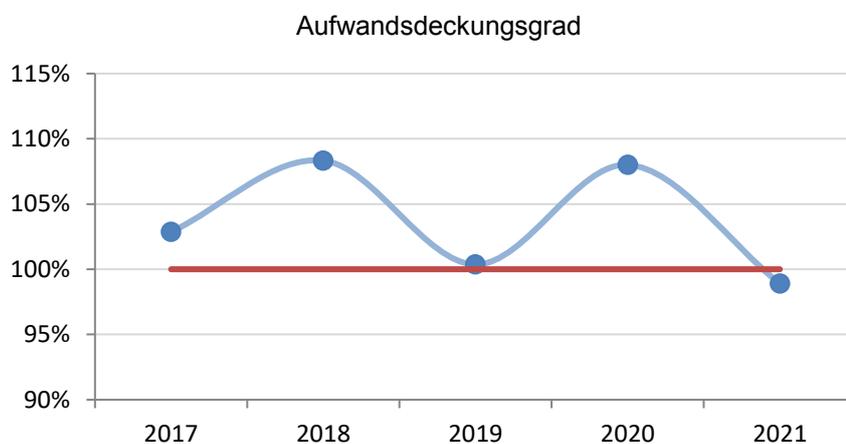
Der Aufwanddeckungsgrad gibt an, inwieweit die Aufwendungen durch Erträge gedeckt werden. Anzustreben ist ein hoher Aufwanddeckungsgrad. Eine Unterdeckung erfordert bei längerem Anhalten Sparmaßnahmen bzw. Ertragserhöhungen.

Formel:
$$\frac{(\text{Erträge} - \text{Erträge aus internen Leistungsbeziehungen}) \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Datenreihe:

2017	2018	2019	2020	2021
102,9 %	108,3 %	100,4 %	108,0 %	98,9 %



Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge um 47,9 Mio. € gesunken und die Aufwendungen um 54,6 Mio. € gestiegen. Dadurch sinkt der Aufwanddeckungsgrad.

Folgende Erträge sind auffallend gesunken:

- -28,1 Mio. € Gewerbesteuer:
- -32,6 Mio. € Kostenausgleich für die Umsetzung der Funktionalreform vom Land

Die höchsten Zuwächse bei den Aufwendungen gab es in folgenden Bereichen:

- +17,2 Mio. € Personal- und Versorgungsaufwendungen
- +13,1 Mio. € Aufwendungen für Sach- und Dienstleitungen
- +10,5 Mio. € Transferaufwendungen
- +9,6 Mio. € Abschreibungen, insbesondere auf die Finanzanlage am EBK mit 9,1 Mio. €.

Der Aufwanddeckungsgrad sinkt insgesamt betrachtet damit von 108,0 % auf 98,9 %. Die Aufwendungen übersteigen die Erträge. Das daraus entstehende Defizit kann über die Ergebnissrücklage ausgeglichen werden. Das Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit schließt ab mit einem Überschuss von 5,1 Mio. €. Das negative Finanzergebnis von 18,0 Mio. €, das wesentlich durch Zinsaufwendungen und die Verzinsung von Steuererstattungen geprägt wird, führt im Ergebnis dazu, dass ein Defizit von 12,9 Mio. € ausgewiesen wird.

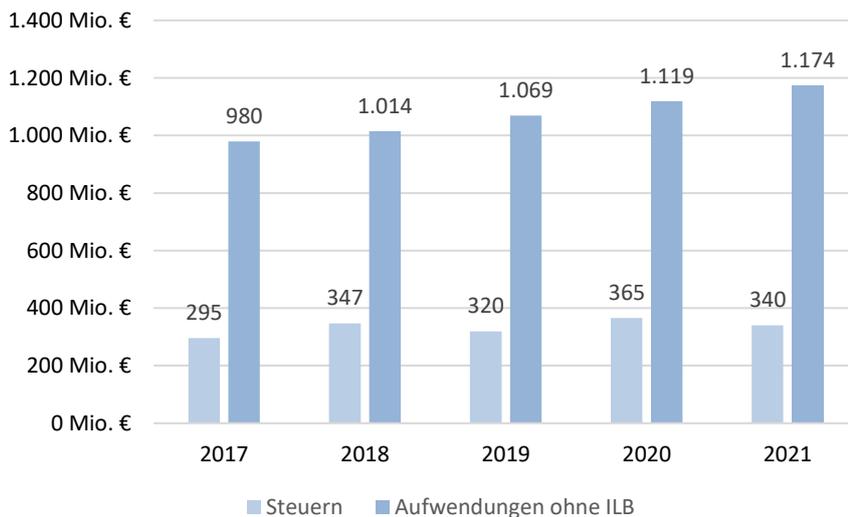
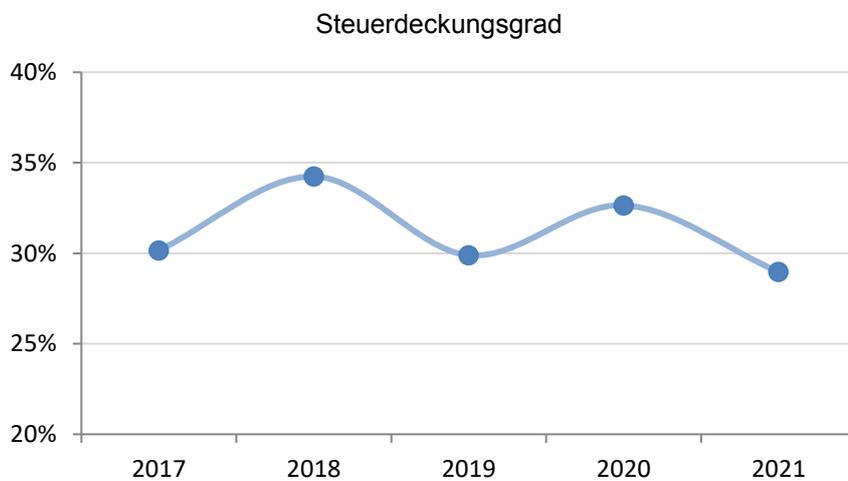
1.5.1.2 Steuerdeckungsgrad

Der Steuerdeckungsgrad gibt an, zu welchem Teil die Kommune ihre Aufwendungen selbst decken kann und unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Ein hoher Steuerdeckungsgrad gibt einen Hinweis auf die Steuerertragskraft der Kommune.

Formel:
$$\frac{\text{Steuern und ähnliche Abgaben} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2017	2018	2019	2020	2021
30,2 %	34,2 %	29,9 %	32,6 %	29,0 %



Die Steuererträge sinken, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer. Die Aufwendungen steigen. Dadurch sinkt der Steuerdeckungsgrad von 32,6 % auf 29,0 %.

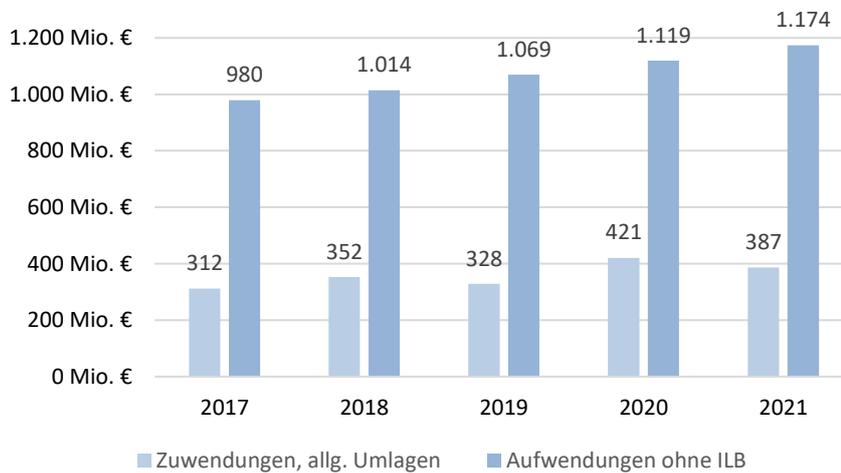
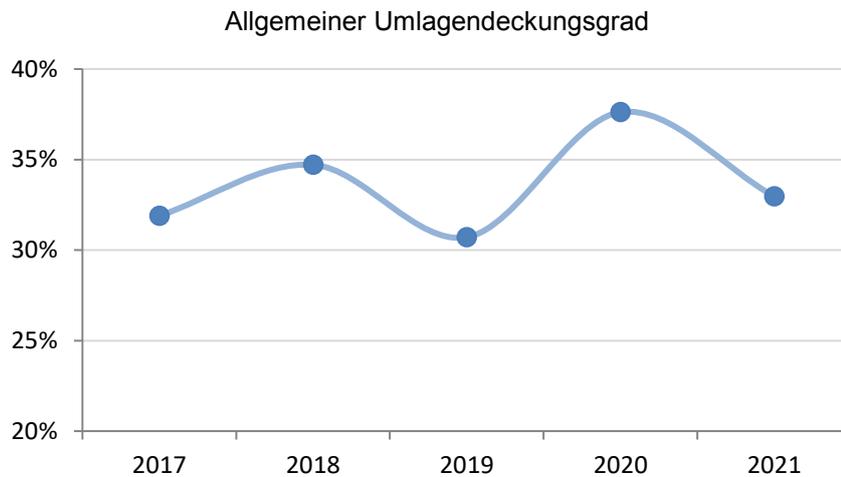
1.5.1.3 Allgemeiner Umlagendeckungsgrad

Die Kennzahl offenbart, in welchem Umfang die Kommune von Leistungen Dritter abhängig ist, um ihre Aufwendungen zu decken.

Formel:
$$\frac{\text{Zuwendungen und allg. Umlagen} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2017	2018	2019	2020	2021
31,9 %	34,7 %	30,7 %	37,6 %	33,0 %



Der Allgemeine Umlagendeckungsgrad sinkt von 37,6 % auf 33,0 %. Ursache dafür ist insbesondere der Wegfall des Kostenausgleichs für die Umsetzung der Funktionalreform vom Land von 32,6 Mio. € und der Anstieg der Aufwendungen.

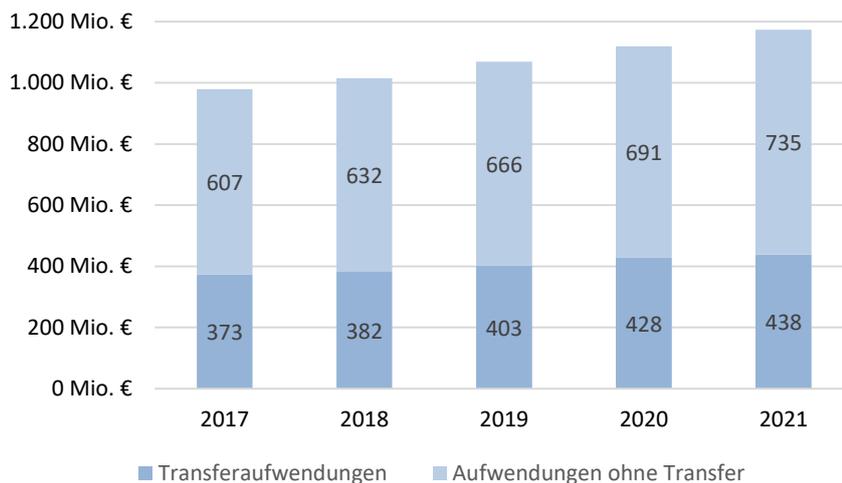
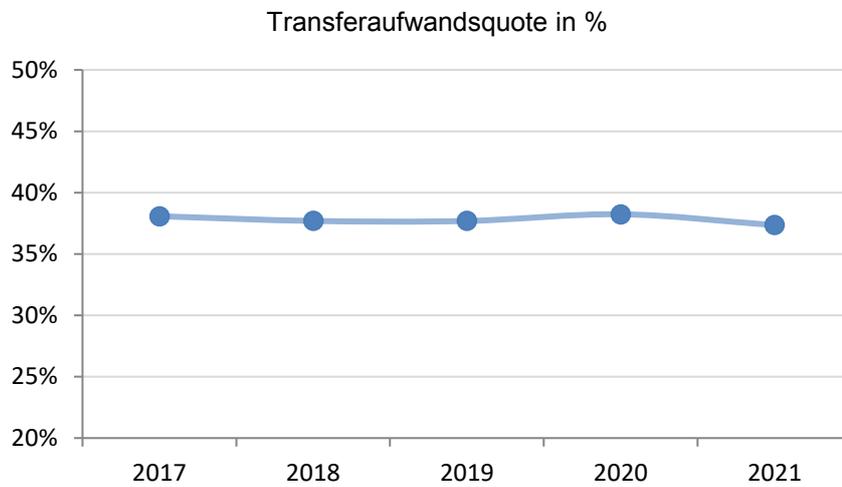
1.5.1.4 Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt das Verhältnis zwischen den Transferaufwendungen und den gesamten Aufwendungen dar. Unter dem Begriff Transferaufwendungen werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden. Zu den Transferaufwendungen zählen hauptsächlich Aufwendungen für Sozialleistungen, aber auch alle Zuweisungen und Zuschüsse und die Gewerbesteuerumlage.

Formel:
$$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2017	2018	2019	2020	2021
38,1 %	37,7 %	37,7 %	38,2 %	37,4 %



Die Quote sinkt gegenüber dem Vorjahr leicht von 38,2 % auf 37,4 %. Die Transferaufwendungen sind zwar gestiegen aber der Anstieg der übrigen Aufwendungen, insbesondere im Bereich der Personalaufwendungen und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, ist stärker als der Anstieg der Transferaufwendungen.

1.5.1.5 Personalintensität

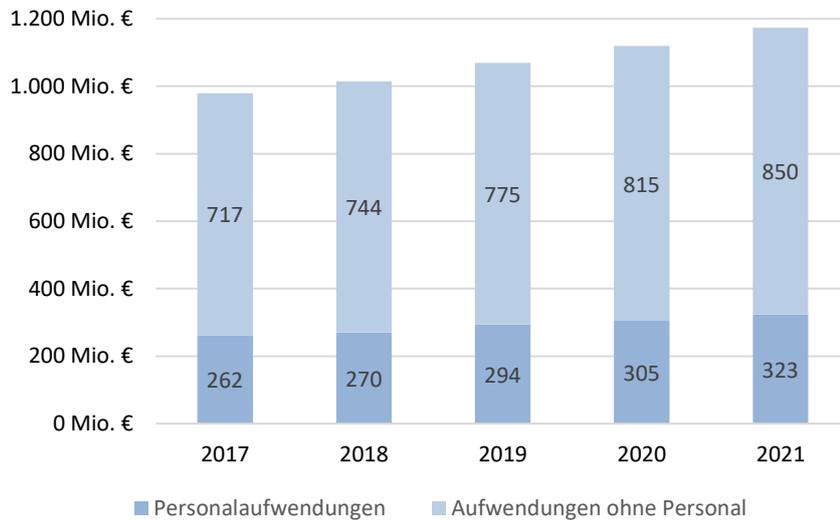
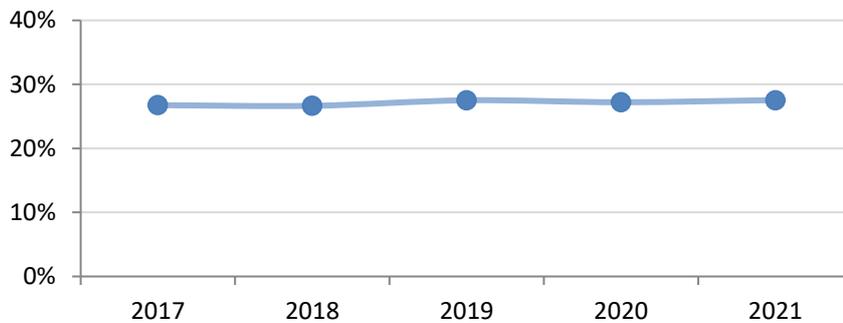
Die Personalintensität zeigt den Anteil der Personalaufwendungen an den Aufwendungen. Für die Ermittlung dieser Kennzahl werden sämtliche personalbezogenen Aufwendungen einschließlich Rückstellungszuführungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung dieser Rückstellungen angesetzt.

Formel:
$$\frac{(\text{Personal- und Versorgungsaufwendungen} - \text{Erträge aus der Auflösung von Pensions-, Beihilfe- oder Altersteilzeitrückstellungen}) \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2017	2018	2019	2020	2021
26,8 %	26,7 %	27,5 %	27,2 %	27,5 %

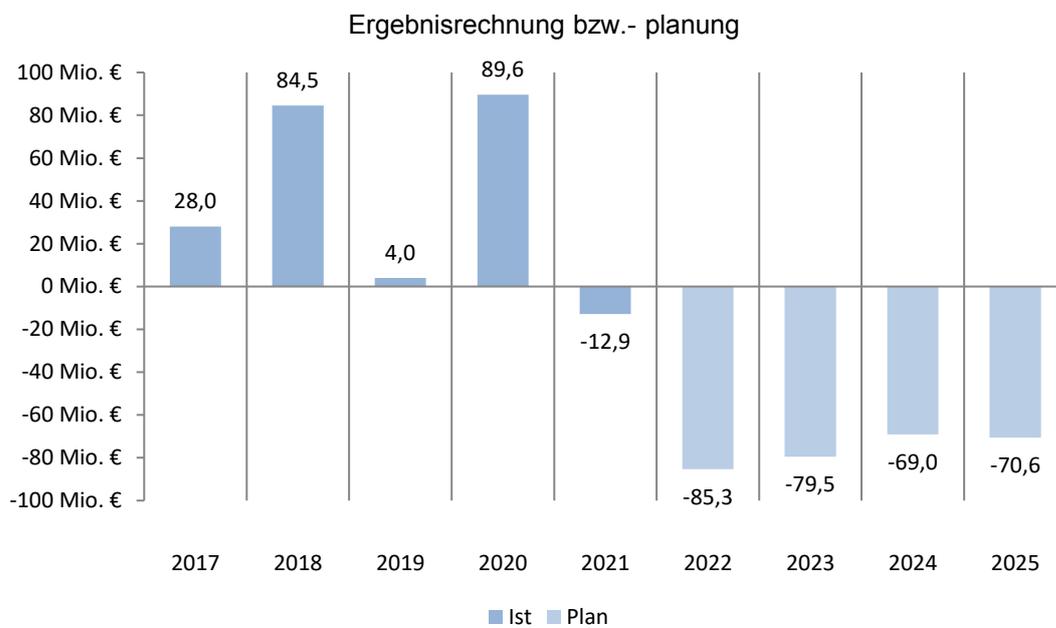
Personalintensität



Die um die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen bereinigten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr durch Lohnsteigerungen und neue Planstellen um 18,7 Mio. € gestiegen. Die übrigen Aufwendungen sind ebenfalls gestiegen. Die Personalintensität bleibt mit 27,5 % nahezu auf Vorjahresniveau.

Fazit:

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr infolge von Gewerbesteuerausfällen und den Wegfall von Ausgleichszahlungen vom Land merklich verschlechtert. Nach einem ungewöhnlich hohen Jahresüberschuss im Vorjahr wird 2021 ein moderates Defizit in Höhe von 12,9 Mio. € ausgewiesen. Die Aufwands- und Ertragslage hat sich - insgesamt betrachtet - im Vergleich zum Vorjahr deutlich verschlechtert. Das Ergebnis ist dennoch besser ausgefallen als geplant. In den nächsten Jahren werden hohe Defizite erwartet. Die prognostizierte Entwicklung stellt sich wie folgt dar:



1.5.2 Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage

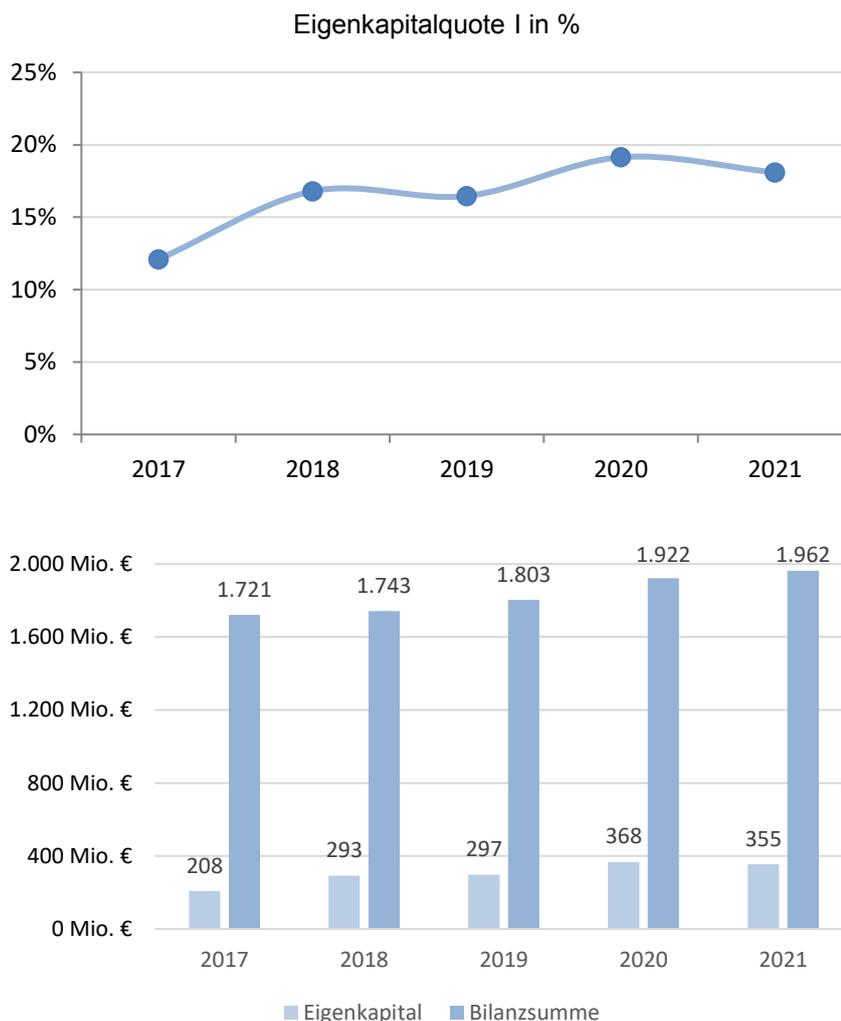
1.5.2.1 Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Die Kennzahl gibt den Anteil am Vermögen wieder, der bilanziell ohne Fremdmittel, Verpflichtungen oder Zuwendungen Dritter finanziert wurde. Eine hohe Eigenkapitalquote kann ein Indikator für die „Gesundheit“ der Kommunalfinanzien darstellen. Sie wird stark durch die Erstbewertung des Vermögens in der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Eine Mindest-Eigenkapitalquote ist nicht definiert. Jedoch sollte die Quote bei Veränderung der Bilanzsumme stabil bleiben, damit das Verhältnis der Finanzierung des Vermögens der Kommune durch Eigenkapital und Fremdkapital auch aus Gründen der Generationengerechtigkeit gewahrt bleibt.

Formel:
$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Datenreihe:

2017	2018	2019	2020	2021
12,1 %	16,8 %	16,5 %	19,1 %	18,1 %



Die Eigenkapitalquote sinkt durch den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag im Vergleich zum Vorjahr von 19,1 % auf 18,1 %.

1.5.2.2 Eigenkapitalveränderungsquote

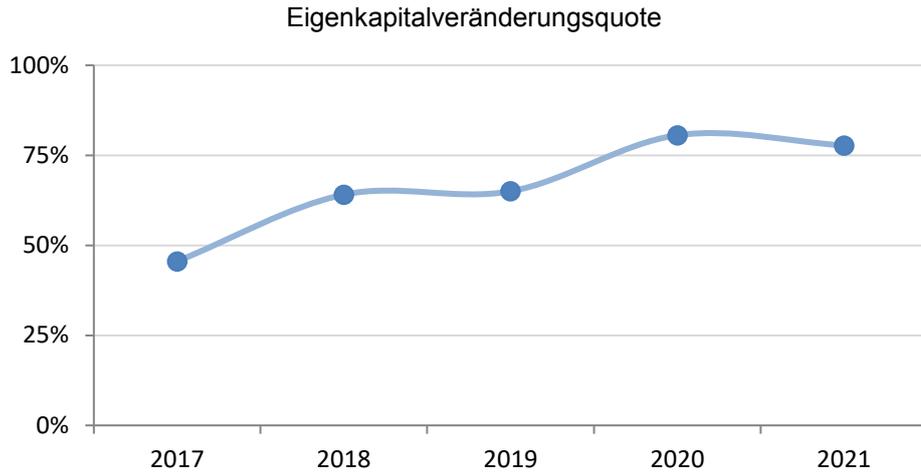
Die Eigenkapitalveränderungsquote zeigt auf, wie sich das Eigenkapital seit der Eröffnungsbilanz verändert hat. Im Hinblick auf die intergenerative Gerechtigkeit sollte das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz zumindest erhalten werden.

Formel:
$$\frac{\text{Eigenkapital (aktuelles Jahr)} \times 100}{\text{Eigenkapital (Eröffnungsbilanz)}}$$

Datenreihe:

2017	2018	2019	2020	2021
45,6 %	64,1 %	65,0 %	80,6 %	77,7 %

Nachdem sich das Eigenkapital von 2009 bis 2015 infolge der Jahresfehlbeträge kontinuierlich abgebaut hatte, stieg es seit 2016 infolge der erzielten Jahresüberschüsse wieder an. Mit dem Defizit im Jahr 2021 nimmt die Eigenkapitalveränderungsquote wieder ab. Erreicht wurde bis zum 31.12.2021 ein Stand in Höhe von 77,7 % des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2009.



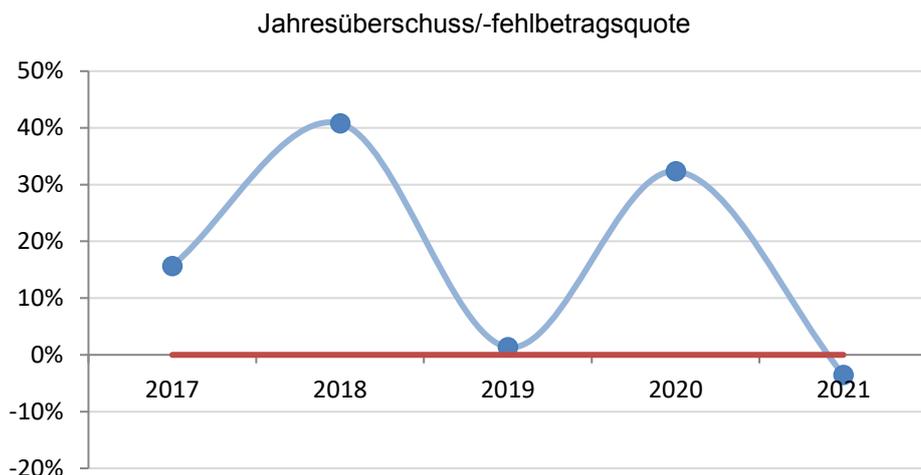
1.5.2.3 Jahresüberschuss/-fehlbetragsquote

Die Quote zeigt auf, wie sich das Jahresergebnis im Verhältnis zur allgemeinen Rücklage, der Ergebnisrücklage und evtl. vorgetragener Jahresfehlbeträge der Kommune entwickelt. Bei einer Jahresüberschussquote hat die Kommune Überlegungen hinsichtlich der Ergebnisverwendung anzustellen. Bei einer Jahresfehlbetragsquote müssen Überlegungen angestellt werden, wie eine Verbesserung der Ergebnisse erreicht werden kann.

Formel:
$$\frac{\text{Jahresüberschuss/-fehlbetrag} \times 100}{\text{Allgemeine Rücklage} + \text{Ergebnisrücklage} - \text{vorgetragene Jahresfehlbeträge}}$$

Datenreihe:

2017	2018	2019	2020	2021
15,7 %	40,8 %	1,4 %	32,3 %	-3,5 %



Das Jahresergebnis 2021 ist deutlich schlechter ausgefallen als in den Vorjahren. Nachdem seit 2016 Überschüsse erwirtschaftet wurden, wird 2021 wieder ein Defizit ausgewiesen. Die Überschüsse dienten dazu, das seit der Eröffnungsbilanz verzehrte Eigenkapital wiederaufzubauen. Zunächst wurden die vorgetragenen Jahresfehlbeträge abgetragen. 2020 konnte ein Überschussanteil in die Ergebnisrücklage umgebucht werden. 2021 wird die Ergebnisrücklage durch das Defizit wieder reduziert. Dieser negativen Entwicklung gilt es mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

1.5.2.4 Pro-Kopf-Verschuldung I

Die Pro-Kopf-Verschuldung I gibt an, wie hoch jeder Einwohner mit den kommunalen Schulden aus Krediten für Investitionen belastet ist.

Formel:
$$\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen}}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Einwohnerzahl zum 31.3.2020: 247.118

Datenreihe: Angaben in € pro Einwohner

2017	2018	2019	2020	2021
1.689 €	1.644 €	1.832 €	2.017 €	2.238 €

Die Kredite für Investitionen steigen seit 2019 um mehr als 10 % jährlich an. Im Jahr 2021 sind 54,8 Mio. € mehr Kredite aufgenommen worden als im Vorjahr. Im Vorjahr betrug der Anstieg noch 46,2 Mio. €. Die Pro-Kopf-Verschuldung I steigt damit seit 2019 deutlich an.

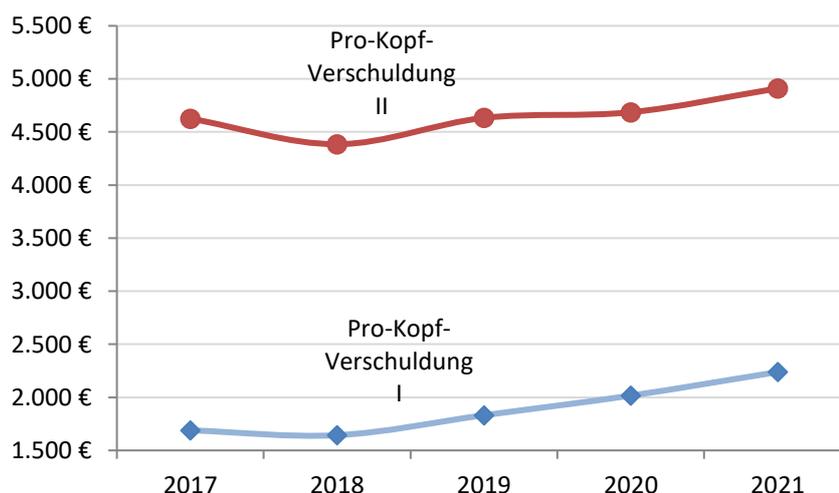
1.5.2.5 Pro-Kopf-Verschuldung II

Die Pro-Kopf-Verschuldung II setzt das gesamte Fremdkapital ins Verhältnis zur Einwohnerzahl. Es umfasst die gesamten Verbindlichkeiten, Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Enthalten sind insbesondere auch die Verbindlichkeiten, die sich aus der Errichtung der RBZs ergeben.

Formel:
$$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Datenreihe: Angaben in € pro Einwohner

2017	2018	2019	2020	2021
4.626 €	4.385 €	4.633 €	4.686 €	4.910 €



Die Kassenkredite konnten zum Bilanzstichtag komplett zurückgezahlt werden. Im Vorjahr waren noch 20,0 Mio. € im Bestand. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind hingegen um 54,8 Mio. € angewachsen. Dadurch ist die Verschuldung deutlich angestiegen.

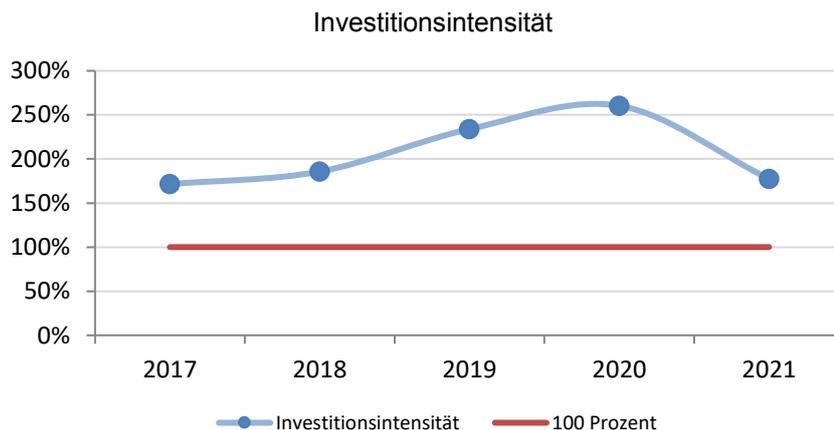
1.5.2.6 Investitionsintensität

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang dem Substanzverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen neue Investitionen gegenüberstehen und somit ob durch die Investitionstätigkeit ein Wachstum oder Rückgang des Anlagevermögens zu verzeichnen ist. Zur Ermittlung der Abschreibungen des Anlagevermögens werden von den Gesamtabschreibungen die Abschreibungen auf Umlaufvermögen abgezogen. Um das Anlagevermögen zu erhalten und einen Substanzverlust zu vermeiden, ist eine Investitionsquote von 100% notwendig. Regelmäßig ist ein Wert von mehr als 100 % zu erwarten, da sowohl die Anforderungen an das Anlagevermögen und auch die Preise für Investitionsgüter oft einer Steigerung unterliegen. Ein Kennzahlenwert unter 100 % könnte unproblematisch sein, wenn die Kommune zukünftig für die Aufgabenerfüllung weniger Anlagevermögen benötigt, z. B. aufgrund des demografischen Wandels bei Kitas, Schulen etc. Anzumerken ist, dass Anlagen im Bau keiner Abschreibung unterliegen. Somit steigt das Vermögen in investitionsstarken Jahren grundsätzlich an.

Formel:
$$\frac{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeit} \times 100}{\text{AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, geleistete Zuwendungen}}$$

Datenreihe:

2017	2018	2019	2020	2021
171,5 %	185,7 %	233,8 %	260,3 %	177,4 %



Die Quote sinkt im Jahr 2021 infolge der gesunkenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 177,4 %. Über den Zeitraum von 2016 bis 2021 betrachtet, wurde der Substanzverlust durch Abschreibungen infolge der Neuinvestitionen mehr als ausgeglichen.

Fazit:

Das Vermögen ist durch die Investitionsintensität angewachsen. Die Schulden sind parallel dazu auffallend gestiegen. In den folgenden Jahren wird mit Investitionsauszahlungen im dreistelligen Millionenbereich gerechnet. Die Schuldenlage wird damit dramatisch schlechter. Dazu kommen die geplanten Defizite im Ergebnishaushalt im zweistelligen Millionenbereich. Dies wird die Schuldenlage zusätzlich durch Kassenkredite belasten.

1.5.3 Kennzahlen zur Finanzlage

1.5.3.1 Zinslastquote

Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den Aufwendungen wieder. Die Kennzahl zeigt kurzfristig und langfristig die Folgen und Auswirkungen von Kreditfinanzierungen auf. Je höher die Zinslast ist, desto weniger Gestaltungsspielräume bestehen für die Erbringung weiterer Leistungen durch die Stadt. 0 % stellt keine Belastung dar, 0-2% eine geringe Belastung, 2-5 % eine mittlere Belastung, 5-8 % eine hohe Belastung und über 8 % eine sehr hohe Belastung, die einer Überschuldung gleichkommt.

Formel:
$$\frac{\text{Zinsaufwendungen} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2017	2018	2019	2020	2021
1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	1,0 %

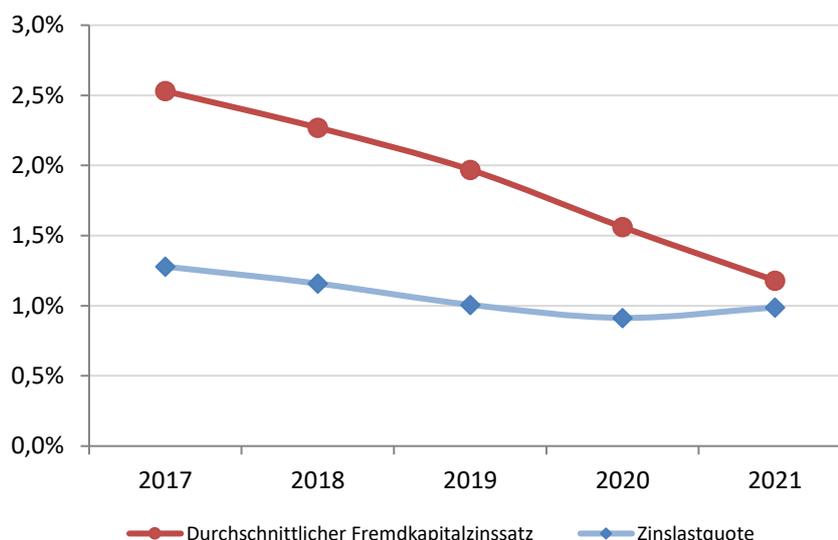
Mit 1,0 % liegt zum 31.12.2021 eine geringe Belastung vor. Die Quote ist gegenüber dem Vorjahr um 0,1 % gestiegen. Ursächlich dafür sind die steigenden Kreditaufnahmen für Investitionen. Das Zinsniveau ist weiterhin niedrig. Ein vom Landesrechnungshof bescheinigtes gutes aktives Schuldenmanagement trägt dazu, die Zinsaufwendungen so gering wie möglich zu halten.

1.5.3.2 Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz

Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz wird über das Schulden-Portfolio-Management aus dem Schuldenverwaltungsprogramm Kommlnform ermittelt. Es handelt sich um den Durchschnittszinssatz aller Kommunaldarlehen der LH Kiel für Investitionen.

Datenreihe:

2017	2018	2019	2020	2021
2,5 %	2,3 %	2,0 %	1,6 %	1,2 %



Der Zinssatz ist von 2020 auf 2021 weiter gesunken. Die Zinslastquote steigt obwohl der Zinssatz fällt. Hier macht sich die hohe Investitionstätigkeit, die über Kredite finanziert wird, bemerkbar.

Fazit:

Die Zinsaufwendungen steigen trotz sinkender Zinsen an. Dies begründet sich durch die anhaltenden Investitionstätigkeiten. Die kreditfinanzierten Investitionen und die geplanten hohen Defizite im Ergebnisplan werden sich negativ auf die Finanzlage auswirken.

1.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Ein Vorgang hat besondere Bedeutung, wenn er geeignet ist, das Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage, welches der Abschluss zeichnet, zu beeinflussen.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Amt für Finanzwirtschaft ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst auch die Ausgestaltung, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS). Ein rechnungslegungsbezogenes IKS soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Neben der Erstellung des Jahresabschlusses haben sich aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben und erheblich gestiegener Haftungsrisiken zusätzliche Handlungsfelder für die Implementierung eines IKS ergeben. Das betrifft die Risikofelder „Einführung der E-Rechnung“, „Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung“ und „Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)“.

Aufstellung des Jahresabschlusses

Das Amt für Finanzwirtschaft hat die Aufgabe, ein rechnungslegungsbezogenes, prozessbasiertes IKS aufzubauen. Im Zuge dieses Aufbaus ist für jeden identifizierten wesentlichen Prozess eine Prozessablaufbeschreibung zu erstellen. Die Visualisierung der Prozesse erfolgt mithilfe der Prozessmanagementsoftware PICTURE, die bereits seit 2019 im Amt für Finanzwirtschaft eingesetzt wird. Seit dem Jahr 2020 wird PICTURE auch stadtweit durch das Personal- und Organisationsamt implementiert. Das Amt für Finanzwirtschaft ist eines der Pilotämter.

Im Berichtsjahr 2021 wurde die systematische Erfassung, Beschreibung und Dokumentation der Arbeitsprozesse, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses notwendig sind, fortgeführt. Hierbei wurden zum einen neue Prozesse identifiziert und mit Hilfe eines Steckbriefs beschrieben und zum anderen bereits visualisierte Prozesse den vorliegenden Modellierungsstandards des Personal- und Organisationsamts angepasst. Bisher wurden über 200 Prozesse identifiziert, die direkt oder indirekt den Jahresabschluss betreffen. Bei dieser Anzahl ist es mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich, sofort sämtliche Risiken in den modellierten Prozessen zu analysieren, sodass eine Priorisierung der Prozesse erfolgte, die nun sukzessive abgearbeitet wird. Die bei der Abarbeitung unter den Kontrollfragen - Was muss in jedem Fall gewährleistet sein? Was darf in keinem Fall passieren? - erkannten Risiken sollen im weiteren Verlauf mit der Risikomanagementsoftware „Naris“ strukturiert, kategorisiert, bewertet und gemanagt werden. Die amtsinterne Abstimmung dieser visualisierten Prozesse erfolgt unter Einbeziehung der Risikofelder „Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung“ und „Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)“.

Darüber hinaus ist das Amt für Finanzwirtschaft im Rahmen des stadtweiten Freigabeworkflows bei rechnungslegungsbezogenen Prozessen der anderen Ämter der LH Kiel ebenfalls unter IKS-Aspekten und Tax-Compliance-Gesichtspunkten zu beteiligen. Durch diese Beteiligung und insbesondere durch die anschließende stadtweite Veröffentlichung (Freigabe) von modellierten Prozessen werden risikobehaftete Schnittstellen sichtbar, redundante Tätigkeiten in unterschiedlichen Fachbereichen deutlich oder Optimierungsmöglichkeiten von ämterübergreifenden Prozessen offensichtlich.

Des Weiteren wurde für ad hoc eintretende Risiken im Amt für Finanzwirtschaft im Berichtsjahr 2021 ein neues Verfahren entwickelt. Diese akuten Risiken werden abweichend von der oben beschriebenen Priorisierung unverzüglich analysiert. Dafür wurde ein Risikomeldeformular entwickelt, das ab dem Jahr 2022 Anwendung findet. Dadurch besteht die Möglichkeit, Risikovorfälle jederzeit standardisiert zu erfassen an die Amtsleitung, zu melden und wenn nötig, einen sofortigen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Einführung der E-Rechnung

In 2021 wurde die bisherige Projektstruktur überarbeitet und somit das Projekt neu aufgesetzt. Die Projektleitung nimmt das Personal- und Organisationsamt wahr. Das Amt für Finanzwirtschaft konzentriert sich auf die Administration der Software und rechnungslegungsbezogene Aufgaben für den Roll Out.

Die Digitalisierung von Papierrechnungen und deren Bearbeitung im Rechnungsworkflow der Finanzsoftware findet seit November 2019 im Echtbetrieb des Amtes für Finanzwirtschaft statt.

Bevor der eRWF jedoch in weiteren Organisationseinheiten eingeführt werden kann, müssen der Umgang mit XRechnungen, mit PDF-Rechnungen, die per E-Mail eingehen, sowie die Anbindung an das Dokumenten-Management-System VIS geklärt werden. Künftig sollen in VIS die Rechnungen revisionsicher und in einem einheitlichen Ablagesystem, dem sogenannten Rechnungseingangsbuch des Fachamtes, abgelegt werden. Hierfür bzw. für das Zusammenspiel von VIS und eRWF soll eine sogenannte Datendrehscheibe eingesetzt werden. Die Datendrehscheibe erfordert keine direkte Schnittstelle zwischen VIS und eRWF mehr, sondern ermöglicht das Schnittstellenmanagement für zahlreiche Fachprogramme und übernimmt hierbei die Rolle als Vermittler. Per Datendrehscheibe werden Daten abgerufen und überführt; die Datendrehscheibe sorgt also für Datenaustausch und Kompatibilität zwischen den Programmen. Die Auswahl und Beschaffung der Datendrehscheibe ist zwischenzeitlich erfolgt. Erforderliche Anpassungen werden im ersten Quartal 2022 durchgeführt. Unmittelbar im Anschluss soll ein Funktionstest der Datendrehscheibe inkl. Bearbeitung und Ablage aller Rechnungsformen im Amt für Finanzwirtschaft erfolgen.

In der Finanz-IT des Amtes für Finanzwirtschaft konnten zwei Planstellen erfolgreich ausgeschrieben werden. Die Besetzung findet in 2022 statt. Ob diese personellen Kapazitäten zur Unterstützung ausreichen, kann gegenwärtig nicht beurteilt werden, weil neben dem Roll Out des eRWF auch die Umstellung der Finanzsoftware auf eine webbasierte Oberfläche als Aufgabe ansteht.

Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Das Bestandsverzeichnis aller im Amt für Finanzwirtschaft verarbeiteten Informationen in dem stadtweiten zentralen Kataster, dem sog. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird durch den internen DSGVO-Beauftragten des Amtes für Finanzwirtschaft turnusgemäß auf Aktualität geprüft, bei Bedarf angepasst und durch neue noch nicht erfasste Leistungen, Aufgaben oder Informationen ergänzt. Im Berichtsjahr hat das Amt für Finanzwirtschaft drei neue Katastereinträge vorgenommen, sodass die Gesamtzahl der Katastereinträge des Amtes für Finanzwirtschaft auf insgesamt 64 anstieg.

Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows wurde die Bearbeitung der Belege im Amt für Finanzwirtschaft DSGVO konform dahingehend geändert, dass besonders schützenswerte personenbezogene Daten durch Steuerung von Zugriffsrechten nur von einem bestimmten Personenkreis bearbeitet werden können.

Ebenso wurden die Auftragsverarbeitungsverträge überprüft und angepasst. Diese Verträge regeln die auftragsmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen der LH Kiel und Unternehmen bzw. Institutionen.

Aufgrund der Einführung weiterer Module und laufender Updates wurde eine Datenschutzfolgenabschätzung für die Software „newsystem“ der Firma Axians Infoma GmbH erstellt. Hierbei handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene strukturierte Risikoanalyse in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten mit voraussichtlich hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Die aus dieser Datenschutzfolgenabschätzung gewonnenen Ergebnisse werden in 2022 aktualisiert und erneut weiterverarbeitet.

Bei der Mitarbeit im Zuge des Aufbaus des IKS wurden die visualisierten Prozesse schwerpunktmäßig unter den DSGVO Kriterien personenbezogene Daten, Datenschutzkonformität, Auftragsvertragsvertrag und Datenspeicherung nach Art. 6, Art. 4 Nr. 2 DSGVO geprüft.

Darüber hinaus wurden alle Mitarbeiter*innen im Amt für Finanzwirtschaft im Berichtsjahr zur Einhaltung der Datenschutzregeln sensibilisiert.

Tax Compliance Management Systems (TCMS)

Ein Tax Compliance Management System dient der Sicherstellung gesetzeskonformen Verhaltens im Steuerbereich. Es dient auch der Minimierung bzw. Vermeidung finanzieller, strafrechtlicher und reputativer Risiken, die sich aus Verstößen ergeben können.

Wesentliche Elemente zur Implementierung sind Dienst- und Geschäftsanweisungen für den Bereich „Passivbesteuerung“, die auch die dezentrale Organisation- und Verantwortungsstruktur in der LH Kiel berücksichtigen. Das Amt für Finanzwirtschaft hat daher eine „Dienst- und Geschäftsanweisung zur Erfüllung der städtischen Steuerverpflichtungen“ und eine „Geschäftsanweisung zur Besteuerung nach § 50a EStG“ erarbeitet, die voraussichtlich im I. Quartal 2022 in Kraft treten werden. Zudem befindet sich ein TCMS Handbuch aktuell noch in einem verwaltungsinternen Abstimmungsprozess.

Als weiteren Baustein zum TCMS wurden steuerfachliche Schulungen 2021 in den Fortbildungskatalog der LH Kiel mit aufgenommen. Diese konnten aufgrund von Corona Maßnahmen nicht stattfinden und werden daher im 2. Halbjahr 2022 nachgeholt.

Im Jahr 2021 wurden zudem weitere steuerliche Prozesse wie z.B. die „Abgabe von Ertragsteuererklärungen“ im Rahmen einer Prozessaufnahme mit der Software „PICTURE“ abgebildet und mit dem Ziel einer Risikominimierung optimiert. Die Erfassung von Risiken zu steuerlichen Prozessen soll in der Risikosoftware „Naris“ erfolgen.

1.7 Risiko-/Chancen- und Prognoseberichterstattung

1.7.1 Risiken

Nach dem Rekordergebnis des Vorjahres weist der Jahresabschluss 2021 mit -12,9 Mio. € erstmals nach fünf positiven Jahresabschlüssen wieder ein negatives Ergebnis aus. Wenngleich der Fehlbetrag gegenüber der Ursprungsplanung deutlich geringer ausfällt, darf dieses Ergebnis nicht über die weiterhin angespannte finanzielle Lage der LH Kiel hinwegtäuschen. Die Verbesserung gegenüber dem Planansatz liegt zu großen Teilen in der nicht veranschlagten Konsolidierungshilfe sowie höheren Gewerbesteuererträgen begründet. Von einer nachhaltigen Stabilisierung der finanzwirtschaftlichen Lage ist die LH Kiel trotz der positiven Abschlüsse in den Jahren 2016 bis 2020, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen mittelfristigen Planung noch weit entfernt. Die finanzielle Situation ist weiterhin deutlich durch eine strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Aufgaben und Leistungen gekennzeichnet. Diese Unterfinanzierung wurde durch die Reform des kommunalen Finanzausgleichs zum Jahr 2021 leider nicht behoben oder zumindest gemildert. Die strukturelle Unterfinanzierung stellt somit nach wie vor eines der grundlegenden Risiken für den städtischen Haushalt dar.

Die aktuelle Krisensituation in der Ukraine sowie die weiter anhaltende Corona-Pandemie stellen den städtischen Haushalt sowohl vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen als auch im Hinblick auf humanitäre Themen, wie krisenbedingter Zuwanderungen vor erhebliche Herausforderungen. Hierdurch wird die finanzielle Lage der LH Kiel als Kommune und damit auch die Wirkung der strukturellen Unterfinanzierung kurzfristig verschärft. Viel schwerwiegender werden jedoch die mittel- und langfristigen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sein, die derzeit in ihrem Umfang noch nicht vollständig abgeschätzt werden können. Diese werden sich sowohl bei zentralen Einnahmequellen und Ertragspositionen als auch bei den Aufwandspositionen und dem Investitionsbedarf der Kommunen und damit auch der LH Kiel – zumeist zeitverzögert und über einen längeren Zeitraum – niederschlagen.

Während sich die deutsche Wirtschaftsleistung erholt und im Jahr 2021 ein Wachstum von 2,9 % gegenüber dem Vorjahr prognostiziert, das auf diesem Niveau auch auf die Prognose für die Jahre 2022 und 2023 durchträgt (vgl. Statistisches Bundesamt, Februar 2022), wirkt der pandemiebedingte Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) in 2020 von 4,6 % gegenüber dem Vorjahr weiter nach. Entsprechend der Steuerschätzung reduzieren sich zwar die bislang befürchteten kurzfristigen Mindereinnahmen, dennoch liegen die prognostizierten Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden weiterhin deutlich unter den Erwartungen vor Corona (-3,6 Mrd. € für 2022).

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Diese gesamtdeutsche konjunkturelle Entwicklung wird sich auf der städtischen Ertragsseite entsprechend insbesondere in den folgenden Bereichen zeigen bzw. auswirken:

- in den Zahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich durch eine konjunkturbedingt geringere, zu verteilende Verbundmasse,
- in einem geringeren Aufkommen in den Gemeindeanteilen der Einkommens- und Umsatzsteuer.

Aus fiskalischer Sicht könnten sich jedoch die erheblich gestiegenen und weiter steigenden Preise, insbesondere im Bau- und Energiesektor deutlich problematischer erweisen. Diese sowie die weiteren wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen Krisensituation, die in ihrem konkreten Ausmaß zum aktuellen Zeitpunkt kaum abzuschätzen sind, werden den städtischen Haushalt unmittelbar beeinflussen. Aber auch im Bereich der städtischen Beteiligungen und Unternehmen ist vor dem Hintergrund des Ukraine-Konflikts sowie des weiter anhaltenden Infektionsgeschehens mit Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage zu rechnen, wie etwa bei den Verkehrsbetrieben oder Krankenhäusern. Das Thema der steigenden sektorenspezifischen Anforderungen an die Kommunen wie bspw. die Verkehrswende, der Klimaschutz, die Ganztagsbetreuung, die Krankenhäuser und die Digitalisierung bleibt zudem weiterhin ungelöst und wird durch die Effekte des Ukraine-Konflikts sowie der Corona-Pandemie verschärft. Entscheidend wird auch nach der Pandemie die Ausstattung mit ausreichenden Finanzmitteln zur Erfüllung sowohl der Pflichtaufgaben als auch notwendiger freiwilliger Leistungen für die finanzielle Situation der LH Kiel sein. Die Leistungsfähigkeit der LH Kiel mit ihren eigenen Einnahmen und Erträgen, aber auch die für den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung stehende Höhe der Verbundmasse und damit auch der daraus auf Kiel entfallende Anteil sowie weitere Möglichkeiten von Bund und Land zur finanziellen Mehrausstattung der Kommunen sind stark abhängig von der konjunkturellen Lage. Unabhängig von den gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Konflikts und der Corona-Pandemie bleiben weitere große Herausforderungen für die LH Kiel bestehen, die zum Teil durch die Situation in der Ukraine wieder stärker in den Fokus geraten, wie bspw.

- die Betreuung und vor allem die Integration von Geflüchteten, anerkannten Asylbewerbern und geduldeter Menschen in den Lebensalltag,
- wirksame Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Vermeidung eines weiteren Klimaanstiegs,
- die enge Verknüpfung der wirtschaftlichen Lage und Risiken der Stadt mit den Risiken des Eigenbetriebs Beteiligungen,
- ein hoher aufgelaufener Sanierungsstau: Alleine im Bereich der Schulen wird mit einem Sanierungsstau von 600 Mio. € gerechnet, gesamtstädtisch kann der Sanierungsstau die 1-Milliarden-Euro-Grenze damit bereits überschritten haben.
- die Konjunkturabhängigkeit des größten Teils der städtischen Einnahmen,
- die Abhängigkeit vor allem von wenigen größeren Gewerbesteuerzahlern, die den Hauptanteil der Gewerbesteuererträge generieren,
- stark ansteigende Belastungen infolge der bisherigen und ggf. weiteren Flüchtlingszuströme, die von Land und Bund nicht ausreichend ausgeglichen werden, sowie die ungewisse Lage, wie sich die Flüchtlingssituation in den Folgejahren weiterentwickeln wird,
- die Übernahme bzw. Erweiterung sogenannter freiwilliger Aufgaben durch die politische Ebene ohne eine gleichzeitige Beschlussfassung über kompensatorische Maßnahmen,
- zunehmende Aufgabenverlagerung von Bund und Land und/oder Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land ohne entsprechende finanzielle Kompensation und Ausstattung (fehlende Konnexität),
- Tarif- und Besoldungserhöhungen, die nicht durch entsprechende Zuwächse bei den Erträgen ausgeglichen werden können,
- eine weitere Verschärfung der Gehaltsunterschiede zwischen öffentlicher Verwaltung und privater Wirtschaft (ggf. ein Fortsetzen dieser Verschärfung nach der Corona-Pandemie), die um einen Attraktivitätsverlust zu vermeiden, auszugleichen wäre,
- sprunghafte Veränderungen der Rückstellungen infolge von Besoldungsanpassungen,
- zu niedrig bewertete Pensionsrückstellungen,
- die hohe Schuldenlast in Verbindung mit einem Zinserhöhungsrisiko,
- die Flächenarmut und damit der Konflikt zwischen Wohnbebauung, Gewerbe- und Erholungs- und Freizeitflächen und
- die steuerrechtlich korrekte Handhabung der komplexen Sachverhalte einer kreisfreien Stadt im Sinne einer steuerpflichtigen Körperschaft.

Zur Identifizierung und zum Management bzw. zum Steuern von kommunalen Risiken wurde im Amt für Finanzwirtschaft begonnen ein internes Kontrollsystem (IKS, siehe hierzu auch 1.6.) mit dem Schwerpunkt Jahresabschluss zu implementieren. Hier ergeben sich aber zunehmend auch neue Risikofelder, die durch ein Risikomanagement abzudecken sind wie bspw. die Einführung der E-Rechnung, die Umsetzung EU-DSGVO oder die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Zum IKS wird seit dem Jahre 2019 bei der LH Kiel ein Tax Compliance Management System (TCMS) eingeführt, um speziell steuerrechtliche Risiken zu vermeiden. Im Bereich des IKS gibt es jedoch noch Optimierungsbedarfe, was bspw. die stadtweit durchgängige Organisation sowie die technische und personelle Umsetzung angeht.

1.7.2 Chancen

Die LH Kiel ist eine dynamische Stadt. Neben dem ständigen Zuzug junger Menschen, die hier studieren oder eine Ausbildung absolvieren, werden auch neu entstehende Wohngebiete sowie Quartierentwicklungen wie bspw. der Kieler Süden oder das ehemalige MFG5-Gelände aber auch die Erschließung von weiteren Wohnbebauungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Wohnbauatlases zu einem weiteren Bevölkerungswachstum beitragen. Stadtentwickelnde Maßnahmen wie etwa der im Jahr 2020 eingeweihte Holstenfleet oder die Hörn werden mit ihrem hohen Freizeitwert die Attraktivität Kiels noch weiter steigern. Im Mai 2021 konnte der Sieger für den Städtebaulichen Wettbewerb für die Holstenstraße gekürt werden. Viele Bäume, einen einheitlichen neuen Bodenbelag und Wasserspiele werden der Innenstadt auf diese Art und Weise ein modernes Flair geben. Im Juni 2021 wurde ein sehr gut angenommenen neuen Badesteg „Bellevue“ an der Förde eröffnet. Die Stadt fördert außerdem die Anschaffung von Fahrrädern für den Weg zu Arbeit und bietet seit neuestem auch ein ÖPNV-Jobticket zu sehr günstigen Preisen an.

Zudem besteht die Chance neue, zukunftssträchtige Gewerbeunternehmen in Kiel - etwa in Friedrichsort, auf der maritimen Potentialfläche im Kieler Norden (MFG5-Gelände) oder auf der gewerblichen Potentialfläche im Kieler Süden (Moorsee/Meimerdorf) - anzusiedeln. Im April gab es zudem den ersten Spatenstich für eine große Glasfaser-Initiative in Kiel. Ein Verbund aus mehreren Firmen hat sich das Ziel gesetzt, Kiel flächendeckend mit Glasfaseranschlüssen zu versorgen. Dieses Großprojekt erfährt auch von Seiten der LH Kiel tatkräftige Unterstützung. Als wachsende und für junge Menschen attraktive Stadt kann Kiel mittel- und langfristig mit tendenziell steigenden Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich rechnen. Die andere Seite des Bevölkerungszuwachses und Kiel als wachsender Stadt ist, ausreichend und bezahlbaren Wohnraum für die Menschen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Hier geht die LH Kiel unterschiedliche Wege wie bspw. die Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum und die Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft, der Quartierentwicklung sowie der Verdichtung.

Kiel nutzt die Chancen und verändert sich gerade - und auch in absehbarer Zeit - wie kaum eine andere deutsche Stadt. Mehr als eine halbe Milliarde Euro fließt in das neue Kieler Zentrum. Es entstehen neue Hotels und Geschäftshäuser, neue Einzelhandels- und Gastronomieflächen sowie dazu noch 700 neue Wohnungen. Die Einwohnerzahl in der Innenstadt ist von 2000 bis 2018 um 31 % gestiegen. Im August 2021 wurde das Richtfest auf Marthas Insel gefeiert – dort entstehen Wohnungen in Innenstadtlage, darunter 100 öffentlich geförderte Wohnungen. Sie werden die ersten neugebauten Wohnungen unserer neuen Kieler Wohnungsgesellschaft (KiWog) sein.

Positive Entwicklungen auf die regionale Wirtschaft, die Stadtentwicklung und die Stadtgesellschaft werden von den in den vergangenen Jahren neu gegründeten Städtepartnerschaften wie bspw. mit San Francisco oder Aarhus erwartet.

Im Bereich der Kinderbetreuung und der Bildung werden weiterhin Impulse gesetzt werden. Im Rahmen der Neuordnung der Finanzierung der Kinderbetreuung muss nicht nur die Finanzierung des KiTa-Ausbaus und die Sicherung bzw. Steigerung der Betreuungsqualität umgesetzt werden, sondern gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass auch die finanzielle Belastung der Kommunen weiterhin auf ein Drittel der Aufwendungen reduziert und die Entlastung der Kommunen strukturell garantiert wird.

Die LH Kiel setzt auf Zukunftsthemen sowie die proaktive Verfolgung und Umsetzung von (Mega-) Trends wie:

- Digitalisierung,
- Mobilität und Verkehrswende,
- Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit (Kiel erhielt 2020 den deutschen Nachhaltigkeitspreis),
- Wissenschaft und Forschung mit 4 Hochschulen und international führenden Forschungseinrichtungen,
- Kreativwirtschaft und Start-Up-Szene.

Auch die Herausforderungen der Corona-Pandemie werden als Chance wahrgenommen, wie etwa im Bereich der Digitalisierung der Stadtverwaltung, an Schulen etc. oder der aktiven Nutzung der vielfältigen Fördermittel und Konjunkturprogramme im Sinne eines stadtweiten Fördermittelcontrolling / Fördermittelmanagement.

1.7.3 Prognosebericht

Die LH Kiel hat mit dem Haushaltsplan 2022 das zweite Mal in Folge einen defizitären und damit auch genehmigungspflichtigen Haushalt beschließen müssen. Das für 2022 geplante Ergebnis liegt im vorliegenden Haushaltsentwurf bei einem Fehlbetrag von 85,3 Mio. €. Mittelfristig sind leicht rückläufige Defizite geplant, der geplante Jahresfehlbetrag liegt jedoch stetig bei über 68,9 Mio. €. Diese anhaltenden Effekte können nicht alleine durch Einzelmaßnahmen kompensiert werden. Hier sind fortgesetzte finanzielle Hilfen durch Bund und Land sowie eine nachhaltige und auskömmliche Kommunalfinanzierung genauso unabdingbar, wie auch angemessene Eigenanstrengungen der LH Kiel.

Der Haushalt 2022 und die Mittelfristplanung 2023 bis 2025 verstetigen damit in der Planung eine Entwicklung, die auch bereits im Haushalt 2019 – vor der Corona-Pandemie – erkennbar war. Trotz einer mittelfristig zu erwartenden Erholung der wirtschaftlichen Entwicklung, die auch über die Anhebung der Konjunkturprognose für 2022 dokumentiert wird, belasten die negativen Effekte der Corona-Pandemie den städtischen Haushalt weiterhin auch über das Jahr 2022 hinaus. Die wieder ansteigenden Erträge, insbesondere bei den Gemeindeanteilen der Einkommens- oder Umsatzsteuer fallen weiterhin deutlich geringer aus, als sie ohne die nachhaltigen Rückschläge der Pandemie zu erwarten gewesen wären. Dies überträgt sich auch auf die Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich. Zusätzlich kommt es zu deutlichen, durch die Corona-Pandemie bedingten Mehraufwendungen bspw. im Bereich der Schulen und Kindertageseinrichtungen. Bund und Land kommen durch das Auflegen verschiedener Kompensations- und Fördermaßnahmen für die Kommunen u.a. durch den pauschalen Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen bei dem Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer in 2021 und 2022 diesen Forderungen in einem noch nicht ausreichenden Umfang nach. Zudem entfaltet der Ukraine-Konflikt bereits erste Wirkungen auf den städtischen Haushalt. Diese sind, wie auch die Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Lage noch nicht in die vorliegende Planung eingeflossen, werden die LH Kiel absehbar vor weitere Herausforderungen stellen.

Ungeachtet dessen steht die LH Kiel – wie auch andere Kommunen – ohnehin vor weiter zunehmenden Anforderungen in allen Aufgabenfeldern, die zu höheren Aufwendungen führen. Diese stellen sich insbesondere im Bereich der Personal- sowie Sozialtransferaufwendungen, bei der Kinderbetreuung, im Bereich der sozialen Hilfen und nach wie vor auch in der Betreuung und Integration von Geflüchteten und anerkannten Asylbewerbern dar. Darüber hinaus wirken auch einige der jüngsten Landesreformen negativ auf den städtischen Haushalt. Wenngleich sich im kommunalen Finanzausgleich in Folge der letzten Prognosen ein positiver Trend abzeichnet, führen sowohl die Reform des Finanzausgleichs als auch die Nachwirkungen der Pandemie zu reduzierten Zuweisungen im Vergleich zur Situation vor dem Reformprozess. In der Kindertagesbetreuung zeichnet sich eine ähnliche Situation ab.

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Nur auf Grundlage einer den Aufgaben angemessenen Finanzausstattung, wie sie von der LH Kiel und den anderen kreisfreien Städten gefordert wird, kann ein dauerhafter und nachhaltiger Abbau der Defizite im Haushalt gelingen. In Corona-Zeiten wird die Anfälligkeit der Kieler Finanzausstattung für solche exogenen Faktoren und „Schocks“ ohne diese selbst, über einen längeren Zeitraum kompensieren zu können, besonders deutlich. Neben den eigenen Initiativen sind daher substanzielle Hilfen von Bund und Land während aber auch nach der Pandemie erforderlich. Nur so kann in Verbindung mit eigenen Bemühungen der Stadt für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der erforderliche finanzielle Rahmen zur Wiedergewinnung eigener Gestaltungsspielräume geschaffen werden.

Ebenso wenig ist es in der aktuellen Situation angebracht, notwendige Investitionen, Sanierungen und baulichen Unterhaltungsmaßnahmen „einzusparen“. Vielmehr muss sich das Investitionsniveau der Landeshauptstadt auf einem angemessen, nachhaltigen und langfristig planbaren Niveau von rd. 10 % der Aufwendungen einspielen. Nur mit einem nachhaltig angemessenen Investitionsniveau kann der Werterhalt des städtischen Vermögens gesichert und dem umfangreichen Investitions- und Sanierungsstau erfolgreich begegnet werden. Nach dieser Maßgabe plant die Landeshauptstadt Kiel für das Haushaltsjahr 2022 mit einem investiven Kreditvolumen von rd. 120 Mio. € und liegt damit auf dem Durchschnittsniveau des tatsächlichen Mittelabflusses aus den Jahren 2019 bis 2021. Die mittelfristige Planung bildet ebenfalls dieses zwingend erforderliche Investitionsvolumen ab. Die Landeshauptstadt entwickelt sich kontinuierlich weiter und investiert entsprechend der besonderen Erfordernisse unserer heutigen Zeit beispielsweise in den Bau von Kitas, den Ausbau der Fahrrad-Infrastruktur, auch als Beitrag zum Klimaschutz, die Sanierungen von Schulen einschließlich Neustrukturierung der RBZ und Feuer-/Rettungswachen und den Bau von Mensen und Sporthallen. Die endgültige durch die Kommunalaufsicht genehmigte Kredithöhe bleibt noch abzuwarten.

2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2021 ist auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Jahresabschluss – Bilanz			
Landeshauptstadt Kiel			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2020 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2021 in €
	AKTIVA	1.922.290.728,09	1.962.261.678,06
	1. Anlagevermögen	1.649.411.649,18	1.676.221.648,85
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.776.889,65	1.861.359,65
02 - 09	1.2 Sachanlagen	1.532.375.766,21	1.563.124.115,44
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	235.708.272,26	237.131.031,80
021	1.2.1.1 Grünflächen	128.308.036,92	129.817.157,88
022	1.2.1.2 Ackerland	7.229.563,21	7.228.371,23
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	55.955.992,16	55.965.539,34
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	44.214.679,97	44.119.963,35
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	421.304.479,53	441.562.993,19
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	38.452.942,08	42.129.973,28
033	1.2.2.2 Schulen	254.653.328,29	258.725.362,98
031	1.2.2.3 Wohnbauten	15.787.609,81	19.836.051,93
034	1.2.2.4 kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	74.318.969,86	73.380.291,11
035	1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	38.091.629,49	47.491.313,89
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	566.130.286,03	572.437.124,28
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	86.001.049,43	88.068.653,75
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	67.762.681,00	68.300.913,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	52.979,00	34.282,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	220.656.490,00	214.531.873,90
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	150.373.775,43	158.654.929,00
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	41.283.311,17	42.846.472,63
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	203.508,00	206.411,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.618.843,98	3.697.817,71
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	19.036.991,00	20.349.351,00
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	59.422.340,89	61.540.273,02
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	226.951.044,52	226.199.113,44
	1.3 Finanzanlagen	115.258.993,32	111.236.173,76
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.433.567,54	2.433.567,54
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	80.918.474,94	76.830.704,47
13	1.3.4 Ausleihungen	16.421.059,38	14.880.346,74
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	4.232.042,66	3.932.966,86
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	12.189.016,72	10.947.379,88
14	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	15.485.891,46	17.091.555,01

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Jahresabschluss – Bilanz			
Landeshauptstadt Kiel			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2020 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2021 in €
	2. Umlaufvermögen	121.907.994,06	108.968.698,91
15	2.1. Vorräte	784.088,50	724.272,42
151 - 153	2.1.1 Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe	693.698,51	653.229,89
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552, 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	90.389,99	71.042,53
157 - 159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	67.546.386,04	75.443.987,83
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	31.357.544,13	31.392.801,66
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	23.490.086,17	34.351.171,66
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.883.043,50	4.342.522,91
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.427.661,30	1.138.239,67
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.388.050,94	4.219.251,93
14-	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	53.577.519,52	32.800.438,66
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	150.971.084,85	177.071.330,30
	SUMME AKTIVA	1.922.290.728,09	1.962.261.678,06
	PASSIVA	1.922.290.728,09	1.962.261.678,06
20	1. Eigenkapital	367.987.576,04	355.086.600,02
201	1.1 Allgemeine Rücklage	280.558.218,42	280.558.218,42
202	1.2 Sonderrücklage	1.465.837,01	1.504.183,91
203	1.3. Ergebnismrücklage	0,00	85.963.520,61
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-3.606.027,95	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	89.569.548,56	-12.939.322,92
23	2. Sonderposten	334.770.431,27	332.985.666,87
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	27.379.436,65	27.505.818,17
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	221.608.911,94	217.682.655,97
233	2.3 für Beiträge	64.234.965,00	62.141.585,00
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	64.234.965,00	62.141.585,00
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 für Gebührenaussgleich	12.893.690,08	17.330.609,74
235	2.5 für Treuhandvermögen	3.483.544,80	3.449.659,33
236	2.6 für Dauergrabpflege	974.857,10	920.736,05
239	2.7 Sonstige Sonderposten	4.195.025,70	3.954.602,61

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Jahresabschluss – Bilanz			
Landeshauptstadt Kiel			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2020 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2021 in €
25 - 28	3. Rückstellungen	526.339.181,66	543.085.112,38
2511	3.1.1 Pensionsrückstellungen	441.903.979,00	454.557.116,00
251	3.1.2 Versorgungsrücklage	13.340.273,86	14.875.306,96
2512	3.2 Beihilferückstellungen	60.452.464,33	63.592.540,53
281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen	928.958,00	1.416.367,48
261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellungen	0,00	0,00
282-	3.6 Steuerrückstellungen	85.100,00	62.621,39
283	3.7 Verfahrensrückstellungen	7.455.189,37	7.298.821,06
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellungen	0,00	0,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung	2.173.217,10	1.282.338,96
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
3	4. Verbindlichkeiten	618.728.344,37	653.044.137,82
30-	4.1 Anleihen	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	498.313.765,62	553.102.183,83
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	498.313.765,62	553.102.183,83
33-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	20.000.000,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	35.679.278,85	34.238.144,71
35	4.5 Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen	8.545.474,59	9.261.519,71
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.908.582,35	3.321.408,28
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	53.281.242,96	53.120.881,29
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	74.465.194,75	78.060.160,97
	SUMME PASSIVA	1.922.290.728,09	1.962.261.678,06

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik:	4.156 T€
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik:	85.213 T€
3. Summe der von der LH Kiel übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag):	102.842.799,91 €

3. Ergebnisrechnung, 4. Finanzrechnung

In den Ergebnis- und Teilergebnisrechnungen wird seit 2018 nachrichtlich der Nettoabschreibungsaufwand dargestellt. Aufzuführen sind die Kontenarten 571 und 574 sowie 416 und 437. Die Kontenart 574 umfasst Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen (ARAP). Da das Konto 45700010 die Erträge aus der Auflösung von PRAP für geleistete Zuwendungen ausweist, wurde dieses Konto mit in die Summierung von 416 und 437 aufgenommen.

Die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung folgen auf den nächsten Seiten.

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Ergebnisrechnung							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtigt. €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	40	365.401.931,87	320.496.300,00	340.055.123,28	19.558.823,28	---
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41	420.989.918,54	356.709.100,00	386.963.206,17	30.254.106,17	---
03	+ Sonstige Transfererträge	42	15.031.931,74	12.835.300,00	15.592.558,28	2.757.258,28	---
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43	90.095.528,54	88.318.700,00	90.977.221,71	2.658.521,71	---
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	441, 442, 446	42.249.965,24	41.495.800,00	43.698.946,70	2.203.146,70	---
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	448	214.952.315,36	225.001.400,00	234.631.678,23	9.630.278,23	---
07	+ Sonstige Erträge	45	56.108.845,63	37.552.800,00	43.339.569,87	5.786.769,87	---
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	471	2.432.623,42	2.160.100,00	4.614.348,22	2.454.248,22	---
09	+/- Bestandsveränderungen	472	158.533,68	0,00	-59.816,08	-59.816,08	---
10	= Erträge		1.207.421.594,02	1.084.569.500,00	1.159.812.836,38	75.243.336,38	---
11	Personalaufwendungen	50	-277.900.329,69	-296.522.900,00	-295.586.666,28	936.233,72	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	51	-32.112.387,26	-31.320.500,00	-31.585.233,20	-264.733,20	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52	-145.422.853,23	-169.969.100,00	-158.526.849,21	11.442.250,79	-2.200.600,00
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	57	-55.281.185,85	-57.398.400,00	-64.894.153,43	-7.495.753,43	0,00
15	+ Transferaufwendungen	53	-427.946.654,84	-441.068.800,00	-438.449.715,03	2.619.084,97	-602.800,00
16	+ Sonstige Aufwendungen	54	-160.966.459,63	-158.247.900,00	-165.692.634,43	-7.444.734,43	-1.352.300,00
17	= Aufwendungen		-1.099.629.870,50	-1.154.527.600,00	-1.154.735.251,58	-207.651,58	-4.155.700,00
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10/17)		107.791.723,52	-69.958.100,00	5.077.584,80	75.035.684,80	---
19	+ Finanzerträge	46	1.358.515,11	803.200,00	1.059.997,62	256.797,62	---
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	55	-19.580.690,07	-20.022.000,00	-19.076.905,34	945.094,66	0,00
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)		-18.222.174,96	-19.218.800,00	-18.016.907,72	1.201.892,28	---
22	= Jahresergebnis (Zeilen 18 und 21)		89.569.548,56	-89.176.900,00	-12.939.322,92	76.237.577,08	-4.155.700,00

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen und Nettoabschreibungsaufwand					
Landeshauptstadt Kiel					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres in €	Fortg.Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH-Jahr in €	Vergleich Ansatz/Ist in €
48	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	71.175.700,00	73.151.900,00	73.139.200,00	12.700,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	-71.175.700,00	-73.151.900,00	-73.139.200,00	-12.700,00
571 + 574	AFA auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen u. geleistete Zuwendungen	-51.452.373,58	-47.107.200,00	-53.529.728,62	6.422.528,62
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	18.692.051,90	19.867.800,00	19.189.740,34	678.059,66
	Nettoabschreibungsaufwand	-32.760.321,68	-27.239.400,00	-34.339.988,28	7.100.588,28

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Finanzrechnung							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtig. €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	60	370.859.047,71	320.496.300,00	334.863.018,34	14.366.718,34	---
02	+ Zuwendungen u. allgem. Umlagen	61	409.308.598,52	343.541.700,00	375.110.736,16	31.569.036,16	---
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	62	15.042.081,32	12.835.300,00	15.596.016,33	2.760.716,33	---
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	63	83.341.410,21	84.232.600,00	84.285.932,47	53.332,47	---
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	641, 642, 646	42.341.503,76	41.495.800,00	44.018.153,54	2.522.353,54	---
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	648	216.822.448,93	225.001.400,00	233.798.578,98	8.797.178,98	---
07	+ Sonstige Einzahlungen	65	21.319.582,47	23.222.000,00	17.110.999,21	-6.111.000,79	---
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	66	13.929.856,84	2.353.200,00	2.923.364,78	570.164,78	---
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		1.172.964.529,76	1.053.178.300,00	1.107.706.799,81	54.528.499,81	---
10	Personalauszahlungen	70	-263.282.388,79	-277.928.800,00	-275.243.253,20	2.685.546,80	0,00
11	+ Versorgungsauszahlungen	71	-30.657.855,30	-30.087.900,00	-30.332.717,57	-244.817,57	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	72	-148.013.991,29	-169.969.100,00	-161.713.674,19	8.255.425,81	-2.200.600,00
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	75	-19.755.590,17	-20.022.000,00	-19.192.896,51	829.103,49	0,00
14	+ Transferauszahlungen	73	-431.913.233,52	-441.068.800,00	-436.590.664,43	4.478.135,57	-602.800,00
15	+ Sonstige Auszahlungen	74	-150.458.966,04	-151.615.800,00	-144.419.834,39	7.195.965,61	-1.352.300,00
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 bis 15)		-1.044.082.025,11	-1.090.692.400,00	-1.067.493.040,29	23.199.359,71	-4.155.700,00
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)		128.882.504,65	-37.514.100,00	40.213.759,52	77.727.859,52	---
18	Einz. aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	681	40.481.672,55	44.135.510,00	22.146.763,76	-21.988.746,24	---
185	+ Einz. a. d. Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen		0,00	0,00	0,00	0,00	---
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682	3.293.984,08	1.847.800,00	3.010.922,40	1.163.122,40	---
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	683	55.953,79	46.700,00	296.304,93	249.604,93	---
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	684	121.960,00	1.100,00	5.517,62	4.417,62	---
22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	685	0,00	0,00	0,00	0,00	---
23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Invest. und -förderungsmaßnahmen Dritter)	686	1.391.199,71	1.108.600,00	1.541.020,47	432.420,47	---
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	688	1.945.324,82	1.018.000,00	1.279.798,07	261.798,07	---
25	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	689	0,00	0,00	0,00	0,00	---
26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		47.290.094,95	48.157.710,00	28.280.327,25	-19.877.382,75	---
27	Ausz. von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	781	-28.796.391,39	-26.831.600,00	-36.875.066,11	-10.043.466,11	-11.734.900,00
28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782	-5.313.834,28	-15.590.200,00	-4.202.417,38	11.387.782,62	-7.188.800,00
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	783	-11.909.025,86	-38.799.410,00	-11.037.033,05	27.762.376,95	-17.161.300,00
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	784	-5.506.343,72	-21.752.200,00	-5.005.030,30	16.747.169,70	-16.751.100,00
31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	785	-82.471.400,33	-105.801.100,00	-53.934.408,62	51.866.691,38	-32.159.700,00
32	+ Ausz. für Gewährung von Ausleih.(für Invest. und -förderungsmaßnahmen Dritter)	786	-705.976,00	-216.800,00	0,00	216.800,00	-216.700,00
33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	787	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 27 bis 33)		-134.702.971,58	-208.991.310,00	-111.053.955,46	97.937.354,54	-85.212.500,00
35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 26 und 34)		-87.412.876,63	-160.833.600,00	-82.773.628,21	78.059.971,79	---
35 A	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	672	234.047.465,97	0,00	212.658.928,51	212.658.928,51	---
35 B	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	772	-233.523.684,07	0,00	-225.664.558,89	-225.664.558,89	---
35 C	Saldo aus fremden Finanzmitteln		523.781,90	0,00	-13.005.630,38	-13.005.630,38	---
36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17, 35 und 35c)		41.993.409,92	-198.347.700,00	-55.565.499,07	142.782.200,93	---

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Finanzrechnung							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtig. €
37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	692	199.260.671,00	167.472.800,00	177.694.020,00	10.221.220,00	58.418.100,00
38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	695	0,00	0,00	0,00	0,00	---
39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	693	470.000.000,00	0,00	265.000.000,00	265.000.000,00	---
40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	792	-153.038.145,68	-41.500.000,00	-122.905.601,79	-81.405.601,79	---
41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	795	0,00	0,00	0,00	0,00	---
42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	793	-535.000.000,00	0,00	-285.000.000,00	-285.000.000,00	---
43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit		-18.777.474,68	125.972.800,00	34.788.418,21	-91.184.381,79	---
44	= Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 und 43)		23.215.935,24	-72.374.900,00	-20.777.080,86	51.597.819,14	---
45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel		30.361.584,28	0,00	53.577.519,52	53.577.519,52	---
46	-Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	332	0,00	0,00	0,00	0,00	---
47	+Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	332	0,00	0,00	0,00	0,00	---
48	= Endbestand Liquide Mittel (= Zeilen 44 bis 47)		53.577.519,52	-72.374.900,00	32.800.438,66	105.175.338,66	---

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Nachrichtlich davon: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	in €
1	Bestand Vorjahr	17.415.962,64
2	+ Einzahlungen (Konten 672)	212.658.928,51
3	- Auszahlungen (Konten 772)	-225.664.558,89
4	Bestand Haushaltsjahr	4.410.332,26

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2021

Nachrichtlich: An das Land abzuführender Beitrag nach § 21 AG-KHG etc.

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Ist-Ergebnis VJ in €	Fortg. Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH-Jahr in €
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	-3.941.300,18	-4.149.600,00	-4.346.805,62
684	Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	121.960,00	1.100,00	5.517,62
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	121.960,00	1.100,00	5.517,62
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	-5.506.343,72	-21.752.200,00	-5.005.030,30
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	-5.400.000,00	-21.751.100,00	-5.000.000,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	-106.343,72	-1.100,00	-5.030,30
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792.4	Umschuldung	-115.628.040,00	0,00	-81.711.520,00
792.5	Ordentliche Tilgung	-37.410.105,68	-41.500.000,00	-41.194.081,79
792.6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Vollständigkeitserklärung

der Landeshauptstadt Kiel zum Jahresabschluss und Lagebericht für die Zeit vom
01.01.2021 bis zum 31.12.2021

Aufklärungen und Nachweise

1. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannte Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Sascha Bludau, Leitung Amt für Finanzwirtschaft

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

1. Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne.

ja
 nein Begründung:

2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle, mit Ausnahme der im Anhang zur Bilanz benannten Einschränkungen, buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle vollständig, zeitgerecht und geordnet erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

ja
 nein Begründung:

3. Die nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik SH erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Für die Software „newsystem“ der Firma Axians Infoma GmbH liegen die erforderlichen Zertifikate vor. Die Fachämter sind gehalten, für die von ihnen eingesetzten Fachverfahren den o. g. Paragraphen zu beachten.

ja
 nein Begründung:

4. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden.

ja
 nein Begründung: Einschränkungen, insbesondere wegen der Corona-Pandemie sind im Anhang unter AKTIVA Punkt 1.2 Sachanlagen aufgeführt.

5. Die nach § 36 GemHVO-Doppik SH erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde im Berichtsjahr von Sascha Bludau wahrgenommen.

ja
 nein Begründung:

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten, sämtliche Aufwendungen und Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

ja
 nein Begründung: Einige Ämter legen eingeschränkte Vollständigkeitserklärungen zu den Forderungen vor. Diese werden dem RPA gesondert zur Verfügung gestellt.

2. Für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

haben sich nicht ergeben.
 wurden im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht bereits berücksichtigt.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

3. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten,

bestehen nicht.
 sind im Anhang bzw. Lagebericht gesondert aufgeführt.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

4. Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten (einschl. Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
sind in den Bilanzpositionen 1.3.4.1 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - und unter 2.2 - Forderungen - und 4. - Verbindlichkeiten - enthalten. Ein gesonderter Ausweis ist bei den Forderungen und Verbindlichkeiten nach der GemHVO-Doppik nicht vorgesehen.
- sind in den Bilanzpositionen 1.3.4.1 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - und unter 2.2 - Forderungen - und 4. - Verbindlichkeiten - enthalten. Ein gesonderter Ausweis ist bei den Forderungen und Verbindlichkeiten nach der GemHVO-Doppik nicht vorgesehen.

5. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

6. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Warentermingeschäfte, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) auch im Rahmen strukturierter Finanzinstrumente

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind bei der Bilanzposition 1.3.5 - Wertpapiere des Anlagevermögens - dargestellt.

7. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind oder werden können (z. B. Factoring, unechte Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Einrichtungen, die Verpfändung von Aktiva, Operating-Leasing-Verträge sowie die Auslagerung von betrieblichen Funktionen)

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

8. Die finanziellen Verpflichtungen aus den unter Ziffer 7 genannten Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen - soweit sie nicht in der Bilanz enthalten sind - sind vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

- ja
- nein Begründung: Sind nicht vorhanden.

9. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 sind unter der Bilanzposition 3.7 - Verfahrensrückstellungen - dargestellt.

10. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Ergebnisrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind,

- haben sich nicht ereignet.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

11. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts haben könnten,

- bestanden nicht.
 Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind unter den Bilanzpositionen 1.2.8 - Anlagen im Bau und 2.2. Forderungen - dargestellt.

12. Der Lagebericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Landeshauptstadt Kiel wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 52 GemHVO Doppik SH erforderlichen Angaben.

- ja
 nein Begründung:

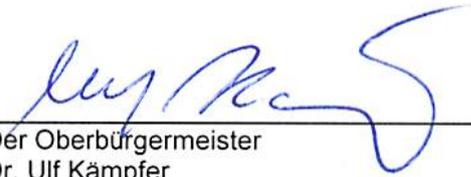
13. Für die zukünftige Entwicklung der Landeshauptstadt Kiel wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Lagebericht einzugehen ist,

- bestehen, wie im Lagebericht angegeben, nicht.
 sind im Lagebericht vollständig dargestellt.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

14. Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) ist im Amt für Finanzwirtschaft eingerichtet. Dieses rechnungslegungsbezogene IKS soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist.

- ja Begründung: Das IKS befindet sich noch im Aufbau. Verwiesen wird auf die Darstellung im Lagebericht im Kapitel 1.6 – Vorgänge von besonderer Bedeutung.
 nein

Kiel, den 14.11.22



Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer

